

Gesetzentwurf

Hannover, den 13.09.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Auf-
hebung wasserrechtlicher Verordnungen

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung
(zu § 8 Abs. 4 WHG)

¹Der bisherige Inhaber einer Erlaubnis oder einer Bewilligung hat den Übergang nach § 8 Abs. 4 WHG der Wasserbehörde innerhalb von drei Monaten nach dem Übergang anzuzeigen.

²Bei einem Übergang durch Erbfall ist die Erbin oder der Erbe anzeigepflichtig.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 VwVfG ist auch darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingereichte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden (§ 4 Satz 2), Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 3 WHG),“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden soll,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

3. Die §§ 12 bis 17 werden gestrichen.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen.

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

- b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ist die Gebühr, die ein Gebührenschuldner für einen Veranlagungszeitraum zu entrichten hat, nicht höher als 280 Euro, so wird sie nicht erhoben (Bagatellgrenze).

(5) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gebührensätze nach Anlage 2 und die Bagatellgrenze nach Absatz 4 in Anlehnung an die Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtsindex zu ändern. ²Die Änderung soll erfolgen, wenn am Ende eines Kalenderjahres

die Verbraucherpreise seit der letzten Änderung der Gebührensätze der Anlage 2 um mindestens zehn Prozent gestiegen sind. ³Die Verordnung darf frühestens am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft treten. ⁴Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über den Verordnungsentwurf.“

6. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Überlässt der Inhaber einer Befugnis oder eines Rechts zur Gewässerbenutzung die Benutzung des Gewässers einem Dritten, so bleibt er abweichend von Satz 1 anstelle des Dritten Gebührenschuldner.“
7. In § 25 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)“ durch die Worte „Artikel 24 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.
8. In § 26 Satz 1 werden die Worte „Wassermenge durch geeignete Geräte zu messen“ durch die Worte „entnommene Wassermenge mit Messgeräten zu messen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und regelmäßig durch fachkundige Personen überprüft werden“ ersetzt.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 78 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 78 a Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Erstattung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 5,“.
 - cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach den §§ 27 bis 31 WHG und der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG,“.
 - dd) In Nummer 9 wird das Wort „Naturschutzprogramme“ durch das Wort „Naturschutzmaßnahmen“ ersetzt.
 - ee) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Erschwernisausgleich nach einer Verordnung nach § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.“
 - c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Das Land gewährt Wasserversorgungsunternehmen Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b, wenn diese dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen und auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit im Trinkwassergewinnungsgebiet bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts durchgeführt werden. ²Durch Vertrag oder Verwaltungsakt werden die Höhe des Zuschusses, der Zeitraum der Gewährung, die in dem Zeitraum zu erreichenden Ziele und die Kriterien, anhand derer das Erreichen der Ziele festgestellt werden soll (Erfolgsparemeter), festgelegt. ³Bei der Festlegung der Höhe des Zuschusses sind die voraussichtlich für die Gewährung der Zuschüsse insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. ⁴Die Erfolgsparemeter müssen sich auf messbare oder prüfbare Eigenschaften der bewirtschafteten Böden oder des durch die Bewirtschaft-

tung beeinflussten Wassers beziehen. ⁵Bei der Entscheidung über eine Zuschussgewährung soll berücksichtigt werden, inwieweit die bisherigen Ziele erreicht wurden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für juristische Personen, zu denen sich mehrere Wasserversorgungsunternehmen oder ein oder mehrere Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen zusammengeschlossen haben.

(5) ¹Das Land erstattet auf Antrag den von Anordnungen für Wasserschutzgebiete Begünstigten einen Anteil der Ausgleichsleistungen, die diese nach § 52 Abs. 5 WHG gezahlt haben. ²Das Fachministerium regelt durch Verordnung

1. die Höhe des zu erstattenden Anteils, der mehr als 50 Prozent der Ausgleichsleistung betragen muss,
2. den Betrag, bei dessen Unterschreiten die Erstattung unterbleibt, und
3. das Verfahren, insbesondere die Antragstellung, die Antragsfrist und die vorzulegenden Unterlagen.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „hydrologischen“ die Worte „und der hydrogeologischen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Aussagen über die Entwicklung wichtiger hydrologischer und wichtiger hydrogeologischer Parameter zu treffen, Vorhersagen zu Hochwasserereignissen zu erstellen und zu veröffentlichen.“
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
- c) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „hydrologische“ die Worte „und hydrogeologische“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Daten“ werden ein Komma und die Worte „einschließlich personenbezogener Daten,“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der gewässerkundliche Landesdienst darf die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, soweit es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Umweltinformationsgesetzes handelt und die Weiterverarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“
- e) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf die Messstellen des gewässerkundlichen Landesdienstes (Absatz 2 Nr. 1) ist bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen.“

11. Die §§ 31 und 36 werden gestrichen.

12. In § 53 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§§ 107, 109 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 4 sowie die §§ 111“ durch die Worte „§§ 107, 109 und 111“ ersetzt.

13. In § 58 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

14. Nach § 59 werden die folgenden §§ 59 a und 59 b eingefügt:

„§ 59 a

Entwicklungskorridore

(1) ¹Die Wasserbehörde kann durch Verordnung für Fließgewässer oder Abschnitte davon Entwicklungskorridore im Außenbereich festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine eigendynamische Entwicklung der Gewässer zu ermöglichen und die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. ²Der Entwicklungskorridor kann beidseits einen an das Gewässer landseits angrenzenden Bereich mit einer Breite von jeweils bis zu 25 m umfassen. ³Die Breite bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(2) ¹In der Verordnung kann zudem bestimmt werden, dass in einem Entwicklungskorridor

1. die Befestigung der Ufer unzulässig ist,
2. Eigentümer, Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Unterhaltungspflichtige Uferbefestigungen zurückzubauen haben und
3. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen zu ergreifen oder zu dulden haben, die zur Sicherung der äußeren Grenzen des Entwicklungskorridors notwendig sind, wenn das Gewässer diese Grenzen aufgrund der Gewässerentwicklung erreicht hat oder in absehbarer Zeit erreichen wird,

soweit dies zum Erreichen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele erforderlich ist. ²§ 52 Abs. 4 und 5 WHG sowie § 93 dieses Gesetzes gelten entsprechend. ³Der Unterhaltungspflichtige des Gewässers ist für die ihm infolge der Festsetzung des Entwicklungskorridors entstehenden Mehrkosten der Unterhaltung zu entschädigen; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.

(3) ¹Vor Erlass der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. ²§ 73 VwVfG gilt entsprechend.

(4) § 43 Abs. 2 findet in dem festgesetzten Entwicklungskorridor keine Anwendung.

§ 59 b

Vorkaufsrecht
(zu § 99 a WHG)

(1) ¹Ergänzend zu § 99 a Abs. 1 Satz 1 WHG steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu

1. an Grundstücken an Gewässern zweiter Ordnung, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden, und
2. an Grundstücken an Gewässern zweiter Ordnung, die innerhalb eines Entwicklungskorridors nach § 59 a Abs. 1 liegen.

²Das Vorkaufsrecht nach Satz 1 darf nur ausgeübt werden, wenn dies zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit oder zur eigendynamischen Entwicklung des Gewässers oder des Gewässerabschnitts erforderlich ist. ³§ 99 a Abs. 2, 4 und 5 WHG gilt entsprechend.

(2) ¹Im Liegenschaftskataster ist ein nachrichtlicher Hinweis auf das Vorkaufsrecht einzutragen. ²Die Wasserbehörde teilt der katasterführenden Stelle die vom Vorkaufsrecht betroffenen Flurstücke in einem strukturierten elektronischen Format mit.

(3) ¹Das Vorkaufsrecht wird durch Verwaltungsakt ausgeübt. ²Der Verwendungszweck ist bei der Ausübung des Vorkaufsrechts näher anzugeben. ³Wird das Grundstück nicht in angemessener Zeit für den angegebenen Zweck verwendet, so kann der frühere Käufer verlangen, dass ihm das Grundstück gegen Erstattung des Kaufpreises übereignet wird. ⁴Dieses Recht erlischt, wenn ihm die Übereignung angeboten wird und er das Angebot nicht binnen drei Monaten annimmt.

(4) Wird durch die Ausübung des Vorkaufsrechts jemandem, dem bereits vor Entstehung des Vorkaufsrechts ein rechtsgeschäftlich begründetes Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, ein Vermögensnachteil zugefügt, so ist er angemessen zu entschädigen.“

15. In § 60 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

16. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Gewässerunterhaltung
(zu § 39 WHG)

¹Zur Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 WHG gehören auch die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen. ²Satz 1 gilt auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung nach § 68 WHG etwas anderes bestimmt ist.“

17. In § 64 Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 3“ durch die Verweisung „Absatz 1“ ersetzt.

18. Nach § 64 wird der folgende § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Unterhaltungsverbänden

(1) ¹Die Unterhaltungsverbände sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. ²Sie können vereinbaren, dass ein Unterhaltungsverband bestimmte Aufgaben für einen anderen Unterhaltungsverband wahrnimmt. ³Es kann auch vereinbart werden, dass ein Unterhaltungsverband die von einem anderen Unterhaltungsverband betriebene Einrichtung oder dessen Verwaltung mitbenutzen darf.

(2) Das Fachministerium wirkt darauf hin, dass sich Unterhaltungsverbände im Bereich eines Bearbeitungsgebietes (§ 117 Abs. 2 Satz 2) zusammenschließen, um die Umsetzung von Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele an oberirdischen Gewässern nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu verbessern.“

19. In § 66 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

20. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Ersatzweise Durchführung
(zu § 40 Abs. 4 WHG)

Die Wasserbehörde kann zur Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten nach § 40 Abs. 4 Satz 1 WHG einen Wasser- und Bodenverband oder eine Kommune verpflichten.“

21. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gibt jemand das Eigentum an einem Grundstück oder einer Anlage auf, so ist er zum Ersatz der Mehrkosten verpflichtet, die dadurch entstehen, dass die Anlage im Zustand zum Zeitpunkt der Aufgabe des Eigentums die Unterhaltung erschwert oder der zu diesem Zeitpunkt bestehende Zustand des Grundstücks besonders gesichert wird.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

22. § 79 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ergänzend zu § 42 WHG hat die Wasserbehörde zu bestimmen, wem und in welchem Umfang die Unterhaltung, eine Pflicht zum Ersatz von Mehrkosten nach § 75 Abs. 1 oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen können.“

23. Nach § 79 wird der folgende § 79 a eingefügt:

„§ 79 a

Unterhaltungspläne

Der Unterhaltungspflichtige eines Gewässers zweiter Ordnung soll die nach § 39 WHG und § 61 dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Plänen darstellen.“

24. § 81 wird gestrichen.

25. In § 82 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

26. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Feldmieten

¹Das Fachministerium regelt im Einvernehmen mit dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium durch Verordnung Anforderungen an die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern, sonstigen Gärresten und silierten Futter- oder Energiepflanzen, die auf einer unbefestigten oder ungedichteten Fläche für einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten erfolgt. ²Die Anforderungen an die zum Gewässerschutz erforderliche Sorgfalt sollen sich insbesondere auf die Art und Beschaffenheit der gelagerten Stoffe, die Gestaltung der Lager sowie Ort und Dauer der Lagerung beziehen. ³Sie gelten nicht für eine Bereitstellung von festen Wirtschaftsdüngern und sonstigen Gärresten, soweit und solange die Bereitstellung zur Ausbringung der Stoffe erforderlich ist.“

27. § 90 wird gestrichen.

28. § 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴§ 11 dieses Gesetzes und § 73 VwVfG gelten entsprechend.“

- b) Satz 5 wird gestrichen.

- c) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 5 und 6.

29. In § 95 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

30. In § 96 Abs. 3 Nr. 2 werden das Komma und die Worte „soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind“ gestrichen.

31. § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

Übergang der Abwasserbeseitigung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts
(zu § 56 WHG)

(1) ¹Wird die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) übertragen, so findet § 5 Abs. 4 NKomZG keine Anwendung. ²Die Übertragung kann nur bezüglich der vollständigen technischen Anlagen aus einem Gebiet erfolgen.

(2) ¹Auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde kann der Landkreis die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise von dieser übernehmen. ²Soweit ein Landkreis die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übernommen hat oder nach Satz 1 übernimmt, ist er an Stelle der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Übertragen Abwasserbeseitigungspflichtige die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise auf einen Wasser- und Bodenverband, so geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf diesen über. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 96 gilt entsprechend.“

32. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden das Semikolon und die Worte „§ 101 WHG gilt sinngemäß“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

33. Im Dritten Kapitel wird der Dritte Abschnitt gestrichen.

34. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Anwendbare Vorschriften, Verfahren
(zu § 70 WHG)

(1) ¹Für die Planfeststellung gelten ergänzend zu § 70 Abs. 1 WHG die §§ 10 und 11 dieses Gesetzes entsprechend. ²Für die Planfeststellung bei Vorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen, oder für Bauten des Küstenschutzes gilt § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG mit folgenden Abweichungen:

1. Ein Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG kann entfallen oder auf die Erörterung bestimmter entscheidungserheblicher Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden; soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden nur diese unter Mitteilung der Beschränkung schriftlich benachrichtigt.
2. Ergänzend zu § 74 Abs. 3 Halbsatz 1 VwVfG kann die Entscheidung über einzelne Fragen vorbehalten werden, soweit sie für den Plan von unwesentlicher Bedeutung sind.
3. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es abweichend des § 76 Abs. 2 VwVfG keines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(2) ¹Für die Plangenehmigung gelten ergänzend zu § 70 Abs. 1 WHG § 11 dieses Gesetzes und § 69 Abs. 2 Satz 1 VwVfG entsprechend. ²Abweichend von § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG

1. gilt § 73 Abs. 1 und 2 VwVfG entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Auslegung des Plans in den Gemeinden nicht bedarf, und
2. findet § 74 Abs. 6 Satz 3 VwVfG keine Anwendung.

³Ersetzt die Plangenehmigung eine Bodenabbaugenehmigung, so gelten die §§ 9 bis 11 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz entsprechend.

(3) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss sowie Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Plangenehmigungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

35. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde kann anordnen, dass der Unterhaltungspflichtige in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthaltene Maßnahmen des Gewässerausbaus für Gewässer zweiter Ordnung durchführt, soweit dies zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich ist und soweit Haushaltsmittel für eine Kostenerstattung nach Absatz 3 zur Verfügung stehen. ²In der Anordnung sind insbesondere Art und Umfang der Ausbaumaßnahmen und die hierfür einzuhaltenden Fristen festzulegen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

36. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

37. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der gewässerkundliche Landesdienst hat die in Absatz 1 und § 76 Abs. 2 WHG bezeichneten Gebiete, die noch nicht festgesetzt sind, im Benehmen mit der Wasserbehörde zu ermitteln, in Arbeitskarten darzustellen und durch Bekanntmachung der Arbeitskarten im Niedersächsischen Ministerialblatt vorläufig zu sichern (§ 76 Abs. 3 WHG). ²Die vorläufige Sicherung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Arbeitskarten bei der Wasserbehörde aufbewahrt werden und jedermann kostenlos Einsicht gewährt wird. ⁴Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorläufige Sicherung haben keine aufschiebende Wirkung.“

38. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (zu den §§ 78 und 78 a WHG)

(1) Für Genehmigungen nach § 78 Abs. 5 WHG und Zulassungen nach § 78 a Abs. 2 WHG gilt § 11 entsprechend.

(2) Die Wasserbehörde kann Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Überschwemmungsgebieten verpflichten, Bäume und Sträucher zurückzuschneiden oder zu beseitigen, soweit es für den Hochwasserabfluss erforderlich ist.“

39. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Die Maßnahmen für die Maßnahmenprogramme werden getrennt nach Wasserkörpern geplant. ²Für die Oberflächenwasserkörper werden für die Maßnahmenplanung Bearbeitungsgebiete gebildet, die nach hydrologischen Merkmalen abgegrenzt werden.

(3) Die Maßnahmen werden für Gewässer zweiter Ordnung im Benehmen mit den Unterhaltungsverbänden geplant.

(4) Im Maßnahmenprogramm sind für jeden Wasserkörper zu benennen:

1. Art und Umfang der geplanten Maßnahmen und
2. voraussichtlicher Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahmen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 5 und 6.

40. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 WHG hat die Wasserbehörde auf Ersuchen der für die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung zuständigen Behörde die Eintragungen vorzunehmen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Verweisung „§ 68 WHG“ die Worte „sowie abweichend des § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG Risikogebiete“ eingefügt.
 - c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die Eintragungen in das Wasserbuch dürfen auch personenbezogene Daten enthalten, insbesondere den Namen und die Adresse von Gewässerbenutzern und Verpflichteten sowie Daten in Bezug auf Grundstücke. ²Bei einer Eintragung nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG oder § 120 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 dieses Gesetzes ist die betroffene natürliche Person darauf hinzuweisen, dass

 1. mit der Eintragung personenbezogene Daten verarbeitet werden und
 2. andere Wasserbehörden und der gewässerkundliche Landesdienst zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten abfragen und verwenden dürfen.

³Die betroffene natürliche Person ist zudem über die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten der eintragenden Behörde, über die in Artikel 14 Abs. 2 Buchst. c und e der Datenschutz-Grundverordnung genannten Rechte sowie über die Löschungspflicht nach § 87 Abs. 3 Satz 2 WHG zu informieren. ⁴Erhebt eine andere Wasserbehörde oder der gewässerkundliche Landesdienst Daten aus dem Wasserbuch, so bedarf es der Information nach Artikel 14 Abs. 1 bis 4 der Datenschutz-Grundverordnung nicht.“
41. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „nach Satz 1“ durch die Worte „nach § 88 Abs. 1 WHG“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Wasserbehörden dürfen personenbezogene Daten von Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die die Betriebsführung oder Eigenschaften ihrer Betriebe betreffen, erheben und weiterverarbeiten, soweit dies für die Überwachung der Pflichten der genannten Personen nach § 100 Abs. 1 WHG erforderlich ist.“
42. In § 124 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 98 Abs. 2 Satz 2 WHG“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 2 Satz 1 WHG“ ersetzt.
43. In § 128 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
44. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. entgegen § 4 a den Übergang der Erlaubnis oder Bewilligung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 12 werden Nummern 2 bis 13.

b) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. des § 87 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zur Lagerung in Feldmieten,“.

45. Anlage 1 wird gestrichen.

46. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

(zu § 22 Abs. 1 Satz 1)

Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen

Nr.	Verwendungszweck	Gebührensatz (Euro je Kubikmeter entnommener Was- sermenge)
1.	Öffentliche Wasserversorgung	0,15
2.	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
2.1	zur Kühlung	0,026
2.2	zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken	0,0147
2.3	zu sonstigen Zwecken	0,060
3.	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	
3.1	zur Wasserhaltung	0,074
3.2	zur Kühlung	0,074
3.3	zur Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Zwecken	0,014
3.4	zur Fischhaltung	0,008
3.5	zu sonstigen Zwecken	0,18 ¹ .

47. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchst. c werden die Worte „nach § 63 oder § 64 Abs. 3 Satz 3“ gestrichen.

b) In Nummer 3 Buchst. a Satz 3 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 61 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Wassergesetz in der ab dem xx.xx.xxxx [Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Abs. 1] geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörden

¹Für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und dieses Gesetzes ist die Behörde zuständig, die über die Abwassereinleitung zu entscheiden hat. ²Abweichend von

Satz 1 ist in Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes die Wasserbehörde zuständig. ³Bei den unteren Wasserbehörden gehört diese Aufgabe zum übertragenen Wirkungskreis.“

2. In § 9 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 31 des Niedersächsischen Wassergesetzes“ durch die Verweisung „§ 19 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (Bundesgesetzbl. I S. 297)“ durch die Worte „in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Verweisung „§§ 34 bis 36“ durch die Verweisung „§§ 33 bis 36“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 171 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 171 Abs. 1 bis 3 a“ ersetzt.
 - ee) Am Ende der Nummer 13 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ff) Es wird die folgende Nummer 14 angefügt:

„14. über die Niederschlagung § 261.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nichts anderes ergibt, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

§ 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bau von Deichen und Sperrwerken

¹Zuständige Behörde für Entscheidungen über die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hauptdeichen, Hochwasserdeichen, Sperrwerken und Schutzdeichen nach den §§ 68 bis 71 a des Wasserhaushaltsgesetzes und den §§ 107 bis 114 des Niedersächsischen Wassergesetzes ist die Deichbehörde. ²§ 108 des Niedersächsischen Wassergesetzes gilt entsprechend für Hochwasserdeiche und Schutzdeiche.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

In § 35 a Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 6

Aufhebung von Verordnungen

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über das Einleiten von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen vom 29. April 2003 (Nds. GVBl. S. 190), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 590), und
2. die Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten vom 3. September 2007 (Nds. GVBl. S. 436), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 228).

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... *[Datum einsetzen]* in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 1 Nr. 6 am 1. Januar 2022 und
 2. Artikel 6 Nr. 2 am 1. Januar 2024
- in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der Entwurf sieht die Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sowie die Aufhebung von zwei wasserrechtlichen Verordnungen vor.

Den Schwerpunkt des Gesetzes bildet die Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes. Es erfolgen verschiedene Änderungen der Regelungen zur Reinhaltung und Entwicklung der Gewässer. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden.

Diesem Ziel dienen insbesondere

- Regelungen zur Erstattung der von den Wasserversorgern zu leistenden Ausgleichszahlungen durch das Land sowie eine stärkere Ausrichtung der Kooperationen an dem Ziel, mithilfe geförderter Maßnahmen zu belegbaren Verbesserungen für den Trinkwasserschutz zu gelangen (§ 28),
- die Stärkung der Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes - GLD - (§ 29),
- die Möglichkeit zur Ausweisung von Entwicklungskorridoren (§ 59 a),
- die Ergänzung des bundesrechtlichen Vorkaufsrechts für Grundstücke (§ 59 b),
- die Anpassung des Unterhaltungsbegriffs, um ein Signal für eine stärker ökologischere Ausrichtung der Gewässerunterhaltung zu setzen (§ 61),
- die Einführung einer Verordnungsermächtigung zu Feldmieten (§ 87) sowie

- die Konkretisierung der Anforderungen an die Maßnahmenprogramme und die Verbesserungen der Bedingungen für deren Umsetzung (§§ 110, 117).

In § 22 ist die Einführung einer Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Wasserentnahmegebührensätze vorgesehen, um die Höhe dieser Gebühr zukünftig auch ohne zeitlich aufwändige Gesetzesänderung an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise anpassen zu können. Schließlich werden die Möglichkeiten der Kommunen, sich zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht (auch) übergemeindlich zu organisieren, klargestellt und erweitert (§ 97).

Außerdem erfolgen die Bereinigung redaktioneller Fehler der Novelle vom 19. Januar 2010, eine Anpassung des Gesetzes an Änderungen im Bundesrecht seit 2010 sowie an die Datenschutz-Grundverordnung.

Die Änderung weiterer Gesetze sowie die Aufhebung der Verordnungen (Artikel 3 bis 6) dienen ebenfalls der Anpassung an inzwischen eingetretene Rechtsänderungen.

Artikel 2 enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes; Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Dem rechtspolitischen Ziel einer Stärkung des Gewässerschutzes, der Entwicklung der Gewässer und damit der Erreichung der europarechtlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele in Niedersachsen wird mit den Regelungen entsprochen. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Umwelt-, insbesondere Gewässerbelange werden gestärkt. Im Übrigen sind wesentliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VII. Auswirkungen auf den Mittelstand

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VIII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Eine wesentliche Veränderung des Verwaltungsaufwandes für die Anwendung und den Vollzug ist durch die vorgesehene Weiterentwicklung des Wasserrechts des Landes bei den unteren Wasserbehörden nicht zu erwarten. Zwar werden ihnen neue Aufgaben übertragen, insbesondere durch die Festsetzung von Entwicklungskorridoren (Artikel 1 Nr. 15). Dem stehen jedoch auch Entlastungen gegenüber. Insgesamt bleibt die Veränderung der Aufgaben damit unterhalb der konnexitätsrelevanten Schwelle.

Im Einzelnen:

Die neu einzufügende Vorschrift des § 59 a soll die unteren Wasserbehörden ermächtigen, sogenannte Entwicklungskorridore entlang von Gewässern festzusetzen. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang von diesem Instrument Gebrauch gemacht werden wird. Realistisch erscheinen drei Verordnungen im Mipla-Zeitraum.

Der Aufwand für die Ausweisung eines Entwicklungskorridors ist vergleichbar mit der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes und daher mit 36 545 Euro je Verfahren zu kalkulieren. Bei drei Verordnungen ergäbe sich somit ein Gesamtbetrag von nur 111 465 Euro im Mipla-Zeitraum.

Aufwand für die Überwachung der Vorgaben der Entwicklungskorridore entsteht erst nach Inkrafttreten der Verordnungen. Aus Gründen der Vereinfachung wird angenommen, dass dies ab dem dritten Jahr des Mipla-Zeitraums der Fall ist. Insofern wird für den Mipla-Zeitplan ein Aufwand für die Kontrolle von drei Verordnungen von 4 525,80 Euro angenommen. Zusätzlich werden pauschal noch einmal 20 Prozent dieses Betrages für die Ahndung von Verstößen mit Mitteln der Gewässeraufsicht angenommen, somit weitere 905,16 Euro.

Für die vorgenannte Aufgabe ist somit für den Mipla-Zeitraum insgesamt mit einem Mehraufwand von 116 895,96 Euro für alle 53 unteren Wasserbehörden zu rechnen.

Umgerechnet auf das Jahr und auf die einzelne untere Wasserbehörde ergäbe sich damit ein Betrag von 441,17 Euro. Es handelt sich dabei nicht um einen Betrag, der als erheblich im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung anzusehen wäre und damit die Regelung eines finanziellen Ausgleichs erfordern würde. Ein Anhaltspunkt für die Erheblichkeit ist die Frage, ob die Kommunen mehrheitlich gezwungen sein werden, für die Bewältigung der zusätzlich übertragenen Aufgabe zusätzliches Personal einzustellen.

Insofern kann auch dahingestellt bleiben, ob - wie hier angenommen - durch andere im Gesetz vorgesehene Regelungen die behördliche Überwachung im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht erleichtert wird, z. B. durch die Einführung der Anzeigepflicht bei Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 4 a NWG (Artikel 1 Nr. 2). Die Veränderung der Aufgaben bleibt unabhängig davon damit insgesamt unterhalb der konnexitätsrelevanten Schwelle.

Mit der Anhebung der Bagatellgrenze auf 280 Euro wird Spielraum für die entsprechend einer Forderung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) geplante Anhebung der Verwaltungskostenpauschale nach § 28 Abs. 2 NWG geschaffen.

Durch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Wasserentnahmegebührensätze nach § 22 Abs. 4 NWG (Artikel 1 Nr. 5 Buchst. b) sind unmittelbare haushaltsmäßige Auswirkungen nicht zu erwarten. Diese Regelung wird dazu beitragen, dass diese Sätze künftig zeitnah an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden und somit inflationsbedingten nachteiligen haushaltsmäßigen Auswirkungen entgegengewirkt wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen werden sich durch die nach Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des § 28 NWG ergeben. Nach der neu zu fassenden Vorschrift des § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 NWG sind die Mittel aus der Wasserentnahmegebühr (WEG) zukünftig auch für die Erstattung von Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einzusetzen. Näheres zur Erstattung an die zahlungspflichtigen Wasserversorger regelt der neu zu fassende § 28 Abs. 5 NWG.

Nach den Ergebnissen einer Abfrage des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) ist davon auszugehen, dass die von den Wasserversorgungsunternehmen in den Jahren 2017 bis 2019 geleisteten Ausgleichszahlungen durchschnittlich bei rund 330 000 Euro je Jahr lagen. In diesem Umfang ist auch in Zukunft mit Zahlungspflichten zu rechnen. Eine zeitlich und summenmäßig quantifizierte Prognose ist derzeit nicht möglich. Die erforderliche Deckung ist durch Umschichtungen von bislang für die freiwilligen Maßnahmen vorgesehenen Mitteln bereitzustellen.

Soweit für die Abwicklung des geplanten Erstattungsverfahrens beim Land (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - NLWKN) ein zusätzlicher Personalbedarf entsteht, der gegebenenfalls den Einsatz einer Vollzeitkraft erfordert, sind die dafür notwendigen Mittel als Verwaltungsaufwand gemäß § 28 Abs. 1 NWG zu werten. Die Gegenfinanzierung dieses zusätzlichen Aufwandes erfolgt aus den für den Trinkwasserschutz zur Verfügung stehenden Mitteln.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der neu einzufügenden §§ 59 a und 59 b (Artikel 1 Nr. 15) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, weil ungewiss ist, in welchem Umfang die neu geschaffenen Rechtsinstrumente künftig zum Tragen kommen.

Dies gilt in besonderem Maße für das neue Instrument der Entwicklungskorridore, da derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Maße seitens der unteren Wasserbehörden von diesem Instrument Gebrauch gemacht werden wird und in welchem Maße Regelungen nach § 59 b Abs. 2 NWG gegebenenfalls zu Entschädigungs- oder Ausgleichspflichten führen werden. Aus Erfahrungen mit vergleichbaren Instrumenten ist jedoch davon auszugehen, dass dies eher in einer auch finanziell

überschaubaren Größenordnung der Fall sein wird. Im Übrigen wären entsprechende Zahlungen aus vorhandenen Mitteln der Fließgewässerentwicklung zu bestreiten.

Der Umfang der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 59 b NWG hängt zunächst vom (nicht kalkulierbaren) Umfang einschlägiger Grundstücksgeschäfte ab und nachfolgend von der fachlichen Absicht, dieses Grund- bzw. Flurstück oder Teile davon tatsächlich erwerben zu wollen. Auch bislang wird der Erwerb von Grundstücken an Gewässern, z. B. über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung, gefördert. Aufgrund der Einführung eines Vorkaufsrechts werden keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt; vielmehr wird lediglich ein zusätzliches Instrument geschaffen, um entsprechende Grundstückskäufe im Interesse der Gewässerentwicklung überhaupt tätigen zu können. Die dafür benötigten Mittel sind aus vorhandenen Haushaltsansätzen (Mittel der Fließgewässerentwicklung, Titelgruppe 72 in Kapitel 1552) zu bestreiten.

Die in den §§ 110 und 117 NWG neu aufzunehmenden Regelungen dienen der Erfüllung der dem Land obliegenden Verpflichtungen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (im Folgenden: Wasserrahmenrichtlinie), deren Umweltziele spätestens bis 2027 erreicht sein sollen. Im besonderen Fokus stehen dabei die etwa 1 650 Fließgewässer und Seen (Wasserkörper), an denen Maßnahmen erforderlich sind, um den geforderten guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Bei Nichterfüllung sind Vertragsverletzungsverfahren und gegebenenfalls Strafzahlungen zu erwarten. Bisher erfolgt die Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen, die über die Gewässerunterhaltung nach § 61 NWG hinausgehen, in Niedersachsen durch die im Wesentlichen daran beteiligten Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände) ausschließlich auf freiwilliger Basis. In geringerem Umfang treten auch Kommunen und weitere Akteure als Vorhabenträger auf. Dieses Konzept ist nach einer vom MU beauftragten Evaluierung durch das Umweltforschungszentrum Leipzig als gescheitert anzusehen - bisher erreichen lediglich 2 Prozent der Oberflächenwasserkörper die Umweltziele. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, der 2021 beginnt, soll daher zunächst die Maßnahmenplanung konkretisiert (§ 117 NWG) werden, dabei sind auch die voraussichtlichen Umsetzungskosten zu ermitteln, was bisher nicht geschehen ist.

Nach überschläglichen Ermittlungen sind für die erforderliche Konkretisierung der Maßnahmenprogramme sowie die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen an Oberflächengewässern Investitionskosten in einer Größenordnung von ca. 1,1 Mrd. Euro bis 2027 zu erwarten. Diese Mehraufgaben entstehen jedoch nicht durch die Einführung der genannten Vorschriften als solche, sondern bereits aufgrund der oben genannten europarechtlichen Verpflichtungen. Eine Anwendung des neuen § 110 Abs. 2 NWG steht sogar ausdrücklich unter Haushaltsvorbehalt. Insofern sind unmittelbare finanzielle Auswirkungen nicht zu erwarten. Sollte eine Umsetzung der Maßnahmen durch die oben genannten Akteure auf freiwilliger Basis scheitern, sieht § 110 als ultima ratio eine Verpflichtung der Unterhaltungspflichtigen an Gewässern zweiter Ordnung (im Wesentlichen die Unterhaltungsverbände) vor. In diesem Fall wäre ein angemessener Teil der Kosten vom Land zu tragen, da das Land für die Erfüllung der Wasserrahmenrichtlinie zuständig ist.

Die Aufstellung des Maßnahmenprogramms einschließlich der erforderlichen Abstimmung mit den beteiligten Institutionen, insbesondere den Unterhaltungsverbänden, erfordert beim dafür zuständigen NLWKN voraussichtlich zusätzliche Personalkapazitäten (die Personalkosten sind in dem oben genannten Betrag enthalten). Nach Abschluss der Maßnahmenplanung werden diese weiter benötigt, um die notwendige Umsetzung durch die jeweiligen Maßnahmenträger wirksam zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. Dabei soll weitestgehend in Kooperation mit den Verbänden vorgegangen werden.

Die sich aus den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie für Umsetzungsmaßnahmen ergebenden Finanzbedarfe sollen aus noch vorhandenen EU-Mitteln des ELER der laufenden Förderperiode bis 2022, aus neuen Mitteln der ELER-Förderperiode 2023 bis 2027, aus zweckgebundenen Mitteln der WEG und aus zweckgebundenen Mitteln der Abwasserabgabe gedeckt werden. Über gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Personalkapazitäten ist im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

IX. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung haben folgende Verbände, Behörden und Organisationen inhaltlich Stellung genommen:

- Anglerverein Niedersachsen e. V.
- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. (AbL)
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (KSpV)
- Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V. (BdSt)
- Bund deutscher Baumschulen Landesverband Weser-Ems e. V. (BdB)
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. - Landesgruppe Norddeutschland (BDEW)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V. (BUND)
- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Landesverband Nord (DWA)
- Fachverband Feldberegnung e. V. (FVF)
- IHK Niedersachsen (IHKN)
- Ingenieurkammer Niedersachsen
- Interessengemeinschaft für norddeutsche Trinkwasserwerke e. V. (INTWA)
- Landesfischereiverband Niedersachsen e. V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.
- Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB)
- Landesvereinigung Ökologischer Landbau Niedersachsen e. V. (LÖN)
- Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V. (Landvolk)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)
- NABU Niedersachsen e. V. (NABU)
- Niedersächsische Landesforsten (NLF)
- Niedersächsischer Heimatbund (NHB)
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
- Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. (WBV)
- Wasserverbandstag e. V. (WVT)

Die inhaltlichen Schwerpunkte der eingegangenen Stellungnahmen liegen auf den Regelungen zur WEG einschließlich deren Verwendung, den Themen Entwicklungskorridore und Vorkaufsrecht, den Regelungen zur Gewässerunterhaltung und der beabsichtigten neuen Vorschrift zu Feldmieten. Zu Einzelheiten wird auf den Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

Eine Reihe von Verbänden begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich, insbesondere den damit beabsichtigten Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie und zu einem wirkungsvollen Grundwasser- und Gewässerschutz, so u. a. BUND, NHB, VKU. Zum Teil, so u. a. vom BUND und vom NABU, wird kritisiert, dass gerade die Regelungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht weitgehend genug seien. So werde u. a. weiterhin am Prinzip der Freiwilligkeit festgehalten und es fehlten rechtlich verbindliche und klare Verantwortungsstrukturen. Auch der Anglerverein begrüßt die gesetzgeberischen Maßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie, hält sie jedoch noch nicht für ausreichend.

Die Landesregierung hat aufgrund der Anhörung auf die ursprünglich vorgesehene Aufnahme eines neuen § 56 a (Schwall und Sunk), die Änderung des § 79 Abs. 3, die Aufnahme einer Anzeigepflicht für Feldmieten nach § 87 NWG und den zugehörigen Bußgeldtatbestand verzichtet. Ungeachtet des Verzichts auf eine gesetzliche Regelung zu Schwall und Sunk misst die Landesregierung der Thematik im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie weiterhin große Bedeutung bei und ist weiterhin bestrebt, das angestrebte Regelungsziel zu erreichen. Von der Änderung des § 79 Abs. 3, der Aufnahme einer Anzeigepflicht für Feldmieten nach § 87 NWG und dem zugehörigen Bußgeldtatbestand wurde aufgrund der dagegen geäußerten Bedenken der KSpV bezüglich des dadurch entstehenden Mehraufwandes für die unteren Wasserbehörden Abstand genommen. Es wurde eine Änderung des § 75 NWG neu aufgenommen, und einige vorgesehene Änderungen wurden modifiziert.

Wie vorstehend bereits angesprochen, ist bzw. war die KSpV entgegen der oben unter Abschnitt VIII dargestellten Position der Landesregierung der Auffassung, die unteren Wasserbehörden würden durch die vorgesehenen Regelungen mit einem massiven Mehraufwand belastet. Dies betrifft folgende Bereiche:

Mehraufwand wird durch die Entgegennahme von Anzeigen gemäß § 4 a NWG erwartet. Die Landesregierung teilt diese Einschätzung nicht, da es bereits heute zu den Aufgaben der Wasserbehörde gehört, sich im Rahmen der Gewässeraufsicht und der Führung des Wasserbuchs mit entsprechenden (ohne gesetzliche Verpflichtung eingehenden) Anzeigen, Nachfragen etc. zu beschäftigen. Die Neuregelung nimmt nunmehr die Gewässerbenutzer in die Pflicht und soll insofern die Arbeit der Wasserbehörden erleichtern. Bezüglich des nach Ansicht der KSpV entstehenden Mehraufwandes ist diesen zuzugeben, dass eingehende Anzeigen entgegengenommen sowie aktenmäßig erfasst und verarbeitet werden müssen. Weiterer inhaltlicher Prüfungsaufwand ist damit jedoch nicht verbunden.

Die KSpV macht geltend, dass jede Änderung der Bagatellgrenze nach § 22 eine Überprüfung der Erlaubnisse erfordern würde, die zuvor nicht unter die Gebührenpflicht gefallen seien. Die WEG wird nicht auf der Grundlage erlaubter Entnahmemengen, sondern entsprechend der tatsächlichen Entnahme erhoben. Die Überwachungsaufgabe, auf eine vollständige Erklärung bei Gebührenschildnern hinzuwirken, deren tatsächliche Entnahmen sich in der Größenordnung der Bagatellgrenze bewegen, besteht daher ohnehin permanent. Dies gilt insbesondere für die Entnahmen zu Berechnungszwecken, deren Menge von Jahr zu Jahr schwankt. Zudem eröffnet erst die Erhöhung der Bagatellgrenze einen Spielraum, auch eine Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale nach § 28 Abs. 1 NWG ins Auge zu fassen. Diese Gesetzesänderung ist also insgesamt für die Kommunen nicht nachteilig.

Die KSpV erwartet eine Zunahme der Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten aufgrund der vorgesehenen Erstattung der Ausgleichszahlungen durch das Land (§ 28 Abs. 5). Die Aufgabe liegt seit 2005 bei den unteren Wasserbehörden; nach dem Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz erhalten sie dafür jährliche Zuweisungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs.

Zum Aufwand für die Festsetzung von Entwicklungskorridoren und die Ausübung des Vorkaufsrechts wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen. Die Annahme, es würden durchschnittlich zwei Entwicklungskorridore je untere Wasserbehörde festgesetzt, erscheint jedenfalls für einen absehbaren Zeitraum als nicht realistisch. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Festsetzung von Entwicklungskorridoren per Verordnung um ein bundesweit neuartiges Rechtsinstrument handeln würde, das zunächst noch der rechtlichen und fachlichen Konkretisierung bedürfte. Hier ist sicherlich in den ersten Jahren intensive Vorarbeit seitens der obersten Wasserbehörde erforderlich, z. B. Erarbeitung einer Musterverordnung und Ähnliches. Im Weiteren wird man voraussichtlich in einzelnen Pilotprojekten mit dazu bereiten unteren Wasserbehörden die Festsetzung von Entwicklungskorridoren modellhaft erproben. Im Übrigen steht die Frage der Festsetzung eines Entwicklungskorridors im Ermessen der unteren Wasserbehörden. Konstellationen einer Ermessensreduzierung auf Null sind hier angesichts der vielfältigen im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigenden Betroffenheiten nicht denkbar. Insofern haben es die Wasserbehörden selbst in der Hand, den entstehenden Aufwand zu steuern. Es wird daher auch nach nochmaliger Überlegung daran festgehalten, dass im MiPla-Zeitraum landesweit nicht mehr als zwei Festsetzungen zu erwarten sind.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts wird sich auf Einzelfälle beschränken.

Die Kritik der kommunalen Spitzenverbände zu Nummer 22 (Änderung des § 79 Abs. 1 NWG) kann so nicht nachvollzogen werden. Wie im Besonderen Teil der Begründung ausgeführt, ist davon auszugehen, dass die Beteiligten auch weiterhin zunächst versuchen werden, sich zu einigen. Nur für den Fall, dass dies nicht gelingt, sollen die Wasserbehörden so wie bereits in den in § 42 Abs. 2 WHG geregelten Fällen entscheiden, da insofern ein besonderes Bedürfnis für eine Entscheidung der mit der erforderlichen Fachkompetenz ausgestatteten Wasserbehörde gesehen wird. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls in tatsächlich und rechtlich komplexen Unterhaltungsfragen auch heute bereits eine Entscheidung der Wasserbehörde erfolgt.

Der geltend gemachte Aufwand zur Aufstellung von Unterhaltungsordnungen entfällt, da die geplante Änderung fallengelassen wird. Dies gilt auch für die Entgegennahme und die Bearbeitung von Anzeigen für Feldmieten.

Nach den vorstehenden Ausführungen und den vorgenommenen Änderungen des Gesetzentwurfs ist die Landesregierung weiterhin der Auffassung, dass eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung nicht vorliegt.

Die übrigen Änderungen mit dem Ergebnis der Anhörung ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Begründung.

Die Landesregierung hat Vorschläge, die thematisch über den vorgesehenen Inhalt des Entwurfs hinausgehen, aus folgenden Gründen nicht übernommen:

- Der BUND schlägt vor, im Niedersächsischen Wassergesetz einen Informations- und Bildungsauftrag für Ziele des Gewässerschutzes zu verankern. Dieser Vorschlag bedürfte weiterer Prüfung, unter anderem im Hinblick auf seine möglichen Adressaten und die finanziellen Auswirkungen, und wird im Rahmen der jetzt anstehenden Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes nicht aufgegriffen.
- Die KSpV schlägt vor, bestimmte Gewässer von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung, die Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind, nach § 1 NWG von den Vorschriften des Wasserrechts auszunehmen. Aufgrund der Vielzahl denkbarer Fallkonstellationen, die sich auch in der zu dieser Thematik ergangenen Rechtsprechung zeigt, besteht hierzu noch näherer Prüfungsbedarf.
- Der VKU sieht ein Erfordernis, nach dem Muster anderer Bundesländer den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung im Niedersächsischen Wassergesetz zu verankern. Auch der WVT plädiert für eine klarstellende Regelung; die KSpV betont dieses Thema ebenfalls, ohne konkret gesetzliche Regelungen vorzuschlagen. Die Landesregierung sieht durch § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 10 WHG den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ausreichend geregelt. Verstärkend ist § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG zu beachten. Eine zusätzliche Vorschrift im Landesrecht würde unvermeidlich die Frage aufwerfen, ob die Rechtslage nach dem Wasserhaushaltsgesetz dadurch inhaltlich modifiziert, eventuell sogar eingeschränkt, wird. Der bundesrechtliche Vorrang gilt z. B. nicht nur für Wasserentnahmen aus dem Grundwasser, auf die sich der Formulierungsvorschlag des WVT bezieht. Die geforderte Änderung ist weder erforderlich noch wäre sie nützlich, um die von VKU und WVT vertretenen Belange zu stärken.
- Der WBV fordert die Verankerung einer Pflicht zur Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen nach § 11 NWG für die Forstwirtschaft bei Grundwasserentnahmen. Für eine solche Sonderregelung sieht die Landesregierung im Hinblick auf die vielfältigen durch Wasserentnahmen berührten öffentlichen und privaten Belange keine fachliche und rechtliche Grundlage.
- Der Anglerverband und der Landesfischereiverband Niedersachsen schlagen vor, die Befreiung von Wasserentnahmen zur Wasserkraftnutzung von der Wasserentnahmegebührenpflicht nach § 21 Abs. 2 Nr. 7 NWG zu streichen. Der BUND schlägt außerdem die Streichung einer Reihe weiterer Ausnahmetatbestände nach § 21 Abs. 2 NWG vor. Außerdem strebt der BUND eine Gebühr für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser in Höhe von mindestens 5 Cent sowie für das Entnehmen und Ableiten aus oberirdischen Gewässern in Höhe von mindestens 2 Cent an.

Schließlich sollte nach Auffassung des BUND die WEG für Beregnungswasser in etwa gleich hoch sein, wenn das Wasser aus Oberflächengewässern oder aus dem Grundwasser entnommen wird.

Hierdurch soll eine ungewollte Lenkungswirkung in Richtung Oberflächenwasser verhindert werden. Eine grundsätzliche Überprüfung des Systems der WEG ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Dies gilt sowohl für die Ausnahmetatbestände nach § 21 Abs. 2 NWG als auch für das Verhältnis der Gebührensätze untereinander. Daher werden diese Änderungsvorschläge nicht weiter verfolgt.

Der Interessenverband INTWA fordert für alle Entnahmen einen einheitlichen Gebührensatz der WEG. Der BDEW setzt sich ebenfalls dafür ein, die Gebührensätze für alle Benutzer des Grundwassers mittelfristig anzugleichen. Bezüglich der Angleichung der Gebührensätze gilt das im vorangegangenen Absatz Gesagte.

- Der WVT regt eine Regelung an, wonach Grundwasserentnahmen für die Beregnung nur über einen Beregnungsverband beantragt werden können.

Eine derartige Regelung ist als Bestandteil wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel durchaus diskussionswürdig. Angesichts ihrer erheblichen Tragweite käme sie aber erst nach einer intensiven Abstimmung im politischen Raum in Betracht.

- Die Abl regt gesetzliche Regelungen zum Wassermengenmanagement zur Verhinderung des Eintrags von Plastik in Gewässer und zur Berücksichtigung ökologischer Kriterien durch die Unterhaltungsverbände an. Ansätze zum Wassermengenmanagement sieht die Landesregierung derzeit eher auf planerischer Ebene, z. B. durch die Erarbeitung des Wasserversorgungskonzeptes. Wasserrechtliche Regelungen zum Eintrag von Plastik wären rechtssystematisch auf der Bundesebene richtig angesiedelt. Regelungen zu einer verbesserten Berücksichtigung ökologischer Kriterien durch die Unterhaltungsverbände enthält der Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen, insbesondere in Artikel 1 Nrn. 16 und 23.
- Die KSpV regt die Ergänzung der §§ 32 und 33 NWG an, um den Wasserbehörden in Zeiten zunehmender regionaler Wasserknappheit bessere Steuerungsmöglichkeiten an die Hand zu geben. Die Anregung wird seitens der Landesregierung weiter verfolgt, bedarf jedoch noch näherer Prüfung und Einordnung in ein gesetzgeberisches Gesamtkonzept zu der Problematik.
- Die KSpV regt eine Änderung des § 43 NWG an. Eine solche Änderung war Gegenstand der in der vergangenen Wahlperiode geplanten NWG-Novelle, wurde dann aber aufgrund verschiedentlich daran geübter Kritik, u. a. wegen des entstehenden Überwachungsaufwandes, fallen gelassen. Sie soll derzeit nicht wieder aufgegriffen werden.
- Der NVN schlägt vor, die Anordnungsbefugnis nach § 58 Abs. 2 NWG als Verpflichtung der Wasserbehörde auszugestalten. Dieser Anregung wird im Hinblick auf die im vergangenen Jahr erfolgte Neufassung des § 58 NWG nicht gefolgt. Hier sollen zunächst die Effekte der Änderung abgewartet und evaluiert werden. Entsprechendes gilt für den Vorschlag der NLF, die Regelungen der Verordnung nach § 58 Abs. 1 NWG auch auf die Forstwirtschaft zu erstrecken. Bislang ist nicht ersichtlich, dass hier ein besonderer Regelungsbedarf bestünde.
- Der BUND regt gleichfalls verschiedene Änderungen des § 58 NWG an. Auch diesen Anregungen wird im Hinblick auf die im vergangenen Jahr erfolgte Neufassung des § 58 NWG nicht gefolgt.
- Entsprechendes gilt auch für den Vorschlag der NLF, bei der Ermittlung der Gebiete mit hoher Gewässerichte nach § 58 Abs. 1 Satz 4 NWG auch die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.
- Die Anregung bzw. Forderung, den in § 64 Abs. 1 NWG bisherigen Flächenmaßstab bei der Bemessung der Verbandsbeiträge zu den Unterhaltungsverbänden durch einen nutzungsformspezifischen Vorteilsmaßstab zu ersetzen (WBV und NLF), wird ebenfalls nicht aufgegriffen. Das Gleiche gilt für die Forderung des WBV nach einer verpflichtenden Regelung zu den Zuschlägen für besonders versiegelte Flächen (zusätzliche Beiträge nach Anlage 5).

Die Landesregierung folgt der Forderung aus folgenden Gründen nicht:

Der WBV fordert seit Jahren eine (weitergehende) Entlastung der Waldflächen durch Einführung eines Vorteilsmaßstabes in Form eines Abschlags für diese Flächen. Diesem Anliegen ist inhaltlich

bereits mit der durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144) erfolgten Einführung der Möglichkeit der Erhebung von zusätzlichen Beiträgen zur Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer Rechnung getragen worden. Sie hat zu einer Umverteilung der Unterhaltungslasten zugunsten der unversiegelten Flächen - hier seien insbesondere die landwirtschaftlich genutzten und Waldflächen genannt - geführt. Eine Regelung im Sinne einer Besserstellung des Waldes (Vorteilsmaßstab) könnte aus hiesiger Sicht unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nur in der Gestalt einer vollständigen Auflösung des einheitlichen Flächenmaßstabes und weiterer Differenzierung nach Wald, Acker, Grünland, Wasserflächen, Moore usw. erfolgen. Der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand lässt sich aus hiesiger Sicht nicht rechtfertigen. Der einheitliche Flächenmaßstab ist außerdem bis hin zum Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden. Eine Rechtsänderung im Sinne einer vorstehend beschriebenen Regelung würde zudem zu Bewertungsschwierigkeiten mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, der letztlich über die Beiträge zu finanzieren wäre.

- Die KSpV regt erneut an, den Gemeinden durch Änderung des § 64 Abs. 3 NWG die Möglichkeit zu geben, die von ihnen freiwillig übernommene Mitgliedschaft in einem Unterhaltungsverband wieder rückgängig zu machen, oder ihnen zumindest die Möglichkeit zu geben, zur Refinanzierung der Verbandslasten per Satzung von den Grundstückseigentümern besondere Beiträge zu erheben. Zwar ist eine entsprechende gemeindliche Forderung seit Längerem bekannt. Die Landesregierung sieht jedoch nach wie vor keine Notwendigkeit, von der seitens des Gesetzgebers getroffenen Entscheidung Abstand zu nehmen. Vielmehr legt sie aufgrund der damit verbundenen Veraltungsvereinfachungen großen Wert auf die stabile Mitgliedschaft der Gemeinde in den Unterhaltungsverbänden.
- Der WVT schlägt vor, den nach § 67 Abs. 2 NWG von den Unterhaltungsverbänden an das Land zu leistenden Kostenbeitrag wieder auf das Anderthalbfache des Unterhaltungsaufwandes des jeweiligen Unterhaltungsverbandes abzusenken.

Dem wird seitens der Landesregierung nicht gefolgt. Mit Haushaltsbegleitgesetz 2011 wurde der Kostenbeitrag der Verbände gemäß § 67 Abs. 2 NWG verdoppelt. Durch die Erhöhung des Kostenbeitrags sollte für diejenigen Verbände, die noch nicht zur Übernahme von Gewässern zweiter Ordnung in ihre Zuständigkeit bereit waren, ein Anreiz geschaffen werden. Zudem sollte der Aufwand, den der NLWKN bei der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung hat, weitgehend durch die Kostenbeiträge gedeckt werden. Tatsächlich deckte der Kostenbeitrag seinerzeit den tatsächlichen Aufwand nur zu ca. 50 Prozent.

Bei einem Vergleich der Kostenbeiträge, die in den Jahren 2014 bis 2016 an den NLWKN gezahlt wurden, mit dem tatsächlichen Aufwand für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung zeigt sich, dass das mit der Gesetzesänderung verfolgte Ziel erreicht wurde. Es konnten mit sechs Unterhaltungsverbänden Verträge zur Übernahme der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer abgeschlossen werden. Die Einnahmen aus Kostenbeiträgen decken den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung, die in der Anlage 7 zum Niedersächsischen Wassergesetz aufgeführt sind, bei Betrachtung des Jahres 2020 (Bescheide aus 2020 mit Datenbasis 2019) zu knapp 90 Prozent. Eine Kostenüberdeckung ist nicht eingetreten. Ein Kostenbeitrag mit dem Faktor 1,5 hätte zu einer Kostendeckung von weniger als 50 Prozent geführt. Für den NLWKN hätte sich also eine erhebliche Finanzierungslücke ergeben. Es wird daher keine Veranlassung gesehen, die seinerzeit beschlossene Erhöhung des Kostenbeitrags ganz oder teilweise wieder rückgängig zu machen.

- Der WVT strebt eine Regelung an, die vor dem Hintergrund des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zweifelsfrei klarstellt, dass die Aufgabe der Gewässerunterhaltung von den öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern exklusiv und hoheitlich wahrgenommen wird, und unterbreitet dazu einen Vorschlag für einen neuen § 69 a NWG („Hoheitliche Trägerschaft der Unterhaltungspflicht“).

Nach Auffassung der Landesregierung ist eine solche ergänzende Regelung nicht erforderlich. Sie wäre primär hinsichtlich der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung in Betracht zu ziehen, da die Zuständigkeit bei Gewässern zweiter Ordnung gesetzlich geregelt und damit exklusiv einem Hoheitsträger zugewiesen ist. Bei Gewässern dritter Ordnung können Körperschaften des öffentlichen Rechts, u. a. Wasserverbände, zum einen aufgrund der Vorschriften in § 69 Abs. 1 Satz 2 oder

Abs. 2 NWG Träger der Unterhaltungsaufgabe geworden sein. Zum anderen kann eine Verbandsgründung nach dem Wasserverbandsgesetz dazu geführt haben, dass ein Wasserverband in seinem Verbandsgebiet die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung übernommen hat. In jedem dieser Fälle liegt der Wahrnehmung der Unterhaltungslast eine Aufgabenzuordnung auf der Basis öffentlichen Rechts zugrunde. Es verbleibt kein Wahlrecht der Grundeigentümer, die Unterhaltungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht vom Verband durchführen zu lassen. Deshalb ist es aus steuerrechtlicher Sicht ausgeschlossen, die verbandlichen „Leistungen“ als ein Handeln im Wettbewerb anzusehen und damit unter Berücksichtigung des § 2 b UStG als steuerpflichtig zu bewerten. Eine zusätzliche Regelung im Niedersächsischen Wassergesetz ist somit nicht erforderlich.

- Der WVT schlägt eine Konkretisierung der Regelungen zur Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern (§ 71 NWG) sowie zum Ersatz von Mehrkosten nach § 75 NWG vor. Auch wenn diese Thematik bereits seit Längerem in der Diskussion ist, wurde hierzu bislang noch keine Lösung gefunden, die sowohl den Interessen der Unterhaltungspflichtigen als auch der Kommunen Rechnung trägt. Eine gesetzliche Regelung wird insofern zurückgestellt.
- Die KSpV regt eine Ergänzung des § 77 NWG in Bezug auf Mähgut an. Der Landesregierung sind hierzu keine nennenswerten Probleme aus der Praxis bekannt, sodass die Anregung jedenfalls derzeit nicht aufgegriffen wird.
- Der VKU schlägt vor, in § 92 NWG zu regeln, dass die landesweit geltende Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) bei relevanten Änderungen im Fachrecht innerhalb von sechs Monaten zu aktualisieren ist. Das Kriterium der „relevanten Änderungen“ wäre hochgradig unbestimmt. Im Übrigen ist zu beachten, dass relevante Änderungen im Fachrecht unabhängig davon gelten und zu beachten sind, ob die genannte Verordnung darauf Bezug nimmt.
- Vonseiten des VKU und des WVT wird vorgeschlagen, der Wasserbehörde die Befugnis zu geben, die Unterhaltung eines Gewässers dritter Ordnung, das mit einem Regenwasserkanal technisch verbunden ist, auf den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu übertragen, um eine einheitliche Zuständigkeit für die Unterhaltung von Gewässern und Abwasseranlagen zu begründen. Ergänzt werden sollte dies durch eine entsprechende Kostenregelung. Eine solche Gesetzesänderung würde unter anderem eine Reihe von kommunal-, kommunalabgaben- und verbandsrechtlichen Folgefragen aufwerfen und wird daher im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht weiter verfolgt.
- Die KSpV weist auf die teilweise bestehenden Zuständigkeitsprobleme bei der Niederschlagswasserbeseitigung in Samtgemeinden hin. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die kommunalrechtlichen Instrumente, insbesondere die Möglichkeit der Aufgabenübertragung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, ausreichen, bestehende Probleme zu lösen, und sieht keine Veranlassung zu einer Regelung hierzu im Niedersächsischen Wassergesetz. Eine solche wäre dort rechtssystematisch auch nicht richtig angesiedelt.
- Weiter fordert die KSpV die Änderung des § 96 Abs. 6 NWG und die Abschaffung der Anzeigepflicht mit Erlaubnisfiktion für die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen. Diese Regelung habe sich in weiten Teilen in der Praxis nicht bewährt.

Die Landesregierung teilt die Einschätzung, dass sich die Regelung jedenfalls teilweise in der Praxis nicht bewährt hat. Die Bewertung der sich aus dem Wegfall der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Kleinkläranlagen und der beabsichtigten Änderung der Abwasserverordnung ergebenden Konsequenzen konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden.

- Weiter wird vom BUND die Aufnahme einer Regelung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung angeregt (§ 96 a NWG neu). Insbesondere die allgemeine Forderung nach Bewirtschaftungsplänen für Niederschlagsereignisse erscheint nicht zielführend. Vielmehr haben die Gemeinden heute schon die Möglichkeit, für ihr Gemeindegebiet im Rahmen der Bebauungsplanung entsprechende Vorgaben für die Regenwassernutzung zu machen. Im Übrigen ist auf die bereits geltenden Vorgaben in § 55 Abs. 2 WHG zu verweisen. Diese erscheinen grundsätzlich ausreichend.
- Auch die DWA schlägt einen neuen § 96 a vor, um die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen. Der VKU unterstützt diesen Vorschlag.

Damit soll insbesondere die Grundlage für die Abgabenerhebung für bestimmte Maßnahmen der Starkregenvorsorge geschaffen werden. Eine Spezialvorschrift für Abgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung wäre in Niedersachsen neu. Sie erfordert eine äußerst sorgfältige Vorbereitung, da eine neue Vorschrift sicherstellen müsste, dass die Finanzierung dieses elementaren Bestandteils der Daseinsvorsorge zweifelsfrei gewährleistet bleibt. Die gewichtigen Fragen, die für eine rechtssichere Neuregelung auf dem Gebiet öffentlicher Abgaben zu lösen sind, haben offenbar dazu beigetragen, dass bisher keine einheitliche Position der KSpV hierzu vorliegt.

Die Landesregierung wird das Thema der Finanzierungsmöglichkeiten für Maßnahmen der Starkregenvorsorge mit der gebotenen Gründlichkeit neben anderen Aspekten der Klimafolgenanpassung weiter bearbeiten. Derzeit ist keine konkrete Aussage darüber möglich, ob hieraus ein Gesetzentwurf hervorgeht und was dieser beinhalten wird.

- Die KSpV wünscht eine Gesetzesänderung, durch die die Löschwasserversorgung als Teil der öffentlichen Wasserversorgung definiert wird. Sie verweist auf Erfahrungen aus der Praxis, wonach die verwendeten Wasserleitungsquerschnitte für eine angemessene Löschwasserversorgung zum Teil nicht ausreichend seien. Die gewünschte Zuständigkeitsverlagerung besitzt eine Tragweite und Schwierigkeit, die eine Bewältigung als Annex des laufenden Änderungsverfahrens ausschließt. Sie würde eine Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes erfordern, das die Aufgabe der Löschwasserversorgung derzeit den Gemeinden als Träger des örtlichen Brandschutzes zuweist. Sollten signifikante Defizite bei der Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe bestehen, wären diese zunächst im Rahmen der bestehenden Zuständigkeitsordnung zu beheben, anstatt von einem unzuständigen Aufgabenträger - dem Wasserversorger - kostenlose Zusatzleistungen zu fordern.
- Der Vorschlag der KSpV zur Aufnahme einer Regelung zu einer sogenannten Zisternensatzung bedarf ebenfalls noch näherer Prüfung.
- Für die von den KSpV angeregte Rechtsgrundlage für Enteignungen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Hochwasserschutzes besteht nach der Neufassung des § 71 WHG im Rahmen des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) kein Bedarf mehr.
- Für die vom BUND angeregte redaktionelle Korrektur in § 117 Abs. 1 Satz 1 und § 118 Satz 1 NWG wird kein Bedarf gesehen, da die Erstellung eines gemeinsamen niedersächsischen Beitrages für alle vier Flussgebietseinheiten auch nach geltender Rechtslage zulässig ist und so praktiziert wird.
- Die KSpV regt die Aufnahme weiterer Ordnungswidrigkeitentatbestände an. Ein entsprechender Bedarf soll zunächst vertieft geprüft werden.
- Außerdem regt der WVT eine Ergänzung des Niedersächsischen Deichgesetzes zur weiteren Zusammenarbeit zwischen NLWKN und Deichverbänden an. Diese Thematik kann gegebenenfalls im parlamentarischen Verfahren aufgegriffen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 4 a):

Mit dem neu einzufügenden § 4 a wird der bisherige Inhaber einer Erlaubnis oder einer Bewilligung im Fall des Übergangs auf einen Rechtsnachfolger nach § 8 Abs. 4 WHG verpflichtet, der Wasserbehörde den Übergang innerhalb einer angemessenen Frist von drei Monaten mitzuteilen. Diese Mitteilung ist für die Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht, aber auch für die Aktualität des Wasserbuchs wichtig. Während Satz 1 den Normalfall regelt, bestimmt Satz 2 den im Erbfall zur Anzeige Verpflichteten, da die Regelung des Satzes 1 hier aus tatsächlichen Gründen nicht anwendbar ist.

Aufgrund der Kritik verschiedener Verbände, u. a. BdB, Landvolk, FVF und VKU, wurde die Frist von einem Monat auf drei Monate verlängert. Zum Teil wurden sogar sechs Monate gefordert. Dem Vorschlag der LWK, auf eine Frist ganz zu verzichten, wird nicht gefolgt, da der Pflicht ohne eine solche Frist die nötige Verbindlichkeit fehlen würde.

Die KSpV sieht die Regelung als entbehrlich an. Diese Einschätzung wird im Hinblick auf die angestrebte Erleichterung der Gewässeraufsicht und die Aktualität des Wasserbuchs nicht geteilt.

Zu Nummer 2 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Beseitigung einer Doppelregelung und damit der Rechtsklarheit. Bereits aus § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergibt sich, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, und dass darauf in der Bekanntmachung der Auslegung hinzuweisen ist. Dies bedarf daher keiner Regelung in § 9 Abs. 2 NWG.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe in § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 WHG auch über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis in einem förmlichen Verfahren nach § 11 Abs. 1 und 2 WHG zu entscheiden ist.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§§ 12 bis 17):

Durch die §§ 12 bis 17 wurden die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (sogenannte IVU-Richtlinie) umgesetzt. Im Landesrecht waren verfahrensrechtliche Regelungen für den Fall des Zusammentreffens eines Genehmigungsverfahrens für ein der IVU-Richtlinie unterfallendes Vorhaben mit einem wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 2 WHG zu treffen. Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) trat an die Stelle der IVU-Richtlinie. Die zur Umsetzung erforderlichen Rechtsänderungen erfolgten auf Bundesebene im Wasserhaushaltsgesetz einerseits, in der Abwasserverordnung und das Verfahren betreffend in der neuen Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) andererseits. Neben diesen neuen bundesrechtlichen Regelungen fanden die §§ 12 bis 17 keine Anwendung mehr. Die Streichung dient daher der Rechtsbereinigung.

Die KSpV bittet um Prüfung, ob sich § 17 auch auf andere Zulassungen als die nach § 12 beziehe und damit erhalten bleiben sollte. Dies ist nach dem Wortlaut und der systematischen Stellung der Vorschrift eindeutig zu verneinen.

Zu Nummer 4 (§ 21):

Zu Buchstabe a:

Die in § 21 Abs. 5 enthaltene Regelung wird aus systematischen Gründen nach § 22 Abs. 4 (siehe Nummer 5 Buchst. b) verlagert.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 22):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Die in bislang § 21 Abs. 5 enthaltene Regelung wird aus systematischen Gründen nach § 22 Abs. 4 verlagert. Zugleich wird der Betrag mit Blick auf die Geldentwertung in den fast 30 Jahren seit Inkrafttreten der Vorschriften über die WEG moderat (um 7,7 Prozent) auf 280 Euro heraufgesetzt. Damit wird zugleich ein Spielraum eröffnet, entsprechend einer Forderung der KSpV die Pauschale zur Deckung des Verwaltungsaufwandes (§ 28 Abs. 2 NWG) zu erhöhen.

Die KSpV schlägt anstelle einer Erhöhung der Bagatellgrenze deren Absenkung vor, um einen größeren Anteil der Inhaber von Wasserrechten zu erfassen. Nach Darstellung der KSpV profitieren bis zu 80 Prozent der Wasserrechtsinhaber von der Bagatellgrenze. Dieser Effekt werde noch verstärkt, wenn bei einer Überlassung von Wasserrechten an Dritte der Rechtsinhaber zum Gebührenschuldner werde.

Eine deutliche Absenkung der Bagatellgrenze wäre finanzwirtschaftlich nicht darstellbar, weil damit die Möglichkeit entstünde, dass die vom Land erstatteten Verwaltungskosten im Einzelfall über den Einnahmen lägen.

Die Tragweite der Bagatellgrenze hat sich gerade im Bereich der Beregnung durch die Erhöhung der Gebührensätze erheblich reduziert. Eine Grundwasserentnahme von 20 000 m³, die die Bagatellgrenze erreicht, wird bereits überschritten, wenn 34 Hektar Nutzfläche eine Beregnungsgabe von 60 mm je Jahr erhalten. Die Tragweite ändert sich mit der Erhöhung der Bagatellgrenze nicht wesentlich.

Die von der KSpV genannte Quote von „bis zu 80 Prozent“ der Wasserrechtsinhaber, die die Bagatellgrenze unterschritten, ist nach den Kenntnissen der Landesregierung landesweit erheblich zu hoch beziffert.

Dass die Neuregelung in § 23 Abs. 1 zu einem größeren Anwendungsbereich der Bagatellgrenze führen soll, ist für den Bereich der landwirtschaftlichen Feldberegnung - der bei der Überlassung von Wasserrechten an Dritte eine große Rolle spielt - nicht nachvollziehbar. Wenn ein Verband die Nutzung der erhaltenen Entnahmerechte seinen Mitgliedern überlässt, bestand nach der bisherigen Rechtslage die Wahrscheinlichkeit, dass ein Teil der Mitglieder die Bagatellgrenze nicht erreicht. Diese Konsequenz entfällt künftig. Die umgekehrte Konstellation, in der mehrere Inhaber von Entnahmeerlaubnissen diese auf denselben Gewässernutzer übertragen, ist nach den vorliegenden Erkenntnissen weniger verbreitet.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Bagatellgrenze schlägt die KSpV zudem eine Änderung des § 28 Abs. 2 vor. Dort sollte der Anknüpfungspunkt (Gebührenbescheid) überdacht werden, da dieser beispielsweise in allen Bagatellfällen trotz erheblichen Verwaltungsaufwands nicht greife.

Der Verwaltungsaufwand für Wasserrechtsinhaber, deren Entnahmen unter der Bagatellgrenze liegen, wäre noch deutlich schwieriger typisiert festzulegen als bei den Fällen mit einer WEG-Erhebung. Zudem würde die Abkehr von dem Grundsatz, dass die Kosten für das Land in keinem Fall über den Einnahmen liegen, sehr umfangreiche Alternativüberlegungen und Abstimmungen erfordern, die kurzfristig nicht zu erledigen sind. Die Landesregierung geht davon aus, dass mit dem neuen § 23

Abs. 1 Satz 2 der bisherige Aufwand für die Wasserbehörden, um für Verbandsmitglieder mit kleineren Berechnungsmengen die Überschreitung der Bagatellgrenze zu überprüfen, eher geringer wird. Im Übrigen wird über die konkrete Höhe der Verwaltungskostenpauschale nicht im Gesetz entschieden.

Mit einer neuen Verordnungsermächtigung für die Landesregierung in dem neuen Absatz 5 soll das Verfahren, mit dem der Tarif der WEG an die Kaufkraftentwicklung angepasst wird, vereinfacht werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Entscheidung, die als eine wesentliche Regelung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müsste. Vielmehr ist unter konkreten inhaltlichen und verfahrensmäßigen Vorgaben eine Ermächtigung an den Ordnungsgeber sinnvoll. Das Erfordernis einer Kaufkraft-Anpassung gilt gleichermaßen für den Betrag, bis zu dem - im Sinne einer Bagatellgrenze - die WEG nicht erhoben wird. Daher bezieht sich die Verordnungsermächtigung auch auf diesen Betrag.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass in dem Rahmen, in dem nicht der Vorbehalt des Gesetzes gilt, auch Ermächtigungen zulässig sind, durch Rechtsverordnung den Inhalt eines Gesetzes zu ändern oder zu ergänzen: „Der Vorrang des formellen Gesetzes steht solchen gesetzesändernden und gesetzesverdrängenden Rechtsverordnungen nicht entgegen, wenn die gesetzesverdrängende Wirkung auf einem ausdrücklich zugunsten der Rechtsverordnung reduzierten - subsidiären - Geltungsanspruch des Gesetzes beruht, die Rechtsverordnung also nur eine ihr aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung gestattete Möglichkeit zur Gesetzesausführung nutzt und wenn dafür sachliche Gründe bestehen.“ (BVerfG(K), Beschluss vom 4. Mai 1997; NJW 1998, 669 (670)).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die WEG wird für die Nutzung eines Gutes erhoben, das entweder für die Lebenshaltung von Haushalten oder als Rohstoff bzw. Hilfsstoff von Wirtschaftsbetrieben benötigt wird. Daher wird grundsätzlich angestrebt, dass die Höhe dieser Gebühr an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Gesetzgebungsverfahren übermäßig aufwändig ist, wenn es im Ergebnis allein darum geht, in angemessenen Abständen einen bestimmten statistischen Index abzubilden.

Der Entscheidungsspielraum der Landesregierung ist durch die Bezeichnung des Indexes, an dem sich eine Tarifanpassung orientieren muss (Satz 1), und den vorgegebenen Abstand zwischen zwei Anpassungen (Satz 2) weitgehend begrenzt. Inhaltlich geht eine solche Anpassungsverordnung kaum darüber hinaus, die vom Gesetzgeber vorgesehene Rechenoperation bekannt zu machen. Um außerdem das Parlament in den Prozess der Änderung einzubeziehen, ist nach Satz 4 eine Information des Niedersächsischen Landtages vorgesehen.

Satz 2 beschreibt die Voraussetzung, bei deren Eintreten die Anpassung erfolgen soll. Satz 3 gewährleistet, dass die Änderung jeweils zu Beginn eines Veranlagungszeitraums, also am 1. Januar, in Kraft tritt. Außerdem wird verdeutlicht, dass die vorgesehene Verordnung nicht unmittelbar nach dem in Satz 2 genannten Termin wirksam wird - und damit Rückwirkung entfaltet -, sondern erst ein Jahr später.

Der BdSt lehnt die angestrebte Änderung ab. Sie sei einseitig nur auf Steigerungen des Verbraucherpreisindex ausgerichtet, obwohl theoretisch auch Senkungen der Verbraucherpreise möglich seien. Darüber hinaus seien Verbraucherpreise als Maßstab für Gebührenerhöhungen bei Wasserentnahmen unangebracht. Anders als vom BdSt dargestellt, handelt es sich hier aber nicht um eine Gebühr, der wie im Kommunalabgabenrecht eine Gegenleistung gegenübersteht.

Die IHKN spricht sich ebenfalls unter Hinweis auf die mit einer Erhöhung der WEG verbundenen zusätzlichen Belastung der Unternehmen grundsätzlich gegen die Änderung aus.

Aus Sicht der INTWA muss redaktionell sichergestellt werden, dass der in § 22 neu beabsichtigte Absatz 5 mit der Verordnungsermächtigung zur Gebührenerhöhung gleichermaßen auf alle gebührenpflichtigen Wassernutzer angewandt wird und nicht nur auf die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die Besorgnis, dass der im neuen § 22 Abs. 5 vorgesehene Inflationsausgleich nur auf einen Teil der Gebührensätze angewendet werden könnte, ist unbegründet. Wie die Gesetzesbegründung darstellt, soll die Landesregierung von ihrer Ermächtigung auf der Basis eines rechnerischen Mechanismus Gebrauch machen, den das Gesetz bereits weitgehend vorgibt. Einen Spielraum, das Verhältnis zwischen den Gebührensätzen zu verändern, eröffnet die Regierung nicht.

Der VKU hält die Ermächtigung an den Ordnungsgeber, die WEG an die Kaufkraftentwicklung anzupassen, nicht für sachgerecht. Die Entscheidung sollte aus seiner Sicht dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Auch das Landvolk hält die Höhe der WEG für eine politische Entscheidung, die aus seiner Sicht nicht von der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten abhängen sollte.

Der Gesetzentwurf ist darauf gerichtet, mittels einer Grundsatzentscheidung im Gesetz den inflationsbedingten Wertverlust der Gebührensätze auszugleichen. Damit soll die WEG grundsätzlich auch mittelfristig ihr „Preissignal“ auf dem Niveau vermitteln, das derzeit vom Landtag festgelegt ist.

Die KSpV lehnt sowohl den Inflationsausgleich an sich als auch die Übertragung auf den Ordnungsgeber ab. Sie begründet dies damit, dass die öffentliche Wasserversorgung nach den Erhöhungen seit 2014 unangemessen stark zu Gebührenerhebung herangezogen werde.

Der Einwand richtet sich bezüglich der „unangemessen starken Heranziehung“ primär gegen das Verhältnis der Gebührensätze. Wie bereits oben in Abschnitt IX des Allgemeinen Teils dargestellt, könnte dieses Verhältnis aber nur durch eine sehr umfangreiche politische Diskussion über das Gesamtsystem der Entnahmeweise in Anlage 2 modifiziert werden. Hierfür ist keine mehrheitsfähige Alternative erkennbar.

Der Inflationsausgleich an sich steht sowohl mit dem Zweck der Abgabe, die Knappheit des öffentlichen Gutes „Wasser“ bei einer Entnahme zu vermitteln, als auch mit dem Ziel, den öffentlichen Aufwand zur Gewässerbewirtschaftung zu finanzieren, im Einklang.

Der BDEW fordert, dass ohne eine nachvollziehbare Begründung (z. B. in Verbindung mit einer Anhörung der Verbände) keine weitere Erhöhung der WEG möglich sein soll.

Dieser Forderung wird bereits ohne eine Textänderung Rechnung getragen. Bei der Vorbereitung einer Verordnung nach dem neuen Absatz 5 hat die Landesregierung jeweils zu begründen, dass die vom Gesetz genannten Voraussetzungen eines Inflationsausgleichs gegeben sind. Wie bei jeder Verordnung ist auch in diesem Fall ein Verfahren mit Verbändebeteiligung durchzuführen, bevor sie erlassen wird.

Der WVT weist darauf hin, dass der Preisindex für Wasser deutlich unter dem Gesamtindex liege. Er bittet darum, dies entsprechend zu berücksichtigen. Außerdem bittet er darum, dass eine Änderungsverordnung frühestens sechs Monate nach Verkündung in Kraft tritt, damit die Versorgungsunternehmen diese umsetzen können.

Der Verbraucherpreisgesamtindex wurde als Kriterium für die WEG-Anpassung ausgewählt, weil es für sinnvoll erachtet wurde, eine solche öffentliche Abgabe an einer statistischen Größe auszurichten, die die Kaufkraftentwicklung relativ allgemein beschreibt. Aus der Perspektive des Verbrauchers wird damit der preisbildende Faktor, den die WEG bildet, auf gleichem Niveau gehalten.

Ein branchenspezifischer Index wäre im Vergleich dazu stärker davon geprägt, wie sich die Kostenstruktur der Versorgungsunternehmen entwickelt. Diese branchenspezifischen Entwicklungen, die auf mittlere Sicht u. a. durch einen gesteigerten Bedarf an Erneuerungsinvestitionen geprägt werden und auch vom Niveau der Darlehenszinsen abhängen, sollen eine umweltpolitische Größe wie den Gebührensatz der WEG nicht maßgeblich beeinflussen.

Ein formalisierter zeitlicher Abstand von sechs Monaten zwischen der Verkündung der Anpassungsverordnung und ihrem Inkrafttreten ist nicht erforderlich. Die neue Vorschrift sieht ein Verfahren vor, das einerseits engen inhaltlichen Vorgaben unterliegt, andererseits aber in den vorgeschriebenen Prozeduren zum Erlass einer Rechtsverordnung abzuwickeln ist. Dementsprechend wird sich bereits bei den Beteiligungen zu Verordnungsentwürfen klar abzeichnen, mit welcher Änderung der Gebührensätze zu rechnen ist. Die Versorgungsunternehmen sind dadurch nicht darauf angewiesen, dass das Änderungsverfahren unbedingt vor der Jahresmitte mit einer Verkündung abgeschlossen wird.

Zu Nummer 6 (§ 23):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b):

Auf der Basis des bisherigen § 23 Abs. 1 wurde im Vollzug allein auf die tatsächliche Durchführung der Wasserentnahme abgestellt, um sowohl den Gebührenschuldner als auch die Höhe der Gebührenschuld zu bestimmen. Bezüglich des Gebührenschuldners existieren teilweise Fallgestaltungen, in denen der Rechtsinhaber die Wasserentnahme nicht selbst durchführt, sondern Dritten überlässt. Dies betrifft insbesondere Wasserrechte von landwirtschaftlichen Beregnungsverbänden. Für diese spezielle Konstellation, in der der Inhaber des Wasserrechts zugunsten Dritter tätig geworden ist, soll hinsichtlich des Zahlungspflichtigen eine Vollzugsvereinfachung geschaffen werden. Den Rechtsinhaber soll künftig durchgängig die Verantwortung dafür treffen, die Ausnutzung des Wasserrechts zu ermitteln, die nach § 23 Abs. 3 zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen und diese zu belegen. Dies soll auch dann gelten, wenn er die tatsächliche Ausübung des Rechts Dritten ermöglicht. Es liegt im Interesse der Vollzugsbehörden und des Landes, in einem solchen Sonderfall die Position des Wasserrechtsinhabers nicht nur auf die Nutzungsbefugnis zu beschränken, sondern daran auch die weitere Rechtsfolge der Gebührenpflicht zu knüpfen.

Für den Fall einer Gewässerbenutzung, die ohne die erforderliche Zulassung erfolgt, ergibt sich die Gebührenpflicht weiterhin aus § 23 Abs. 1 Satz 1.

Die KSpV wünscht eine Klarstellung, ob der Inhaber des Entnahmerechts mit der Neuregelung der alleinige Gebührenschuldner ist oder nur neben die bisherigen Schuldner tritt.

Außerdem sollte nach ihrer Auffassung eine Regelung geschaffen werden, die WEG zu schätzen oder den Verpflichteten zur Abgabe zu zwingen, soweit derartige Befugnisse nicht über die Verweisung in § 25 (Anwendung der Abgabenordnung) in ausreichendem Maße gesichert seien.

Die angesprochenen Fragen sind anhand des Gesetzestextes, zu dem auch die von der KSpV überschlüssig erwähnten Vorschriften in § 162 der Abgabenordnung gehören, klar zu beantworten. Daher ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Der FVF regt an, Beregnungsverbänden einen Teil der Gebührenschuld - z. B. die ersten 300 Euro - zu erlassen, um den Verwaltungsaufwand für die interne Abrechnung auszugleichen. Die LWK schlägt ebenfalls vor, den Beregnungsverbänden für die Übernahme von Verwaltungstätigkeiten einen Sockelbetrag zu erlassen.

Eine solche finanzielle Besserstellung für einen Teil der Gebührenschuldner würde schwierige Fragen der Gleichbehandlung aufwerfen. Auch bei Wirtschaftsunternehmen oder Wasserversorgungsunternehmen entsteht häufig ein Verwaltungsaufwand für die Koordinierung verschiedener Entnahmen. Insgesamt ist die organisatorische Maßnahme, landwirtschaftliche Betriebe mit Feldberegnung in Verbänden zusammenzufassen, mit verschiedenen Vorzügen für alle Beteiligten verbunden. Zudem gilt für die Feldberegnung weiterhin ein relativ niedriger Gebührensatz. Daher drängt es sich nicht auf, dass gerade diese Gruppe von Gewässerbenutzern einen besonderen finanziellen Ausgleich für ihren Organisationsaufwand erhalten müsste.

Die KSpV sieht im Hinblick auf den neuen § 23 Abs. 1 Satz 2 Klärungsbedarf, ob der Befugnis- bzw. Rechtsinhaber bei einer Überschreitung (der Gesamtentnahmemenge) auch als Verantwortlicher einer Ordnungswidrigkeit in Anspruch genommen werden kann.

Die Frage kann im Einzelfall nur entsprechend den Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beantwortet werden. Im Ausgangspunkt stellt der Inhaber einer Erlaubnis zur Gewässerbenutzung bei einem Verstoß nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG den naheliegenden Verantwortlichen dar. In den Konstellationen eines Beregnungsverbandes muss gegebenenfalls bei der Erteilung einer Erlaubnis darauf geachtet werden, dass die Überlassung an Dritte nur in Verbindung mit einer Übertragung der ordnungsrechtlichen Verantwortung zulässig ist. Das Landesgesetz kann für die Zuweisung der Verantwortlichkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nur wenig beitragen.

Zu Nummer 7 (§ 25):

Die statische Verweisung wird entsprechend der letzten Änderung der Abgabenordnung angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 26):

Die Änderung beruht auf einer Empfehlung der KSpV, die gesetzliche Anforderung zur Verwendung „geeigneter Geräte“ stärker zu konkretisieren. Es wird klargestellt, dass die Messgeräte die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllen müssen und sie bei längerem Einsatz einer fachkundigen Überprüfung bedürfen. Die Notwendigkeit einer genaueren Regelung beruht u. a. darauf, dass die Messgeräte keiner Eichpflicht unterliegen. Die präzisierten gesetzlichen Anforderungen können durch die einschlägigen technischen Regelwerke und einen erläuternden Erlass umgesetzt werden.

Die IHK empfiehlt, die notwendigen Qualifikationen der fachkundigen Personen zu spezifizieren.

Dieser Forderung wird die Landregierung in der Sache nachkommen; eine Änderung des Gesetzestextes ist aus diesem Grund aber nicht sinnvoll. Die im Änderungsentwurf verwendete Formulierung ist so allgemein gehalten wie es dem Regelungsniveau eines Gesetzes entspricht. Es würde auf der Ebene gesetzlicher Vorgaben zu weit führen, im Einzelnen auf die einschlägigen Standards für die Fachkompetenz zur Überprüfung von Wassermessgeräten einzugehen. Nach dem Inkrafttreten der Änderung wird das Fachministerium per Erlass erläutern, welche Regelwerke bzw. Anerkennungsverfahren einschlägig sind, um für ein Unternehmen die Kompetenz zur Konformitätsbewertung bezüglich dieser Messgeräte nachzuweisen.

Der Interessenverband INTWA empfiehlt, bereits die Vergabe von Wasserrechten sowie den späteren Nachweis der Wasserentnahmen und die Zahlung der WEG zwingend an die nachweisliche Existenz geeigneter und geeichter Messgeräte sowie deren vorherige behördliche Prüfabnahme und wiederkehrende Prüfkontrollen zu koppeln.

Die Forderung wird von dem Verband mit der Unterstellung begründet, dass im Bereich der landwirtschaftlichen Feldberegnung erhebliche Wasserentnahmen ohne Entrichtung einer WEG erfolgen würden. Die Landesregierung kann sich einer derart pauschalen Annahme nicht anschließen. Immerhin wird mit der Übermittlung falscher Angaben über die Entnahme von Beregnungswasser ein Straftatbestand erfüllt. Mit Blick auf die angesprochene „behördliche“ Prüfabnahme ist darauf hinzuweisen, dass für eine solche spezialisierte technische Prüfung entsprechend kompetente und anerkannte Prüfeinrichtungen tätig werden müssen.

Die Benutzung geeigneter Messgeräte, die nach aktueller Rechtslage nicht mehr geeicht werden, in allen überwachungsbedürftigen Fällen ist bereits durch die Regelung des § 26 in der geplanten Fassung vorgegeben. Die Vorschrift gebietet den Einsatz der Messgeräte, wenn ein Gewässerbenutzer „für eine Wasserentnahme gebührenpflichtig werden kann“. Da bei der Erteilung von Entnahmerechten für die Feldberegnung jährliche Schwankungen einkalkuliert werden und üblicherweise der mehrjährige Durchschnitt geregelt wird, kommt ein Verzicht auf die Mengenerfassung nach dieser Vorschrift nur in Fällen in Betracht, in denen das Überschreiten der Bagatellgrenze eindeutig auszuschließen ist.

Der VKU schlägt vor, die Vorlagepflicht nach § 26 Satz 2 durch eine jährliche digitale Meldepflicht zu ersetzen. Zudem sollte aus seiner Sicht die Verhältnismäßigkeitsregelung in § 26 Satz 4 gestrichen werden, damit alle erlaubnispflichtigen Wasserentnahmen vollständig erfasst werden.

Die jährliche Meldepflicht ergibt sich für den Regelfall, in dem eine Wasserentnahme gebührenpflichtig ist, bereits aus der Erklärungspflicht nach § 23 Abs. 3. Darüber hinaus hätte die pauschale Gesetzesvorgabe den Nachteil, dass kürzere Meldezeiträume, wie sie etwa im Bereich der Feldberegnung sinnvoll sind und zum Teil praktiziert werden, infrage gestellt würden. Die Aufhebung der Verhältnismäßigkeitsregelung würde schwierige verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach diese Regelung zu gewichtigen Lücken bei der Überwachung von Wasserentnahmen führen würde.

Der BdB weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung Kosten und Aufwand für die geforderte Messtechnik und deren Überprüfung sowie für die Dokumentation der Messergebnisse im Verhältnis zur Entnahmemenge stehen müssen. Für Entnahmen unterhalb der Bagatellgrenze müsse weiterhin eine Messung mit bereits vorhandenen Geräten (z. B. Stundenzähler der Förderpumpen) sowie eine einfache Dokumentation zulässig sein. Der Verband kritisiert die Anforderungen, die insoweit „von einzelnen Landkreisen“ gestellt würden.

Eine gesetzliche Regelung kann nicht so formuliert werden, dass sie auf jede spezielle Fallgestaltung im Einzelnen eingeht. Der Grundsatz des § 26 Abs. 4, wonach der Aufwand für die Messung nicht außer Verhältnis zur Gebührenpflicht stehen darf, gilt weiterhin. Ergänzend ist im Bereich der Abgabenerhebung eine möglichst konsequente Gleichbehandlung anzustreben. Die geäußerte Kritik an Vollzugsmaßnahmen einzelner Wasserbehörden kann nicht in einem Gesetzgebungsverfahren abgearbeitet werden. Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit muss beachtet werden, dass eine Nutzung von Beregnungswasser im Gartenbau - ebenso wie im Bereich der Landwirtschaft - dadurch gekennzeichnet ist, dass der Bedarf von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich ausfallen kann. Wenn die Behörde dem Rechnung trägt und ein Benutzungsrecht gewährt, das einen mehrjährigen Durchschnitt festlegt, sind bei der Prüfung, ob die Bagatellgrenze der WEG-Pflicht erreicht wird, jedenfalls auch diese Schwankungen zu berücksichtigen.

Die Ingenieurkammer empfiehlt, dass die Messgeräte nicht nur den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen sollen, sondern vielmehr den mess- und eichrechtlichen Vorgaben. Auch der WVT hält es für notwendig, ausdrücklich „geeichte“ Wasserzähler vorzuschreiben.

Dem inhaltlichen Anliegen wird entsprochen, ohne dass es einer Textänderung bedarf. Nach Abstimmung mit den für das Eichwesen zuständigen Stellen werden aufgrund europarechtlicher Vorgaben die Rohwasserzähler nicht mehr von Eichbehörden geprüft. Unabhängig hiervon bietet die Gesetzesformulierung keinen Spielraum dafür, Messgeräte einzusetzen, die den einschlägigen technischen Regelungen nicht genügen. Diese Vorgabe würde mit der Gesetzesänderung, die die Ingenieurkammer empfiehlt, nicht verschärft.

Die LWK äußert die Erwartung, dass die Verpflichtungen zur regelmäßigen Überprüfung bei Bedarf im Einzelnen durch weitergehende Bestimmungen geregelt werden und die Vorgabe daher erst mit weitergehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen kann. Der FVF unterstützt diese Position der LWK.

Die vorgesehene Änderung des Gesetzestextes konkretisiert lediglich die bisherige Bestimmung, wonach „geeignete Messgeräte“ zu verwenden sind. Beide Vorschriften gelten unmittelbar. Eine Konkretisierung durch Erlass ist geplant.

Die KSpV wünscht, dass im Gesetz ein Prüfintervall für die Messtechniken sowie Vorgaben zur sachkundigen Person konkretisiert werden. Das Landvolk Niedersachsen sieht die Vorgabe einer „regelmäßigen“ Überprüfung der verwendeten Messgeräte durch „fachkundige Personen“ als zu unbestimmt an. Nach Mess- und Eichgesetz seien beispielsweise Kaltwasserzähler erst nach Ablauf von sechs Jahren neu zu eichen, auszutauschen oder behördlich zu prüfen. Die geforderte regelmäßige Prüfung durch fachkundige Personen dürfe keine kürzeren Prüfintervalle verlangen, eine entsprechende Konkretisierung der Frist und der Anforderungen an eine „fachkundige Person“ sollte daher vorgenommen werden.

Bezüglich der genannten Themen muss von zukünftigen Veränderungen der technischen bzw. fachlichen Standards ausgegangen werden, die eine Festschreibung direkt im Gesetz relativ bald wieder infrage stellen und erheblich verkomplizieren könnten. Durch die Verbreitung digitaler Wasserzähler in den nächsten Jahren ist nicht auszuschließen, dass die bisherigen Erfahrungen mit analogen Geräten nicht mehr allgemein gültig sind. Eine Prüfung von Rohwasserzählern durch Eichbehörden ist nach heutiger Rechtslage nicht mehr vorgesehen. Die Fachkunde für eine Prüfung von Messgeräten ist jeweils unter Berücksichtigung der europarechtlich beeinflussten Standards für Konformitätsbewertungsstellen zu beurteilen. Welche technischen Regeln für die Prüfkompetenz inhaltlich maßgeblich sind und wie diese gegebenenfalls nachgewiesen sein muss, kann sinnvollerweise nicht im Gesetz festgeschrieben werden.

Zu Nummer 9 (§ 28):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an das Hochwasserschutzgesetz II.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung besteht darin, den privilegierten Verwendungszweck der bisherigen Nummer 1 zu streichen und an seiner Stelle einen anderen, neuen Verwendungszweck aufzunehmen.

Zuschüsse zum Erwerb von Flächen in Wasserschutzgebieten hat das Land in der letzten Zeit nicht mehr gewährt. Es besteht auch keine Absicht, diese Form der Zuschüsse wieder aufzunehmen. Aus landesweiter Sicht ist der Bedarf, die Einzugsbereiche von Trinkwassergewinnungsanlagen durch Flächenerwerb zu schützen, mit den über viele Jahre gewährten Zuschüssen weitgehend befriedigt worden. Daher entfällt der bisherige Regelungsinhalt des § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1.

Die neue Nummer 1 in § 28 Abs. 3 Satz 2 steht in engem Zusammenhang mit dem neuen § 28 Abs. 5 (siehe dazu Ausführungen zu Buchstabe c). Mit der Neufassung wird auch die Erstattung von Ausgleichsleistungen, die die Wasserversorger nach § 52 Abs. 5 WHG zu zahlen haben, dem privilegierten Bereich zugeordnet, der aus den Einnahmen der WEG zu finanzieren ist.

Die Ausgaben des Landes für die Kostenerstattung nach dem neuen § 28 Abs. 5 kommen in gleicher Weise dem Gewässerschutz zugute wie die Aufwendungen für freiwillige Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 in der derzeit geltenden Fassung. Daher wird es als sachgerecht angesehen, die Aufwendungen für solche Kostenerstattungen in den Katalog der Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 Satz 2 aufzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Mit der Änderung werden zukünftig auch Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele an oberirdischen Gewässern in den aus Mitteln der WEG vorrangig zu finanzierenden privilegierten Bereichen aufgenommen.

Zu den Doppelbuchstaben dd und ee:

Die Änderungen in den Nummern 9 und 10 dienen der Anpassung an geänderte Verfahrensweisen in der Zuwendungspraxis bzw. erfolgte Rechtsänderungen. Die bisherigen Naturschutzprogramme wie Fließgewässer-, Moorschutz-, Weißstorch-, Fischotterprogramm etc. sind nicht mehr existent, vielmehr erfolgt die Förderung jetzt im Rahmen einzelner Naturschutzmaßnahmen. An die Stelle der bisher in Nummer 10 genannten Erschwernisausgleichsverordnung sind nunmehr zwei auf der Grundlage des § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) erlassene Verordnungen getreten. Diese Rechtsänderung wird im Wassergesetz nachvollzogen.

Der Interessenverband INTWA strebt an, den Katalog der privilegierten Verwendungszwecke nach Absatz 3 Satz 2 stark einzuschränken und auf solche Maßnahmen zu beschränken, die direkt dem Schutz des Trinkwassers dienen, den Anteil der so beschränkten Verwendungszwecke auf mindestens 45 Prozent zu erhöhen und ab 2022 die Rückflüsse aus der WEG an Wasserversorgungsunternehmen auf 36 Millionen Euro je Jahr zu erhöhen und diesen Mittelrückfluss anschließend nach dem Verbraucherpreisgesamtindex anzupassen.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Prozentregelung in § 28 Abs. 3 Satz 2 in ihrer rechtlichen Tragweite nicht über eine Selbstverpflichtung des Gesetzgebers, der auch über das Haushaltsgesetz entscheidet, hinausgeht. Wesentlich ist letztlich die politische Entscheidung über die Einnahmen und Ausgaben, die in jedem Jahr mit dem Haushaltsgesetz und gegebenenfalls im Haushaltsbegleitgesetz getroffen wird.

Der VKU fordert, dass deutlich mehr Mittel aus den zusätzlichen Einnahmen infolge der bereits vorgenommenen Gebührenerhöhung an die Wasserversorger und damit in den vorbeugenden Trinkwasserschutz zurückfließen. Der BDEW fordert einen stärkeren Rückfluss der Mittel in die Grundwasserschutz-Kooperationen. Auch der WVT betont das dringende Erfordernis, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um den steigenden Herausforderungen durch chemische Belastungen der

Trinkwasserressourcen zu begegnen. Anstelle der bisher vorgesehenen 40 Prozent sollten daher mindestens 60 Prozent des verbleibenden Aufkommens für die beschriebenen Maßnahmen verwendet werden. Die LWK hält es für wünschenswert, mit Blick auf die kooperativen Maßnahmen des Gewässerschutzes den prozentualen Anteil der in Satz 2 genannten Maßnahmen zu erhöhen. Auch das Landvolk fordert, den Mindestanteil für den privilegierten Bereich auf mindestens 60 Prozent des Gesamtaufkommens anzuheben.

Zu diesen Forderungen ist zu betonen, dass sie sich an den Haushaltsgesetzgeber richten.

Nach Auffassung des Landvolks sollte der Finanzbedarf für den sogenannten Erschwernisausgleich, Maßnahmen des Gelege- und Kükenschutzes für Wiesen- und andere Feldvögel oder andere Naturschutz- und Artenschutzmaßnahmen nicht mit WEG-Einnahmen, sondern aus dem allgemeinen Steueraufkommen oder auch z. B. aus Ersatzgeldern der Eingriffsregelung finanziert werden.

Auch insoweit handelt es sich primär um eine haushaltspolitische Entscheidung, die im Haushaltsgesetz und Haushaltsplan getroffen wird. Das Niedersächsische Wassergesetz folgt der derzeitigen Praxis der Haushaltswirtschaft und soll deshalb zu den angesprochenen Punkten nicht geändert werden, unabhängig davon, ob derzeit eine Finanzierung der genannten Maßnahmen aus der WEG erfolgt oder ob dies geplant ist.

Die INTWA fordert den Erhalt des bisherigen Verwendungszwecks der Nummer 1 (Zuschüsse an Wasserversorgungsunternehmen für den Erwerb oder die Pacht von Flächen in Wasserschutzgebieten). Entsprechende Zuschüsse sollten nicht aus dem Budget der finanziellen Zuschüsse für die jeweilige Kooperation, sondern aus einem gesonderten Finanzbudget getragen werden.

Der Verband weist zutreffend darauf hin, dass seit mehr als zehn Jahren vom Land keine Fördermittel für den Flächenerwerb bereitgestellt worden sind. Eine Perspektive dafür, dass dieser haushaltspolitische Entscheidung - die nicht das Niedersächsische Wassergesetz trifft - korrigiert werden könnte, ist nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist eine Gesetzesvorschrift, nach der Zuwendungen des Landes, die es nicht gibt, zu den privilegierten Verwendungszwecken gehören würden, wenig sinnvoll.

Angesichts dessen bewertet die Landesregierung ein generelles gesetzliches Vorkaufsrecht in Trinkwassergewinnungsgebieten als eine Maßnahme, die als Eingriff in den privaten Rechtsverkehr nicht erforderlich und angemessen ist.

Der VKU kritisiert ebenfalls die Aussage, der Bedarf für Maßnahmen zum Kauf und zur Pacht von Flächen in Wasserschutzgebieten sei befriedigt. Es sei nicht ersichtlich, warum hier Zuschüsse gestrichen würden. Auch der WVT kritisiert, dass der Zuschuss für den Flächenkauf in Wasserschutzgebieten entfalle.

Die Gesetzesänderung beinhaltet keine Entscheidung über die Streichung von Zuschüssen des Landes. Diese finanzwirtschaftliche Entscheidung wurde bereits vor etlichen Jahren getroffen. Da ihre Abänderung nicht zu erwarten ist, wird sie in der Regelung über die besonderen Verwendungszwecke in § 28 Abs. 3 lediglich nachvollzogen.

Der BDEW wünscht, dass auch Modell- und Pilotvorhaben großer Unternehmen ausdrücklich im Gesetz (§ 28 Abs. 3 Nr. 3) genannt werden.

Da in der Nummer 3 nur durch das Wort „insbesondere“ bestimmte förderfähige Unternehmen genannt werden, sind große Unternehmen, die neue Ansätze zur sparsamen Wasserverwendung entwickeln, nicht generell ausgeschlossen. Die Betonung der kleinen und mittleren Unternehmen ist aber dennoch sinnvoll, weil bei ihnen typischerweise weniger als bei einem Großunternehmen zu erwarten ist, dass sich der Aufwand für technische Neuerungen bereits durch eine Kostenersparnis infolge geringeren Wasserverbrauchs rentiert.

Der Anglerverband Niedersachsen begrüßt die vorgesehene Änderung der Nummer 5.

Der VKU und der WVT fordern angesichts der Aufnahme von Maßnahmen, die den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer dienen sollen, in den Katalog der hervorgehobenen Verwendungszwecke, dass dies nicht zulasten der Mittel für den Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten gehen dürfe.

Nach den Haushaltsplanungen sollen die zusätzlichen Landeszuschüsse für Oberflächengewässer grundsätzlich nicht dazu führen, dass die Unterstützungsleistungen des Landes für Trinkwassergewinnungsgebiete eingeschränkt werden. Auch diese finanzwirtschaftliche Entscheidung wird aber im Haushaltsgesetz und nicht im Niedersächsischen Wassergesetz getroffen.

Die LWK schlägt vor, die Verwendungszwecke nach Nummer 6 um „und für die Ermittlung landesweiter Grundlagen und Daten für den kooperativen Grundwasserschutz“ zu ergänzen.

Die vorgeschlagene Ergänzung wäre relativ offen formuliert und ihre Tragweite nicht ohne Weiteres zu bestimmen. Zudem hängen die bereits bislang erfolgenden Zahlungen an die LWK für die Mitwirkung an landesweiten Aufgaben nicht von einer solchen Änderung im Niedersächsischen Wassergesetz ab.

Die LWK wünscht, dass der Vertragsnaturschutz weiterhin ausdrücklich erwähnt bleibt. Dieses Instrument sei weiterhin sinnvoll.

Wie oben bereits ausgeführt, dienen die Änderungen in den Nummern 9 und 10 der Anpassung an geänderte Verfahrensweisen in der Zuwendungspraxis bzw. an erfolgte Rechtsänderungen.

Das Landvolk weist darauf hin, dass aufgrund jüngerer Gesetzesänderungen auch ein Finanzbedarf für den „erweiterten Erschwernisausgleich“ nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG entstehe. Es stelle sich daher die Frage, ob auch die notwendigen Mittel für den Ausgleich nach § 42 Abs. 5 NAGBNatSchG zum privilegierten Bereich zählen sollen.

Die Finanzierung des angesprochenen „erweiterten Erschwernisausgleichs“ erfolgt zumindest in der näheren Zukunft nicht aus WEG-Einnahmen. Daher ist der Entwurf insoweit nicht korrekturbedürftig.

Zu Buchstabe c:

Änderungen in Absatz 4:

Die Änderung des Absatzes 4 verfolgt zwei Ziele: Die Betonung des Erfordernisses effektiver Schutzmaßnahmen bei Kooperationen sowie eine Klärung in Bezug auf die haushaltsrechtliche Qualifizierung der Zahlungen, die das Land an Wasserversorgungsunternehmen leistet. Letzteres beruht auf europarechtlichen Erfordernissen.

Zum einen wird durch die neuen Sätze 2, 4 und 5 das Erfordernis, mithilfe geförderter Maßnahmen in Kooperationen zu belegbaren Verbesserungen für den Trinkwasserschutz zu gelangen, deutlicher hervorgehoben.

Das Verhältnis zwischen dem Aufwand für Maßnahmen nach § 28 Abs. 4 und den konkreten Verbesserungen der Grundwassereigenschaften weist in verschiedenen Landesteilen erhebliche Unterschiede auf. Teilweise sind die erreichten Verbesserungen der Grundwasserqualität eher begrenzt. In den einzelnen Kooperationen wurden recht unterschiedliche Erfolgsparameter vereinbart.

Angesichts dieser Erfahrungen enthalten die neu eingefügten Sätze 2 und 4 dezidierter als bisher die Vorgabe, dass messbare Erfolge für den Gewässerschutz den zentralen Orientierungspunkt einer Kooperation darstellen müssen.

Erfolgsparameter, die sich auf messbare oder prüfbare Eigenschaften der bewirtschafteten Flächen oder des davon beeinflussten Wassers beziehen, bilden im Hinblick auf die bisherigen Schutzkonzepte keine fundamentale Umwälzung. Bereits bisher wurden Erfolgsparameter wie der Herbst-Nmin-Gehalt, die Nitratkonzentration in der Dränzone oder die Nitratkonzentration im Grundwasser vielfach verwendet¹. Die genannten Erfolgsparameter können auch künftig mit weiteren Parametern zur Erfolgsbewertung kombiniert werden.

Mit der Änderung wird der Grundsatz, dass Schutzkonzepte einvernehmlich zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und den bodenbewirtschaftenden Personen abgestimmt werden müssen, nicht infrage gestellt. Die vollziehenden Stellen des Landes sollen aber darin bestärkt werden, den

¹ Vergleiche Trinkwasserschutzkooperationen in Niedersachsen - Grundlagen des Kooperationsmodells und Darstellung der Ergebnisse, NLWKN 2019 (Sonderband 34) bzw. Anwenderhandbuch für die Zusatzberatung Wasserschutz, 2. Aufl., NLWKN 2015, S. 220).

praktischen Erfolg der Schutzkonzepte kritischer zu prüfen. Den verantwortlichen Akteuren der Kooperationen soll die gesetzgeberische Intention vermittelt werden, dass es auf das Ergebnis ankommt.

Die Hervorhebung greifbarer Erfolgskriterien soll eine Basis dafür schaffen, in Einzelfällen den kooperativen Ansatz zum Grundwasserschutz kritisch zu hinterfragen, wenn er sich über lange Jahre als nicht genügend effektiv erwiesen hat. Dies verdeutlicht der neue Absatz 4 Satz 5. Wenn sich der belegbare Nutzen einer Kooperation bei der Bilanzierung am Ende einer Förderperiode als fragwürdig erweist, soll zwar nicht rückwirkend die korrekte Mittelverwendung infrage gestellt werden. Mit Blick auf die Zukunft sollen derartige Erkenntnisse aber verstärkt einen Anlass bilden, die Schutzmaßnahmen anders auszurichten.

In der neuen Formulierung des Absatzes 4 sind zum anderen veränderte Begriffe enthalten. Im Zuge der Bemühungen, für die vom Land geförderten Beratungsleistungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a eine EU-Kofinanzierung zu erreichen, traten Unklarheiten der bislang geltenden Formulierung zutage; hierdurch wurde die Erlangung verstärkender EU-Mittel infrage gestellt, das heißt, es drohten erhebliche finanzielle Nachteile. Die Probleme beruhten darauf, dass - trotz des Haushaltsvorbehaltes in Absatz 4 Satz 2 und der Befugnis der Landesregierung, die Voraussetzungen für die Förderung näher zu spezifizieren – unklar war, ob sich die in § 28 Abs. 4 geregelte Förderung eventuell fundamental von einer Zuwendung unterschied. Die Zweifel beruhten u. a. auf dem verwendeten Begriff „Finanzhilfen“. Mit der Neuformulierung werden diese begrifflichen Probleme beseitigt.

Es ist hervorzuheben, dass der Begriff „Zuschuss“ keine Festlegung über das Verhältnis zwischen den Landesmitteln und den Aufwendungen der Wasserversorgungsunternehmen bedeutet. Auch die bisher vielfach praktizierte 100-Prozent-Finanzierung bleibt damit möglich.

Zudem werden durch die Neufassung die Möglichkeiten zur formalen Ausgestaltung der Förderverfahren flexibler gestaltet: Anstelle eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sollen auch Anträge und Bescheide möglich sein, wenn sich dies nach Vorgaben des EU-Förderrechts als nötig erweist. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, das etablierte Instrument der öffentlich-rechtlichen Verträge infrage zu stellen, solange es mit den Rahmenbedingungen für eine EU-Kofinanzierung kompatibel ist. Die Regelung soll lediglich verhindern, dass das Land aus formalen Gründen auf erhebliche EU-Mittel verzichten muss, falls die EU die besondere Form der Zuschussgewährung per Vertrag nicht mehr akzeptiert.

Unberührt von den genannten formalen Punkten legt das Gesetz weiterhin die grundsätzliche Verpflichtung des Landes fest, aus den Mitteln der WEG ein Förderangebot für Kooperationen (mit Beratung und freiwilligen Maßnahmen) bereitzustellen. Auch die wesentliche Frage, in welchem Umfang Einnahmen aus der WEG für privilegierte Maßnahmen einzusetzen sind, wird in § 28 Abs. 3 Satz 2 weiterhin gesetzlich vorgegeben.

Unberührt bleibt auch die gesetzliche Vorgabe, wonach das Land im Rahmen von Kooperationen nur solche Maßnahmen finanziert, die auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit im Trinkwassergewinnungsgebiet bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts durchgeführt werden. Die Wasserversorgungsunternehmen müssen also - wie bisher - mit den bodenbewirtschaftenden Personen eine Einigung darüber herbeiführen, welche Schutzmaßnahmen alle Beteiligten als sinnvoll ansehen.

Die INTWA empfiehlt zu Satz 1, den Begriff „gleichberechtigt“ durch „einvernehmlich“ zu ersetzen, da gemäß den Finanzhilfeverträgen die Haftung zur Umsetzung des Schutzkonzeptes und der darin vereinbarten Zielerreichung allein beim Zuwendungsempfänger (Wasserversorgungsunternehmen) liege. Der Verband empfiehlt außerdem die grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen 100-Prozent-Finanzierung des Kooperationsmodells, fordert allerdings ein einheitliches und qualifiziertes Controlling für die Wahl aussagekräftiger Erfolgsparameter und die Überprüfung entsprechender Zielerreichungen durch die zuständigen Landesstellen.

Aus rechtlicher Sicht wäre von der gewünschten begrifflichen Veränderung keine signifikante Rechtsänderung zu erwarten. Es bliebe beim rechtlichen Erfordernis eines Einvernehmens. Da der Entwurf bereits deutliche Veränderungen in den Absätzen 4 und 5 vorsieht, soll das gleichzeitig verfolgte Ziel, eine gewisse Kontinuität zu wahren, nicht durch eine weitere Änderung relativiert werden, die eher die Wortwahl als den Inhalt betreffen würde. Die zweite Forderung des Interessenverbandes kann

nicht sinnvoll durch eine gesetzliche Regelung abgearbeitet werden. Sie betrifft vielmehr die untergesetzlichen Vollzugsmaßnahmen.

Der VKU hält eine Präzisierung für erforderlich, um die Aufhebung der Verordnung über Finanzhilfen auszugleichen. Unter anderem wird bemängelt, dass die Höhe des Zuschusses nicht geregelt sei und das Prioritätenkonzept nicht mehr erwähnt werde. Zudem sei unklar, wie bei einer Entscheidung über die Zuschussgewährung der Umfang der Zielerreichung gewertet werden solle. Der Verband befürchtet, dass eine Vorgabe von Erfolgsparametern zu einer Haftung der Versorgungsunternehmen führen würde. Aus seiner Sicht ist eine Kürzung der Finanzierung keine angemessene Konsequenz bei der Nicht-Erreichung von Zielen.

Die Änderungen des Wortlauts des § 28 Abs. 4 stehen, wie die Begründung bereits darstellt, nicht im Zusammenhang mit der Aufhebung der Verordnung über Finanzhilfen. Vielmehr soll der Inhalt der Verordnung künftig auf Erlassebene fortgeführt werden. Das Prioritätenkonzept und die Höhe des Zuschusses waren auch bislang kein Gegenstand gesetzlicher Vorgaben.

Der neue Satz 5 beinhaltet nach seinem Wortlaut keine Haftung des Wasserversorgungsunternehmens in dem Sinne, dass gegebenenfalls Zuschüsse für die Vergangenheit zurückgefordert würden. Andererseits soll im Rahmen einer Einzelfallbewertung bei Entscheidungen über eine neue Zuschussgewährung darauf geachtet werden, welchen Effekt die Landesmittel in der Vergangenheit erreicht haben. Diese Bewertung schließt u. a. ein, wie ambitioniert die bisher verfolgten Ziele waren und wie sich eine eventuelle Zielverfehlung konkret darstellt. Sie lässt sich deshalb nicht abstrakt im Voraus festlegen.

Der WVT hält eine Vorgabe von Erfolgsparametern durch einen Bescheid für unangemessen, da der Wasserversorger allein für die Einhaltung des Bescheides hafte. Stattdessen solle geregelt werden, dass das Land den Wasserversorger auffordert, in den freiwilligen Vereinbarungen für einzelne Maßnahmen feste Erfolgsparameter mit den bodenbewirtschaftenden Personen zu vereinbaren, an deren Erfüllung die Auszahlung der Mittel an die Landwirte geknüpft wird. Unklar sei zudem, welche Folge bei der Nicht-Erreichung von Zielen eintrete.

Die Grundlage für die Zuschussgewährung durch das Land bildet in den durch § 28 Abs. 4 geregelten Fällen jeweils die Kooperationsvereinbarung. Auf deren Konzept baut zum einen die Entscheidung über die Landesmittel auf; zum anderen müssen sich auch die Vereinbarungen mit den einzelnen Flächenbewirtschaftern in die Kooperationsvereinbarung einfügen. Dem Zuschussempfänger werden demnach keine Ziele bzw. Erfolgsparameter vorgegeben, die er nicht beeinflussen kann. Vielmehr entspricht es bereits der bisherigen Praxis, Ziele der Kooperationsmaßnahmen zu definieren. Zudem ergibt sich nach dem neuen Gesetzeswortlaut keine „Haftung“ des Wasserversorgungsunternehmens für die Zielerreichung, sondern es erfolgt eine Berücksichtigung im Nachhinein bei der Entscheidung über die Förderung in der Zukunft. Wie der WVT zutreffend erkennt, soll die geänderte Regelung insbesondere in Fällen der Zielverfehlung die Überlegung anstoßen, ob Schutzmaßnahmen anders ausgerichtet werden sollten. Die vom WVT dargestellte Vorgehensweise bei den Einzelvereinbarungen wird auch durch den neuen Gesetzeswortlaut nicht behindert. Eine zwingende Vorgabe zur Vertragsgestaltung würde aber im Gesetz zu weit führen.

Der NHB strebt an, dass die Zielerreichung von Kooperationsmaßnahmen bei einer nachfolgenden Zuschussgewährung nicht nur zu „berücksichtigen“ ist, sondern „beachtet“ werden muss. Außerdem sollten die Erfolgsparameter verbindlich vorgegeben werden, sodass diese nicht mehr von der Vereinbarung im Einzelfall abhängen.

Angesichts der unterschiedlichen Inhalte und Rahmenbedingungen von Kooperationsvereinbarungen wäre eine schematische Schlussfolgerung nicht angemessen. Es bedarf jeweils einer Betrachtung im Einzelfall, die berücksichtigt, um welche Ziele es ging, wie gravierend sie verfehlt wurden und welche Gründe dazu führten. Der geänderte Gesetzeswortlaut führt in diesem Sinne zu mehr Verbindlichkeit, ohne diese Einzelfallwürdigung abzuschneiden. Auch die Erfolgsparameter sind nicht dafür geeignet, auf der gesetzlichen Ebene vorgegeben zu werden. Der NHB spricht speziell die „von der Massentierhaltung belasteten Regionen“ an. In anderen Teilen des Landes bestehen aber ganz andere natürliche Voraussetzungen und andere Schutzerfordernisse als in den angesprochenen Regionen im Westen Niedersachsens. Daher soll die Gestaltungsmöglichkeit in den einzel-

nen Kooperationen nicht unsachgemäß eingeschränkt werden; zumal aufgrund jahrelanger Erfahrungen fachliche Kenntnisse darüber bestehen, welche Erfolgsparameter im Sinne des Gesetzes geeignet sind.

Die NLF wünschen für Absatz 4 Satz 4 folgende Formulierung: „Die Erfolgsparameter müssen sich auf die Wassermenge oder sonstige messbare oder prüfbare Eigenschaften der bewirtschafteten Böden oder des durch die Bewirtschaftung beeinflussten Wassers oder der wasserabhängigen Biodiversität beziehen.“

Der Änderungswunsch wird nicht näher erläutert. Vermutlich sollen die Ergänzungen auf positive Effekte hinweisen, die mit Maßnahmen in Wäldern erreicht werden können. Allerdings würden beide Ergänzungen das zentrale Anliegen aus landesweiter Sicht, das sich auf die Qualität der Grundwasserneubildung richtet, infrage stellen. Ein Erfolgsparameter, der auf die Wassermenge abstellt, ist nach dem bisherigen Wortlaut nicht ausgeschlossen. Es handelt sich um messbare oder prüfbare Eigenschaften des durch die Bewirtschaftung beeinflussten Wassers. Wenn die Wassermenge als Parameter konkret genannt würde und ausreichend wäre, bestünde für landwirtschaftliche Flächen keine Notwendigkeit mehr, qualitative Parameter vorzusehen. Das Kriterium der wasserabhängigen Biodiversität würde sich ebenfalls von den nutzungsbezogenen Zielen entfernen, die in Wassergewinnungsgebieten im Vordergrund stehen.

Die LWK regt an, den Satz zu streichen, der vorsieht, bei neuen Zuschüssen zu berücksichtigen, inwieweit in der Vergangenheit die Ziele der Kooperationen berücksichtigt wurden. Die Zielsetzung sei vom Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und den Rahmenbedingungen abhängig. Das Erreichen der Ziele könne nicht allein durch die Beratung garantiert werden.

Wie in der Begründung bereits dargestellt, soll durch die Gesetzesänderung stärker darauf geachtet werden, welcher „Nutzen“ im Sinne der Gemeinwohlziele aus den Zahlungen an die Landwirtschaft erwächst. Dabei bleibt unbenommen, dass die Zielsetzungen im Einzelfall anhand der geltenden Rahmenbedingungen festgelegt werden können. Dass die Konsequenzen einer Zielverfehlung nicht strikt vorgegeben sind, schafft den notwendigen Beurteilungsspielraum, um im Einzelfall die Ursachen und die Rahmenbedingungen zu würdigen. Das Gesetz soll aber die grundlegende Botschaft vermitteln: Freiwillige Vereinbarungen sollen eine belegbare Wirkung erreichen, andernfalls ist ihr Sinn für das Land fraglich.

Die Ingenieurkammer regt an, neben Wasserversorgungsunternehmen auch Wasser- und Bodenverbände als mögliche Zuschussempfänger zu nennen.

§ 28 Abs. 4 soll wie bisher die Unterstützung von Kooperationen zum Trinkwasserschutz regeln. Soweit Wasser- und Bodenverbände auf diesem Gebiet tätig sind, zählen sie zu den Wasserversorgungsunternehmen.

Wegfall des bisherigen Absatzes 5:

Im Zuge der formellen Angleichung der Landesfinanzierung an EU-kompatible Zuschüsse sollen die bislang in der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten enthaltenen Regelungen künftig in Richtlinien verlagert werden. Die Ermächtigung im bisherigen § 28 Abs. 5 fällt daher weg. Die Verordnung wird ebenfalls aufgehoben (vgl. Artikel 5 Nr. 2), allerdings erst zum 1. Januar 2023 (vgl. Artikel 6 Abs. 2 Nr. 2), um genügend Vorlauf bis zum Inkrafttreten der erforderlichen Richtlinien zu haben.

Das bisherige Nebeneinander einer gesetzlichen Grundsatzentscheidung, einer Verordnung mit bestimmten ergänzenden Inhalten sowie einer Zuwendungsrichtlinie mit den üblichen Regularien war nicht nur unübersichtlich; es bildete zugleich einen Bestandteil des Problems, die „Finanzhilfe“ als kofinanzierungsfähig darzustellen. Die gesetzliche Gewährleistung der Landeszahlungen soll erhalten bleiben, und Richtlinien sind aus haushaltsrechtlichen Gründen unentbehrlich. Die untergesetzlichen Regelungen für die Mittelvergabe nach § 28 Abs. 4 soll die Landesregierung künftig nicht mehr auf eine Rechtsverordnung und eine Richtlinie aufteilen. Vielmehr werden zeitnah nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes die Inhalte der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten in entsprechende Richtlinien überführt.

Die Kooperationsvereinbarungen und Zuwendungsbescheide, die beim Inkrafttreten der Gesetzesänderung bestehen, bleiben auch nach Wegfall der Verordnung unverändert gültig.

Neuer Absatz 5:

Die bisherige Regelungslage, nach der Aufwendungen für Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Trinkwassergewinnungsgebieten nur dann vom Land getragen wurden, wenn sie auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen erfolgten, bedarf einer Korrektur. Sie beeinträchtigt das Interesse von Wasserversorgungsunternehmen, gemeinsam mit den unteren Wasserbehörden auf hoheitliche Schutzregelungen hinzuwirken, erheblich. Angesichts der Herausforderungen, mit denen der Trinkwasserschutz in Niedersachsen vor allem bezüglich des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern konfrontiert wird, ist eine solche Schwächung der rechtlich verfügbaren Handlungsmöglichkeiten nicht sinnvoll.

Immerhin besitzt eine Regelung in einer Schutzgebietsverordnung den Vorzug, dass sie auf der gesamten Fläche gilt, die wegen ihrer Schutzbedürftigkeit in ein Schutzgebiet aufgenommen wurde; es wird nicht nur - wie bei freiwilligen Maßnahmen - ein mehr oder weniger großer Anteil erfasst. Zudem sorgt die Verordnung für einen dauerhaften Schutz, während die freiwilligen Vereinbarungen auf fünf Jahre befristet sind.

Eine verstärkte Nutzung hoheitlicher Regelungen kommt in Betracht, wenn sich freiwillige Vereinbarungen bei der nach Absatz 4 Satz 5 gebotenen Erfolgsprüfung als wenig effektiv erwiesen haben. Angesichts der verbreiteten Defizite bei der Erreichung europarechtlicher Ziele zum chemischen Zustand des Grundwassers in Niedersachsen ist es nicht mehr angemessen, die Bevorzugung von kooperativen Schutzmaßnahmen fortzuführen. Wo sich diese als nicht ausreichend erweisen, sollen die Wasserversorgungsunternehmen die Möglichkeit erhalten, geeignete hoheitliche Schutzmaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen, ohne dass ihnen hieraus erhebliche finanzielle Nachteile erwachsen.

Die neuen Regelungen verfolgen das Konzept, die Kostentragung durch das Land möglichst weitgehend an der eingespielten Verfahrensweise bei der Förderung freiwilliger Vereinbarungen zu orientieren.

Ein unübersehbarer Unterschied zwischen Schutzregelungen, die im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen getroffen werden, und solchen auf Basis einer Wasserschutzgebietsverordnung besteht darin, dass die Zahlungspflicht nicht von einer eigenen Entscheidung des Wasserversorgungsunternehmens abhängt. Dieses ist vielmehr durch § 52 Abs. 5 WHG in Verbindung mit einer geltenden Verordnung zur Zahlung gezwungen. Der Erstattungsanspruch entsteht also dann, wenn das Niedersächsische Wassergesetz ihn jetzt vorsieht, im Prinzip „automatisch“, konkret und rechtswirksam allerdings erst nach Maßgabe der dafür notwendigen Durchführungsverordnung, das heißt mit deren Inkrafttreten.

Die Grundlage für den Erstattungsanspruch nach dem neuen Absatz 5 Satz 1 bildet eine Zahlung eines Wasserversorgungsunternehmens, mit der es seine Verpflichtung nach § 52 Abs. 5 WHG erfüllt hat. Das Land beteiligt sich nur an Aufwendungen, die rechtlich geboten waren.

Um die Modalitäten des neuen Erstattungsanspruches vollzugstauglich festzulegen, bedarf dieser Anspruch einer verbindlichen Ausgestaltung durch eine untergesetzliche Rechtsvorschrift. Das Fachministerium wird daher ermächtigt, die dazu notwendige Verordnung zu erlassen. Gemäß der dargestellten Intention des Gesetzes ist es gehalten, hiervon zügig Gebrauch zu machen. Satz 2 regelt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Bestimmungen in der Verordnung.

Zu den Merkmalen eines Festsetzungsverfahrens für ein Wasserschutzgebiet gehört u. a., dass das betreffende Wasserversorgungsunternehmen als „Begünstigter“ der Schutzverordnung in der Regel relativ intensiv mitwirkt und einen gewissen Einfluss auf den Inhalt ausüben kann. Um sowohl dem Gesichtspunkt des Eigeninteresses als auch diesen Einwirkungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen, muss die Verordnung nach Satz 2 Nr. 1 des neuen Absatzes 5 vorsehen, dass die Zahlung eines begrenzten Eigenanteils der Ausgleichsleistungen beim Begünstigten verbleibt.

Bei finanziellen Leistungen des Landes, die mit einem gewissen Prüfaufwand verbunden sind, muss auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Leistungen und dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung geachtet werden. Deshalb soll die Verordnung gemäß Satz 2 Nr. 2 Mindestbeträge festlegen, bei deren Unterschreiten die Erstattung unterbleibt.

Der Anglerverband Niedersachsen begrüßt die vorgesehene Änderung.

Die INTWA wünscht, dass das Land die Kosten von Ausgleichszahlungen vollständig und unbegrenzt übernimmt. Auch der WVT fordert, dass die Ausgleichsleistungen komplett vom Land übernommen werden.

Der VKU fordert eine deutlich höhere Ausgleichsquote bzw. die vollständige Übernahme der Ausgleichsleistungen durch das Land. Der VKU strebt zudem an, dass bei der Entscheidung über eine Zuschussgewährung berücksichtigt wird, inwieweit die bisherigen Ziele erreicht wurden.

Die INTWA und der WVT gehen ebenso wie die Landesregierung davon aus, dass der neue § 28 Abs. 5 eine deutliche Systemveränderung bezüglich der Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten bewirkt. Der Einschätzung der INTWA, wonach die Umsetzung der Vorschrift noch einen erheblichen Klärungsbedarf im Detail auslösen dürfte, ist nicht zu widersprechen. Vor diesem Hintergrund ist ein gewisser Spielraum erforderlich, um die finanziellen Belange der Wasserversorgungsunternehmen und des Landes angemessen auszutarieren. Die Forderung nach einer Ausgleichsquote von über 50 Prozent ist im Rahmen der Verordnung zur Umsetzung des neuen § 28 Abs. 5 noch einmal zu diskutieren. Letztlich muss der Finanzrahmen für die neuen Erstattungen in die jeweilige Haushaltsplanung eingefügt werden.

Es ist derzeit nicht vorgesehen, in der Durchführungsverordnung über die Erstattung von Ausgleichszahlungen nach § 52 Abs. 5 WHG zu berücksichtigen, inwieweit in einem Gebiet freiwillige Maßnahmen ihre Ziele erreicht haben. Im Grundsatz liegt es vielmehr nahe, für gleiche Ausgleichszahlungen auch denselben Zuschuss zu gewähren.

Der BDEW wünscht, dass der Eigenanteil der Wasserversorgungsunternehmen konkretisiert wird.

Das Gesetz gibt vor, dass der Eigenanteil unter 50 Prozent liegt. Die Einzelheiten sind durch eine Verordnung zu konkretisieren. Angesichts der finanziellen Auswirkungen der Regelung benötigt die Landesregierung diesbezüglich einen gewissen Gestaltungsspielraum.

Die LWK plädiert dafür, dass die weitgehende Übernahme der Ausgleichszahlungen durch das Land nicht zulasten der Budgets der Wasserschutz-Kooperationen gehen sollte. Auch nach Auffassung des WVT, der KSpV und des Landvolks dürfen die Zahlungen nicht zulasten der Mittel für freiwillige Vereinbarungen bzw. Wasserschutzkooperationen erfolgen.

Es handelt sich bei dieser Frage um eine haushaltswirtschaftliche Entscheidung, die im Niedersächsischen Wassergesetz nicht verbindlich vorweggenommen werden kann.

Die KSpV wünscht, dass die unteren Wasserbehörden sowohl bei der Entscheidung über Zuschüsse für Kooperationen als auch bei den neuen Finanzhilfen nach § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 beteiligt werden.

Da beide Regelungen jeweils Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Wasserversorgungsunternehmen betreffen, würde eine gesetzliche Vorgabe zur generellen Beteiligung der Wasserbehörden die ohnehin schwierigen Abstimmungen über Kooperationskonzepte weiter komplizieren. Daher ist eine entsprechende allgemeine Beteiligungspflicht aus gutem Grund nicht rechtlich festgelegt. Hinzu kommt, dass die Interessenlage der Versorgungsunternehmen zum Schutz „ihrer“ Ressourcen sich im Kontext des § 28 Abs. 4 und 5 nicht grundlegend von den Belangen unterscheidet, welche die Wasserbehörde zu vertreten hat. Damit wird die Bedeutung der unteren Wasserbehörden nicht relativiert. Auch ohne eine generell vorgeschriebene Abstimmung sind sowohl die Versorgungsunternehmen als auch die für § 28 Abs. 4 und 5 zuständigen Landesbehörden gut beraten, bei konkreten Fragen die Abstimmung mit der Wasserbehörde zu suchen. Dies kann sowohl grundsätzliche Themen wie die Schutzziele der Kooperation betreffen, als auch Details wie die Beachtung landwirtschaftlicher Schutzbestimmungen in einem Wasserschutzgebiet.

Zu Nummer 10 (§ 29):

Zu den Buchstaben a und c:

Die vorgesehene Änderung dient der Klarstellung, dass zu den Aufgaben des GLD nach § 29 Abs. 1 auch die Ermittlung, Aufbereitung und Sammlung hydrogeologischer Daten gehört. Wahrgenommen wird dieser Teil der Aufgaben des GLD vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Zum einen ist es Aufgabe des GLD, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Entwicklung hydrologischer Parameter wie z. B. der Grundwasserneubildung zu bewerten und zu veröffentlichen. Zum anderen gehört zu seinen Aufgaben die Erstellung und Veröffentlichung von Hochwasservorhersagen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Der VKU und der WVT wünschen, dass dem GLD in Absatz 2 auch die Aufgabe zugeordnet wird, ein repräsentatives und für die fachlichen Fragestellungen hinreichend dichtes Messstellennetz aufzubauen und dieses inkl. Messprogramm und Datenauswertung zu unterhalten.

Die Aufgabenzuweisung wäre recht unbestimmt. Sowohl die Abgrenzung „der fachlichen Fragestellungen“ als auch eine daran anknüpfende „hinreichende Dichte“ würden Anwendungsfragen aufwerfen, die nicht durch eine belastbare Auslegung lösbar wären; zugleich wäre ein solcher Auftrag mit erheblichen finanziellen Konsequenzen verbunden. Es muss daher bei dem bisherigen Konzept des § 29 Abs. 2 bleiben, wonach das Fachministerium unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Handlungspflichten des Landes und der finanziellen Rahmenbedingungen den Umfang der Messstellen konkretisiert.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu den Aufgaben des GLD gehören u. a. die Ermittlung, Aufbereitung, Sammlung hydrologischer Daten, die für wasserwirtschaftliche Planungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen erforderlich sind, sowie die Untersuchung und Beurteilung der Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer. § 29 Abs. 4 NWG sieht bereits in seiner bisher geltenden Fassung eine Verpflichtung bestimmter Stellen und juristischer Personen vor, dem GLD die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten auf Verlangen zu übermitteln. Allerdings enthielt diese Regelung bisher keine ausdrückliche Bestimmung zur Übermittlung personenbezogener Daten und damit keine Konkretisierung für die behördliche Datenverarbeitung nach Artikel 6 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Fähigkeit des GLD zur Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigt ist, wenn sein Zugang zu Umweltinformationen, die zugleich als personenbezogene Daten bewertet werden, beschränkt ist. Beispielsweise seien hier Daten über Bodenuntersuchungen auf einer landwirtschaftlichen Fläche genannt, die einen Ortsbezug enthalten und bei denen ein Bezug zum jeweiligen Flächenbewirtschafter hergestellt werden kann. Solche Daten wurden als personenbezogene Daten angesehen. Bei seiner Mitwirkung in wasserrechtlichen Zulassungsverfahren ist es ebenfalls möglich, dass der GLD personenbezogene Daten erhält. In Einzelfällen kann es zudem für Prüfungen vor Ort erforderlich sein, dass der GLD auch den Namen und die Adresse eines Flächenbewirtschafters erfährt; in der Regel wird diese Kenntnis nicht erforderlich sein.

Zur Konkretisierung des § 88 Abs. 3 Satz 3 WHG wird deshalb die bisherige Übermittlungspflicht ausdrücklich auch auf personenbezogene Daten erstreckt, die der GLD für seine Aufgabenerfüllung benötigt. Ergänzend wird im neuen Satz 2 die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landesdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben rechtlich abgesichert.

Die Funktion des GLD als zentraler fachkundlicher Dienst besteht wesentlich darin, vorhandene Daten zu sammeln, zu prüfen oder auszuwerten (z. B. aus Antragsunterlagen zur Beratung der verfahrensführenden Behörde, von Messstellen zur Umweltbeobachtung oder aus Beweissicherungsmaßnahmen). Eine erneute Datenerhebung durch den GLD bei der oder dem Betroffenen kommt nicht in Betracht, weil keine unmittelbaren Vollzugsaufgaben bestehen und eine Datenerhebung durch andere Stellen - insbesondere durch die untere Wasserbehörde als Gewässeraufsicht nach den §§ 100 und 101 WHG - häufig rechtlich vorgegeben ist. Bei ortsbezogenen Daten ist dem GLD die betroffene Person in der Regel gar nicht bekannt.

Die Art der personenbezogenen Daten, die übermittelt und verarbeitet werden, wird auf Umweltinformationen im Sinne des UIG beschränkt. Damit ist gewährleistet, dass zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Verwendungszwecken des GLD eine enge inhaltliche Verbindung besteht, weil es sich vorwiegend um eine Übermittlung durch andere Umweltbehörden handelt. Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung werden nicht verarbeitet. Die Befugnis zur Verarbeitung von Umweltinformationen geht nicht erheblich über die Rechte hinaus, die Privatpersonen auf der Grundlage des UIG - das auf EU-Recht beruht - bereits seit langem besitzen.

Durch die Beschränkung der Regelung auf Umweltinformationen wird der Verarbeitungszweck des GLD in vielen Fällen mit der Zweckbestimmung bei der übermittelnden Behörde identisch oder im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung vereinbar sein. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der GLD die zuständige Wasserbehörde bei der Entscheidung über einen Erlaubnis- oder Bewilligungsantrag nach § 8 WHG berät.

Die Zulassung einer eventuellen Zweckänderung von personenbezogenen Daten im neuen § 29 Abs. 4 Satz 2 NWG dient darüber hinaus der fachlichen Funktionsfähigkeit der Wasserwirtschaftsverwaltung und damit dem Schutz eines wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung. Der hohe Stellenwert, den das EU-Recht den Anstrengungen zu Wahrung und Herstellung eines guten Gewässerzustandes beimisst, kommt u. a. in der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) zum Ausdruck. Es ist notwendig und verhältnismäßig, dass der GLD für seine zentralen fachlichen Funktionen die von anderen Behörden erlangten Umweltinformationen auch dann nutzt, wenn es sich gegebenenfalls vereinzelt nicht um „vereinbare Zwecke“ im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 der Datenschutz-Grundverordnung handeln sollte.

Aus der Funktion des GLD als „Wissensträger“ der Umweltverwaltung ergibt sich, dass eine Speicherung der Daten gegebenenfalls auch für längere Zeiträume erforderlich sein kann.

Der BUND begrüßt die in § 29 vorgesehenen Änderungen.

Das Landvolk äußert Bedenken gegenüber der geplanten Regelung. Es befürchtet, dass Landwirte, aber auch andere Grundeigentümer mit jeder weitergehenden Einschränkung des Datenschutzanspruchs, der auch für die interbehördliche Zusammenarbeit gilt, aus Sorge vor einem Verlust an Vertraulichkeit ausgerechnet die wertvolle kooperative, freiwillige Zusammenarbeit mit den Behörden einschränken oder gar einstellen. Hierzu wird auf die gesetzlichen Umweltinformations- bzw. Geodateninformationsansprüche für jedermann verwiesen.

Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Wie bereits in der Begründung dargestellt, handelt es sich eher um einen Ausnahmefall, wenn der GLD personenbezogene Daten für seine Arbeit benötigt. Die vom Landvolk genannten Ansprüche nach dem NUIG bestehen bereits für jedermann gegenüber der Behörde, von der der GLD gegebenenfalls im Einzelfall die Daten erhält. Dass ausgerechnet für die fachlich erforderliche Kooperation zwischen der Fachbehörde des Landes und anderen Behörden stärkere Beschränkungen der Datenweitergabe gelten sollen als nach dem NUIG, wäre angesichts des Interesses an einer gut funktionierenden Wasserwirtschaftsverwaltung nicht zu vertreten.

Die LWK schlägt vor, Absatz 4 um den Satz: „Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten durch den gewässerkundlichen Landesdienst findet nicht statt“ zu ergänzen.

Die gewünschte Einschränkung entspricht weitgehend der Praxis des GLD. Wie oben bereits ausgeführt, handelt es sich eher um einen Ausnahmefall, wenn der GLD personenbezogene Daten für seine Arbeit benötigt. Sofern dieser Fall jedoch einmal vorkommt, sind durch den Gesetzgeber die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen zu treffen.

Nach Auffassung der KSpV sollte § 29 Abs. 4 dahin gehend ergänzt werden, dass eine Weitergabe der Daten durch den GLD auch an die unteren Wasserbehörden ermöglicht wird und diese die Daten dann ebenfalls verarbeiten dürfen.

Soweit der GLD im Rahmen seiner Beratungsaufgaben Daten übermittelt, die nicht personenbezogen sind, bedarf es keiner speziellen gesetzlichen Regelung. Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, erweitert der neue § 121 Abs. 2 die Möglichkeiten der unteren Wasserbehörden,

diese Daten zu erhalten und zu verarbeiten. Dies ist auch der rechtssystematisch passende Regelungszusammenhang.

Zu Buchstabe e:

Der bisherige § 31 Abs. 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs in § 29 als neuer Absatz 5 angefügt.

Der WVT bittet darum, die Hervorhebung des GLD im neuen § 29 Abs. 5 gleichberechtigt auf die Messstellen der Trinkwasserversorger in ihren Schutzgebieten auszuweiten.

Der neue § 29 Abs. 5 enthält keine inhaltliche Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, sondern lediglich eine redaktionelle Verlagerung des bisherigen § 31 Abs. 2. Die vom WVT gewünschte erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereiches würde sowohl Recherchen zur Gesetzesfolgenabschätzung als auch Abstimmungen mit potenziellen Planungsträgern erfordern. Diese Aufarbeitung und Abstimmung ist im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens nicht zeitnah zu erreichen.

Zu Nummer 11 (§§ 31 und 36):

§ 31 Abs. 1 entfällt. Dies dient der Anpassung der Vorschrift an § 91 WHG. Diese Vorschrift enthält Duldungspflichten gegenüber gewässerkundlichen Maßnahmen sowie entsprechende Schadenersatzpflichten der betroffenen Grundstückseigentümer. Diese Regelung gilt auch für den GLD. Einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedarf es daher nicht mehr; diese Doppelregelung kann daher zur Rechtsbereinigung gestrichen werden. Absatz 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs in § 29 als neuer Absatz 5 angefügt.

Die Streichung des § 36 dient der Rechtsbereinigung. Nach Erlass der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und der Aufhebung der noch auf der Grundlage des § 64 a NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung erlassenen Niedersächsischen Verordnung über den wasserrechtlichen Ordnungsrahmen ist die Verordnungsermächtigung obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden. Im Übrigen enthält auch § 23 Abs. 3 WHG eine Verordnungsermächtigung für die Länder bis zum Erlass entsprechender Bundesverordnungen.

Zu Nummer 12 (§ 53):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Auf Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 53 soll auch § 109 Abs. 3 Anwendung finden, daher wird die Verweisung entsprechend vervollständigt und zugleich an die Änderung des § 109 Abs. 1 (siehe Nummer 34) angepasst.

Zu Nummer 13 (§ 58):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 (§ 59 a und § 59 b):

Zu § 59 a neu:

Der neu einzufügende § 59 a eröffnet der Wasserbehörde nach Absatz 1 die Möglichkeit, im Außenbereich Entwicklungskorridore festzusetzen, um eine eigendynamische Gewässerentwicklung zu ermöglichen und die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu erreichen. Eine eigendynamische Gewässerentwicklung ist dadurch gekennzeichnet, dass durch aktives Handeln oder gezieltes Unterlassen Auswirkungen entstehen und sich fortsetzen, bei denen natürliche Kräfte in Form von Erosionsprozessen Veränderungen der Gestalt von Sohle und Ufern der betreffenden Gewässer bzw. ihrer jeweiligen Abschnitte herbeiführen. Für eine solche Entwicklung ist es wichtig, dass dem Gewässer Raum gegeben wird, um sich mit Bettbreite und Laufkrümmung dem Hochwasserregime anpassen zu können. Damit wird zugleich ein Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz geleistet. Die Wiederherstellung der Eigendynamik und des Struktureichtums des Gewässers leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes und eines guten ökologischen Potenzials. Angesichts der Tatsache, dass das Makrozoobenthos zu einem wesentlichen Anteil aus Insekten bzw. deren Larvalstadien besteht, dienen die Maßnahmen auch dem Insektenschutz und darüber hinaus der Verwirklichung des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Hinzu kommt, dass begradigte und eingeebte Gewässer

regelmäßig, insbesondere nach starken Hochwasserereignissen, unterhalten werden müssen. Die Ausweisung von Entwicklungskorridoren kann daher auch den Unterhaltungsaufwand minimieren.

Wird ein Entwicklungskorridor festgesetzt, so kann dieser eine der Gewässergröße und dem Gewässertyp entsprechende, örtlich variable Breite von bis zu 25 m auf jeder Seite des Gewässers umfassen. Ein Entwicklungskorridor kann auch abschnittsweise festgesetzt werden.

Nach Absatz 2 kann die Wasserbehörde in der Verordnung die Regelungen treffen, die zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderlich sind. Sie kann dazu festlegen, dass die Befestigung der Ufer durch den Unterhaltungspflichtigen oder durch Gewässeranlieger zum Schutz ihrer Grundstücke unzulässig ist. Weiter kann sie die genannten Personen verpflichten, Uferbefestigungen zurückzubauen. Außerdem kann geregelt werden, dass nach oder rechtzeitig vor „Aufbrauchen“ des Korridors zur Sicherung des Korridorrandes bzw. der Nachbarflächen Maßnahmen durchgeführt werden. Diese sind gegebenenfalls von den Grundstückseigentümern oder den Flächenbewirtschaftern selbst zu ergreifen.

Entsprechende Regelungen ersetzen nicht nach Wasserrecht (z. B. § 68 WHG) oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen, Befreiungen oder Ähnliches. Ebenso bleiben nach anderen Rechtsvorschriften zu beachtende Gebote unberührt, z. B. das Gebot zur Erhaltung des Deichvorlandes nach § 21 NDG, die Pflicht zur Gewässerunterhaltung sowie die in Überschwemmungs-bieten bestehenden Schutzvorschriften.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung in einem festgesetzten Entwicklungskorridor fortgeführt werden kann. Soweit durch Regelungen in der Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt wird, besteht nach Absatz 2 Satz 2 in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 4 WHG ein Entschädigungsanspruch. Setzt eine Bestimmung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 5 WHG ein angemessener Ausgleich zu leisten. Entsprechendes gilt für dem Gewässerunterhaltungspflichtigen entstehende Mehrkosten. Dabei muss sich der Unterhaltungspflichtige durch die Festsetzung des Entwicklungskorridores und die erfolgte eigendynamische Gewässerentwicklung ersparte Aufwendung bei der Gewässerunterhaltung anrechnen lassen.

Absatz 3 sieht vor, dass vor Erlass der Verordnung ein Anhörungsverfahren stattfindet. Dieses dient dazu, die Behörden, deren Belange von der Festsetzung betroffen sein können, wie die Gemeinden, deren Planungshoheit tangiert sein kann, Unterhaltungsverbände oder LWK ebenso zu beteiligen wie betroffene Grundstückseigentümer usw.

Absatz 4 regelt, dass das Recht zur Wiederherstellung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in dem festgesetzten Entwicklungskorridor nicht besteht, da seine Ausübung die mit der Festsetzung verfolgten Ziele konterkarieren würde.

Anglerverband Niedersachsen, BUND, BDEW, INTWA, NABU und NHB begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich. Der Anglerverband plädiert jedoch dafür, die Festsetzung von Entwicklungskorridoren nicht in das Ermessen der Wasserbehörden zu stellen und zeigt sich zugleich skeptisch, ob das Instrument ohne eine entsprechende auch personelle Stärkung der unteren Wasserbehörden Wirksamkeit erlangen kann. Der BUND spricht sich ebenfalls für eine Verpflichtung zur Festsetzung aus.

Der Vorschlag einer Verpflichtung zur Festsetzung von Entwicklungskorridoren verkennet, dass eine solche im Hinblick auf die Akzeptanz entsprechender Maßnahmen bei allen Beteiligten vermutlich eher kontraproduktiv wäre. Außerdem sind zunächst Erfahrungen mit diesem rechtlich neuartigen Instrument zu sammeln. Hierzu erscheint es sinnvoll, seinen Einsatz ins fachliche und rechtliche Ermessen der zuständigen Behörden zu stellen. Zur erforderlichen Stärkung der unteren Wasserbehörden wird auf die obigen Ausführungen zur Kritik der KSpV zum Thema Mehraufwand im Vollzug verwiesen.

Der NHB hält es für erforderlich, bei großen Gewässern eine Festsetzung auch über 25 m hinaus zu ermöglichen. Auch der BUND fordert, keine Maximalbreite festzulegen, sondern im Gesetz auf den typspezifischen Flächenbedarf eines Fließgewässers abzustellen. Dies wird nicht aufgegriffen. Die

Begrenzung auf bis zu 25 m stellt nach Auffassung der Landesregierung fachlich einen guten Kompromiss dar, der auch den Anforderungen der Bestimmtheit genügt.

Weiter fordert der BUND, die Festsetzung von Entwicklungskorridoren auch im Innenbereich vorzuschreiben. Hierfür wird weder ein fachlicher Bedarf noch die realistische Umsetzungsmöglichkeit gesehen.

Der NABU regt ergänzend die Unterstützung durch Maßnahmen der Raumordnung sowie der Flurneuordnung an. Soweit dies in Betracht kommt, wären dazu Regelungen im Niedersächsischen Wassergesetz nicht erforderlich.

Von einigen der beteiligten Verbände, so der IHKN wird eine besondere Betroffenheit der von ihnen vertretenen Belange und Betriebe geltend gemacht. Es wird eine Beeinträchtigung von Unternehmensstandorten und deren Entwicklungspotenzialen befürchtet. Entsprechende Befürchtungen werden seitens des BdB für Baumschulen und der LWK für landwirtschaftliche Betriebe, aber auch für Fischerei- und Fischhaltungsbetriebe geäußert. Der WBV lehnt die vorgesehene Regelung ab.

Aus Sicht der Landesregierung ist darauf hinzuweisen, dass Unternehmensstandorte als Entwicklungskorridor kaum geeignet sein dürften. Dies gilt auch für Baumschulen, Fischerei- und Fischhaltungsbetriebe. Im Übrigen ist den Bedenken dadurch Rechnung getragen, dass die Durchführung eines Anhörungsverfahrens in entsprechender Anwendung des § 73 VwVfG vorgesehen ist, in dem der Festsetzung eines Entwicklungskorridores möglicherweise entgegenstehende Belange eingebracht und abgewogen werden können.

Die NLF halten die geplante Regelung aus gewässerökologischer Sicht für sinnvoll, befürchten jedoch eine starke Betroffenheit der Forstwirtschaft. Aus Sicht der Landesregierung kann diesen Bedenken jedoch im Rahmen des (entgegen der Ansicht der NLF nicht nur nachrichtlich erwähnten) Anhörungsverfahrens sowie über die vorgesehenen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Anhörung wäre auch über gegebenenfalls erforderliche Regelungen zu Ersatzwegen zu befinden. Eine abstrakte Regelung im Gesetz hierzu erscheint nicht sinnvoll.

Eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen ist, wie von der LWK angenommen, zu erwarten. Jedoch ist einer möglichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe bereits beim Erlass der Verordnung Rechnung zu tragen. Der vorgeschlagenen Ergänzung des Absatzes 2 Satz 2 bedarf es jedoch nicht, da hier bereits geregelt ist, dass § 52 Abs. 4 und 5 WHG entsprechende Anwendung findet, also auch außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die LÖN begrüßt die geplante Regelung grundsätzlich, sieht aber die besondere Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe und die Notwendigkeit eines finanziellen Ausgleichs. Hierzu ist auf die vorstehenden Ausführungen zur Stellungnahme der LWK zu verweisen.

Die AbL spricht sich ebenfalls gegen die Möglichkeit der Einrichtung von Entwicklungskorridoren aus, da sie durchaus wirtschaftliche Beeinträchtigungen bäuerlicher Betriebe erwartet. Die Landesregierung teilt diese Bedenken nicht. Zum einen ist einer möglichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe bereits beim Erlass der Verordnung Rechnung zu tragen, wie bereits oben zur Stellungnahme der LWK ausgeführt. Zum anderen ist im Fall von Bewirtschaftungseinschränkungen die Gewährung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen vorgesehen.

Vonseiten der LWK wird angeregt, im Niedersächsischen Wassergesetz zu regeln, dass naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig in festgesetzten Entwicklungskorridoren umzusetzen sind. Auch wenn hier durchaus Synergieeffekte denkbar sind, erscheint eine gesetzliche Regelung hierzu angesichts des Erfordernisses einer funktionsbezogenen Einzelfallentscheidung nicht sinnvoll.

Das Landvolk kritisiert die vorgesehene Regelung. Sie gehe weit über das europarechtlich zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinaus. Außerdem seien zunächst die lokalen Betroffenheiten mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern zu diskutieren.

Das Landvolk verkennt den gesetzgeberischen Ansatz der geplanten Regelung. Diese soll keinesfalls Planungs- und Beteiligungsprozesse ersetzen, sondern den zuständigen Behörden ein Instrument an die Hand geben, um fachlich als sinnvoll erkannte Maßnahmen umzusetzen. Die Beteiligung

der Betroffenen erfolgt dann für den konkret ins Auge gefassten Entwicklungskorridor. Der Anglerverband Niedersachsen fordert, eine landwirtschaftliche Nutzung in den Entwicklungskorridoren gänzlich auszuschließen. Die Landesregierung wird dieser Forderung nicht folgen; ein solches Verbot wäre unverhältnismäßig und fachlich nicht erforderlich.

Der WVT begrüßt die geplante Möglichkeit der Festsetzung von Entwicklungskorridoren. Aufgrund der besonderen Betroffenheit der Belange der Gewässerunterhaltung wird jedoch eine frühzeitige Beteiligung des Unterhaltungspflichtigen gefordert. Außerdem wird gefordert, dass Unterhaltungspflichtige nicht zum Rückbau von Uferbefestigungen verpflichtet werden, für deren Errichtung sie nicht verantwortlich sind. Schließlich spricht sich der WVT für eine besondere Kostenersatzregelung für Gewässerunterhaltungspflichtige aus.

Unbestritten ist, dass den Belangen der Gewässerunterhaltung bei der Festsetzung von Entwicklungskorridoren besondere Bedeutung zukommt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Gewässerentwicklung zugleich Gegenstand der Gewässerunterhaltung ist. Den Bedenken des WVT im Hinblick auf möglicherweise durch die Festsetzung entstehende Mehrkosten der Unterhaltung wird durch die Aufnahme des Absatzes 2 Satz 3 Rechnung getragen.

Die KSpV fordert die Klarstellung, dass Entschädigungs- und Ausgleichansprüche sich gegen das Land richten. Dies ergibt sich aus § 123 NWG und den §§ 97 und 99 WHG, da unmittelbar Begünstigte hier nicht vorhanden sind. Hinweise zum Umfang von Entschädigung und Ausgleich erfolgen nicht im Gesetz selbst, sondern ergeben sich durch Auslegung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hätten auch gegebenenfalls betroffene Wassersportler bzw. deren Verbände die Möglichkeit, sich zu äußern, sodass dem Anliegen des LSB, bei solchen Verfahren beteiligt zu werden, damit entsprochen wäre. Inwieweit mit der Ausweisung von Entwicklungskorridoren eine Einschränkung der Befahrbarkeit von Gewässern einhergeht, wäre dann ebenfalls im Einzelfall zu klären.

Zu § 59 b neu:

Der neu einzufügende § 59 b normiert an Gewässern zweiter Ordnung ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landes. Die Regelungen ergänzen die bundesrechtlichen Regelungen des § 99 a WHG. Fachlich ergänzt das Vorkaufsrecht nach § 59 b Abs. 1 Satz 1 zudem das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG, welches sich auf Grundstücke bezieht, auf denen sich oberirdische Gewässer befinden, aber nicht auf die angrenzenden Grundstücke, auf denen sich lediglich ein Gewässerrandstreifen befindet. Auch Flächen innerhalb eines Entwicklungskorridors werden mit in den Geltungsbereich der Regelung einbezogen, da der Erwerb von Flächen dort einen erheblichen Beitrag zur Umsetzung der angestrebten Gewässerentwicklung leisten kann.

Die Absätze 2, 3 und 4 sind § 40 Abs. 2, 3 und 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz nachgebildet. Die zuständigen Wasserbehörden haben die das Liegenschaftskataster führende Stelle durch Übermittlung der Flurstücksangaben in digitaler Form entsprechend zu informieren, damit diese ihrer Verpflichtung nach Absatz 3 nachkommen kann. Die Details der Datenübermittlung sind mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung abzustimmen.

Anglerverband Niedersachsen, BUND, NABU und NHB begrüßen die vorgesehene Regelung.

Der BUND schlägt vor, das Vorkaufsrecht auch auf Grundstücke zu erstrecken, auf denen sich Querbauwerke befinden. Hierfür wird angesichts des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG, welches auch solche Fälle umfasst, und die insofern ähnliche Zielrichtung der beiden Instrumente kein Bedarf gesehen.

Die AbL kritisiert die Regelung, da sie darin einen Eingriff in die Rechtsverhältnisse der Bewirtschafter sieht. Der WBV lehnt die vorgesehene Regelung generell ab. Auch die IHKN sieht durch das Vorkaufsrecht insbesondere in Entwicklungskorridoren Unternehmensstandorte und die Planungssicherheit von Unternehmen an Gewässern beeinträchtigt. Diese Kritik kann die Landesregierung nicht nachvollziehen, da es den jeweiligen Grundstückseigentümern freisteht, ob sie ihre Grundstücke verkaufen oder nicht. Für Unternehmensstandorte an Gewässern gilt zudem, dass diese als Entwicklungskorridor kaum geeignet sein dürften, wie bereits oben zu § 59 a ausgeführt.

Der VKU begrüßt die Regelung und schlägt ergänzend vor, das Vorkaufsrecht auf Flächen in Trinkwassergewinnungsgebieten auszuweiten.

Die Rechtfertigung für diese Beschränkung, die dem neuen § 59 b zugrunde liegt, ist auf die Situation in Trinkwassergewinnungsgebieten nicht übertragbar. Aus landesweiter Sicht besteht in Bezug auf die Verbesserung des ökologischen Zustands von Fließgewässern ein umfassender Handlungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen für Entwicklungsmaßnahmen. Ein vergleichbarer Bedarf ist im Bereich des Trinkwasserschutzes nicht ersichtlich.

Das Landvolk lehnt die vorgesehene Regelung aufgrund der damit einhergehenden Eingriffe in die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer ab. Vielmehr seien Kompensationsmaßnahmen an Gewässern zu bevorzugen.

Das bereits in verschiedenen Rechtsbereichen verankerte Vorkaufsrecht stellt einen moderaten und verhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. In Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen gilt kein Entweder-Oder, sondern ein Nebeneinander.

Die KSpV schlägt vor, dass es auch möglich sein solle, das Vorkaufsrecht zugunsten von Unterhaltungsverbänden auszuüben. Diese Möglichkeit sieht bereits § 99 a Abs. 5 WHG vor, der hier entsprechend gilt. Im Übrigen ist die KSpV der Auffassung, die Pflicht zur Eintragung in das Liegenschaftskataster solle den NLWKN treffen. Die hierfür gegebene Begründung überzeugt nicht, da das vom NLWKN (als Verordnung) aufzustellende Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung den unteren Wasserbehörden gleichermaßen zugänglich ist.

Zu Nummer 15 (§ 60):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16 (§ 61):

Die bislang von § 39 Abs. 1 WHG abweichende Definition der Gewässerunterhaltung wird aufgehoben. Damit verbunden ist eine stärkere Betonung einer ökologisch orientierten Gewässerunterhaltung im Verhältnis zu den überkommenden Vorstellungen über die Gewässerunterhaltung (Sicherung des Abflusses und Erhaltung der Schiffbarkeit).

Gewässerunterhaltung umfasst nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG die Pflege und die Entwicklung des Gewässers. Zur Pflege eines Gewässers gehört es, den erreichten Gewässerzustand durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Die Gewässerpflege dient zugleich der Erfüllung des Verbesserungsgebotes und des Erhaltungsgebots nach § 27 WHG und damit der Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Unter Gewässerentwicklung ist die zielgerichtete Einflussnahme auf ein Gewässer zu verstehen, um dieses durch entsprechende Maßnahmen planvoll zu verändern. Sie dient damit auch der Erreichung eines guten Zustands bzw. eines guten Potenzials und damit ebenfalls den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG. Die Anpassung des Unterhaltungsbegriffs bedeutet jedoch nicht, dass der klassische Inhalt der Gewässerunterhaltung aufgegeben wird, wie sich schon aus den in § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG aufgezählten Bestandteilen der Gewässerunterhaltung ergibt. Im Übrigen ist die Gewässerentwicklung nur insoweit unter den Begriff der Gewässerunterhaltung zu fassen, als die Schwelle zum Ausbau nach § 67 WHG noch nicht überschritten ist.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG handelt es sich bei der Gewässerunterhaltung um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Dritte (auch Mitglieder eines Unterhaltungsverbandes) haben daher gegen den Träger der Unterhaltungspflicht keinen Rechtsanspruch auf die Erfüllung seiner Pflicht oder auf Vornahme bestimmter Unterhaltungsarbeiten (z. B. die Sicherung eines Ufers).

Entsprechend dem bisherigen Recht gehören die derzeit von § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erfassten Maßnahmen ergänzend zum Katalog des § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG zur Gewässerunterhaltung. Die Nummern 1 bis 3 des § 61 Abs. 1 Satz 2 können hingegen entfallen, da die entsprechenden Maßnahmen bereits von der bundesrechtlichen Regelung erfasst werden (Nummern 1 und 2) bzw. die Regelung entbehrlich erscheint (Nummer 3). Letzteres ergibt sich daraus, dass nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG die Unterhaltungspflichtigen die Grundstücke von Anliegern und Hinterliegern betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen können, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Außerdem können die Anlieger nach § 41 Abs. 3 WHG verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite

so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Insofern ist nicht ersichtlich, wieso gerade im Hinblick auf die Grundstücke, die im Eigentum der Unterhaltungspflichtigen selbst stehen, besondere Regelungen zur Pflege im Hinblick auf die Gewährleistung einer sachgerechten Unterhaltung erforderlich sein sollen. Eine Regelung, wonach zur Gewässerunterhaltung auch Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags und zur Entnahme erosionsbedingter Sedimente gehören, erfolgt aufgrund der daran verschiedentlich geübten Kritik nicht.

Der derzeitige Absatz 2 kann entfallen, da eine entsprechende Regelung bereits in § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WHG enthalten ist. Der Inhalt des derzeitigen Absatzes 3 wird - entsprechend angepasst - Absatz 1 Satz 2.

Die KSpV, der Anglerverband Niedersachsen, BUND, LFV Weser-Ems, NABU und NHB begrüßen die vorgesehene Änderung.

Das Landvolk kritisiert die geplante Änderung und verweist darauf, dass ein Großteil der niedersächsischen Gewässer künstlich entstanden oder jeweils erheblich verändert seien. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss müsse hier vor allen anderen Belangen gewährleistet sein. Die Kritik erkennt, dass auch nach der bundesrechtlichen Definition der Gewässerunterhaltung die Pflege des Gewässers und damit auch die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ebenfalls Bestandteil der Gewässerunterhaltung ist und je nach Sachlage im Einzelfall auch Vorrang haben kann. Auch die Erreichung des guten ökologischen Potenzials erfordert jedoch erhebliche Anstrengungen auch der Unterhaltungspflichtigen darüber hinaus, was mit der geplanten Gesetzesänderung verdeutlicht werden soll. Anders als vom Landvolk vertreten, geht der Landesgesetzgeber mit der Änderung nicht über EU-Recht.

Der WVT lehnt die geplante Änderung ab. Die Einschätzung, diese würde zu einer ökologischeren Ausrichtung der Gewässerunterhaltung führen, sei nicht nachvollziehbar. Die neue Definition, die nunmehr an die Stelle der bisher nach dem Niedersächsischen Wassergesetz geltenden treten solle, sei unbestimmt und werde keinerlei ökologischen Mehrwert mit sich bringen. Zudem sei aufgrund der Formulierung in § 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG, wonach zur Gewässerunterhaltung die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses gehöre, zu befürchten, dass Eigentümer von Ufergrundstücken fordern könnten, dass die Erhaltung des Gewässerbettes dann eben auch zur Sicherung von Ufergrundstücken und damit ihrer Nutzungsansprüche erfolgen müsse. Die Argumentation, wonach die reine Ufersicherung nicht zur Gewässerunterhaltung gehöre, würde damit schwieriger werden. Es könne zu vermehrten Ufersicherungsarbeiten durch die Unterhaltungspflichtigen kommen, was zu höheren Kosten der Gewässerunterhaltung führen könne, aber im Hinblick auf die angestrebte eigendynamische Gewässerentwicklung auch kontraproduktiv sei.

Diese Befürchtung wird seitens der Landesregierung nicht geteilt. Die Aufgabe des landesrechtlichen Unterhaltungsbegriffes in § 61 und damit die Geltung des bundesrechtlichen Unterhaltungsbegriffes des § 39 Abs. 1 WHG soll deutlicher machen, dass die Unterhaltung Bestandteil der Flussgebietsbewirtschaftung und als solche zu verstehen und praktisch umzusetzen ist. Insofern spiegeln auch die Begriffe Pflege und Entwicklung das Verschlechterungsverbot und das Erhaltungs- und Verbesserungsgebot des § 27 WHG wider. Das bedeutet jedoch nicht, dass der klassische Inhalt der Gewässerunterhaltung aufgegeben wird, wie sich schon aus den in § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG aufgezählten Bestandteilen der Gewässerunterhaltung ergibt.

Auch die Befürchtung, die Gesetzesänderung würde zu vermehrten Ansprüchen auf Ufersicherungsmaßnahmen gegenüber den Unterhaltungspflichtigen führen, wird nicht geteilt. § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmt, dass es sich bei der Gewässerunterhaltung um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt. Einzelne Grundstückseigentümer können daher den Unterhaltungspflichtigen nicht zur Vornahme rein privatnütziger Ufersicherungsarbeiten verpflichten.

Zur Anmerkung des LSB, die Unterhaltung müsse die Befahrbarkeit der Gewässer gewährleisten, ist darauf zu verweisen, dass nach § 39 Abs. 1 WHG die Unterhaltung auch die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern gehört. Dem Anliegen ist somit Rechnung getragen.

Zu Nummer 17 (§ 64):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens im Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (fehlerhafte Übertragung aus § 102 NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung).

Zu Nummer 18 (§ 64 a):

Absatz 1 dient der Optimierung der Aufgabenerledigung durch die Unterhaltungsverbände. Die Vorschrift soll der sehr heterogenen Struktur der Unterhaltungsverbände in Niedersachsen Rechnung tragen. Die Gebietsstruktur der Verbände in Niedersachsen ist mit insgesamt 107 Verbänden relativ kleinteilig, wobei auch erhebliche Größenunterschiede bestehen. Außerdem sind die Unterhaltungsverbände organisatorisch sehr unterschiedlich aufgestellt. Während einige größere Verbände mit hauptamtlichen Geschäftsführern und Bauhöfen ausgestattet sind, verfügen kleinere Verbände, die oft vollständig ehrenamtlich organisiert sind, über keine eigenen Fachkräfte und sind in erheblichem Maße auf externe Expertise und Auftragnehmer angewiesen. Teilweise haben sich die Verbände zu Dachverbänden zusammengeschlossen, um die entsprechenden Kapazitäten bilden zu können. Mit der Regelung in Satz 1 sollen die Verbände angehalten werden, zur besseren Ausschöpfung ihrer Verwaltungskraft die bestehenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu nutzen, um ihre Aufgaben nach § 63 und gegebenenfalls auch § 110 Abs. 2 besser erfüllen zu können. Eine zwangsweise Durchsetzung ist nicht geregelt bzw. vorgesehen. Die Sätze 2 und 3 benennen verschiedene, bereits nach geltendem Recht bestehende Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

Die Mitbenutzung von Einrichtungen oder die Besorgung von Aufgaben findet auf der Durchführungsebene durch öffentlich-rechtlichen Vertrag statt. Mit einer Kooperation ist kein materiell-rechtlicher Aufgabenübergang verbunden.

Nach Absatz 2 wirkt die oberste Aufsichtsbehörde, also das Fachministerium, auf den Zusammenschluss von Verbänden hin. Wie der neue § 117 Abs. 2 verdeutlicht, erfolgt die Maßnahmenplanung an den oberirdischen Gewässern auf Ebene der Bearbeitungsgebiete. Damit die Unterhaltungsverbände die ihnen dabei zukommende Rolle (vgl. § 117 Abs. 3) angemessen ausfüllen können, ist eine Organisation der Verbände auf entsprechender Ebene sinnvoll. Die Formulierung „wirkt auf ... hin“ macht deutlich, dass damit eine zwangsweise Fusion von Verbänden nicht verbunden ist.

Anglerverband Niedersachsen, BDEW und BUND begrüßen die vorgesehene Regelung ausdrücklich. Der BUND hält allerdings ergänzend eine finanzielle Unterstützung seitens des Landes für erforderlich. Außerdem werde das Grundproblem der unklaren Aufgabenzuweisung nicht behoben. Der VKU begrüßt die Regelung ebenfalls, bittet jedoch um Klarstellung bezüglich der Form des Zusammenschlusses.

Der WVT kritisiert die Regelung als überflüssig, zum Teil verwirrend und von der Begründung her problematisch.

Richtig ist, dass eine Zusammenarbeit von Unterhaltungsverbänden auch heute bereits stattfindet. Ungeachtet dessen erscheint ein gesetzgeberischer Appell sinnvoll, erweiterte Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu prüfen. Dies beinhaltet die Formulierung „sollen zusammenarbeiten“. Ob und in welchem Umfang eine solche Zusammenarbeit sinnvoll ist, ist von den Verbänden im Rahmen der verbandlichen Selbstverwaltung zu entscheiden. Die Kritik des WVT daran, dass in der Begründung auf die Aufgaben nach der Wasserrahmenrichtlinie abgestellt wird, kann insofern nicht nachvollzogen werden, als dort explizit auf § 117 und die dort genannten Aufgaben der Verbände Bezug genommen wird (siehe oben).

Zu Nummer 19 (§ 66):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20 (§ 74):

Sinn des § 40 Abs. 4 WHG, auf den sich § 74 bezieht, ist es, durch Bestimmung eines subsidiären Trägers die Erfüllung der Unterhaltungspflicht sicherzustellen, wenn der gesetzliche Verpflichtete ihr nicht nachkommt. Die Neufassung des § 74 stellt klar, dass sich dessen Regelungsgehalt darauf beschränkt, die hier neben dem Land in Betracht kommenden Pflichtigen gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1

WHG festzulegen. Für eine spezialgesetzliche Regelung der Ersatzvornahme wie in der bisherigen Fassung des § 74 wird hingegen keine Notwendigkeit mehr gesehen.

Zu Nummer 21 (§ 75):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung geht auf einen Vorschlag des WVT und der KSpV zurück. Die Einfügung des neuen Absatzes 3 soll der Tatsache Rechnung tragen, dass es bereits Eigentümer gegeben hat, die ihr Grundstückseigentum nach § 928 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben haben, um nicht zu Mehrkosten nach § 75 Abs. 1 herangezogen zu werden. Durch die neue Regelung soll verhindert werden, dass sich jemand, der eine kostenträchtige Situation geschaffen und davon profitiert hat, seiner Verantwortung auch bezüglich der finanziellen Folgekosten entledigen kann. Eine solche Verpflichtung des früheren Eigentümers findet sich z. B. auch im Gefahrenabwehr- oder im Bodenschutzrecht (siehe § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes bzw. § 4 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes).

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 22 (§ 79):

Nach Neufassung des Absatzes 1 ist die Wasserbehörde zukünftig verpflichtet, eine Entscheidung über den notwendigen Umfang der Unterhaltung, eine Pflicht zum Ersatz von Mehrkosten nach § 75 Abs. 1 oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung zu treffen, wenn sich die Beteiligten hierüber nicht einigen können. Die Regelung entspricht insofern der in § 42 Abs. 2 WHG. Zur Klarstellung, dass bezüglich der Voraussetzungen des behördlichen Tätigwerdens nichts anderes gelten soll als in § 42 Abs. 2 WHG, wurde die bisherige Formulierung „im Streitfall“ entsprechend ersetzt. Da bereits das Bundesrecht den Fall regelt, dass die Beteiligten sich über eine Kostenbeteiligung in den dort genannten Fällen des § 40 WHG nicht einigen können, wird die landesrechtliche Regelung nunmehr ausdrücklich nur auf die Kostenbeteiligung nach § 75 (Ersatz von Mehrkosten) bezogen. Es ist nicht zu erwarten, dass die geplante Regelung zu einem Anstieg entsprechender Streitigkeiten führen wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beteiligten weiterhin zunächst versuchen werden, sich zu einigen. Nur für den Fall, dass dies nicht gelingt, sollen die Wasserbehörden so wie auch bereits in den in § 42 Abs. 2 WHG geregelten Fällen entscheiden, da insofern ein besonderes Bedürfnis für eine Entscheidung der mit der erforderlichen Fachkompetenz ausgestatteten Wasserbehörde gesehen wird.

Die Kritik der KSpV, die Regelung würde die Wasserbehörden zukünftig verpflichten, auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten zu entscheiden, kann nicht nachvollzogen werden, da sowohl die Unterhaltungspflichten selbst als auch die damit im Zusammenhang stehenden Kostentragungspflichten öffentlich-rechtlicher Natur sind. Auch bleibt es dabei, dass die Entscheidung der Wasserbehörde ultima ratio ist, wenn die Beteiligten sich nicht einigen können.

Im Übrigen verbleibt es aufgrund der insbesondere von KSpV und WVT geübten Kritik dabei, dass der Erlass von Unterhaltungsordnungen nach Absatz 3 im Ermessen der Behörde steht.

Zu Nummer 23 (§ 79 a):

Nach der neu eingefügten Vorschrift sollen die Unterhaltungsverbände im Regelfall die an ihren Gewässern erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen in Plänen darstellen. Dabei sind bestehende gesetzliche Vorgaben sowie durch die jeweilige Unterhaltungsordnung getroffene Regelungen zu berücksichtigen. Zu den zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben gehören auch artenschutzrechtliche Regelungen. Um die Einhaltung dieser Vorschriften bei der Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, wird die Anwendung des Leitfadens Artenschutz - Gewässerunterhaltung, erstmalig bekannt gemacht durch das MU am 6. Juli 2017 (Nds. MBl. S. 844), in der jeweils aktuellen Fassung empfohlen. Es wird davon ausgegangen, dass entsprechende Pläne jedenfalls bei der überwiegenden Zahl der Verbände aufgrund fachlicher Notwendigkeiten bereits existieren. Für Gewässer dritter Ordnung wird ein entsprechendes Erfordernis nicht gesehen.

Anglerverband Niedersachsen und BUND begrüßen die vorgesehene Änderung.

Der WVT hält die vorgesehene Regelung nicht für erforderlich, da entsprechende Pläne vielfach heute bereits erstellt würden. Zumindest wäre zu ergänzen, dass nur solche Maßnahmen aufzunehmen, die regelmäßig widerkehren oder sicher vorab planbar sind.

Die Regelung wird für sinnvoll gehalten, auch wenn entsprechende Pläne in der Praxis zum Teil bereits existieren. Sie enthält insofern den Appell auch an die Verbände, die solche Pläne bislang noch nicht aufstellen. Dass die Pläne keine unvorhersehbaren Maßnahmen umfassen (können), ergibt sich aus der Natur des Plans.

Die Ingenieurkammer hält eine Veröffentlichung der Pläne und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei ihrer Aufstellung für sinnvoll. Eine zwingende Veröffentlichung der Pläne nicht vorgesehen. Die Entscheidung darüber obliegt den Verbänden. Entsprechendes gilt für die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange.

Zu Nummer 24 (§ 81):

Die Streichung des § 81 dient der Rechtsbereinigung. Nach Erlass der Oberflächengewässerverordnung und der Aufhebung der noch auf der Grundlage des § 64 a NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung erlassenen Verordnung über den wasserrechtlichen Ordnungsrahmen ist die Verordnungsermächtigung obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden. Im Übrigen enthält auch § 23 Abs. 3 WHG eine Verordnungsermächtigung für die Länder bis zum Erlass entsprechender Bundesverordnungen.

Zu Nummer 25 (§ 82):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 26 (§ 87):

Der bisherige § 87 entfällt; dies dient der Rechtsbereinigung. Nach Erlass der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 und der Aufhebung der noch auf der Grundlage des § 136 a Abs. 2 NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung erlassenen Verordnung über den wasserrechtlichen Ordnungsrahmen ist die bisherige Verordnungsermächtigung obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden. Im Übrigen enthält auch § 23 Abs. 3 WHG eine Verordnungsermächtigung für die Länder bis zum Erlass entsprechender Bundesverordnungen.

§ 87 erhält einen neuen Regelungsgehalt. Die Vorschrift in der neuen Fassung ergänzt § 48 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 WHG sowie § 5 Abs. 1 WHG durch eine Ermächtigung, die seit längerem im Erlasswege geregelten Standards für die Durchführung der Feldlagerung in die Form einer Rechtsverordnung zu überführen. Damit soll ein besserer Vollzug erreicht werden.

Der Bedarf, eine „gute fachliche Praxis“ in diesem Bereich rechtlich näher auszugestalten, ergibt sich insbesondere aus den verbreiteten hohen Belastungen der niedersächsischen Gewässer mit Pflanzennährstoffen. Hierzu leisten Feldmieten, die unnötig oder unter Missachtung der fachlichen Standards angelegt werden, einen Beitrag, der zu vermeiden ist. Deshalb sind zu dieser Thematik belastbare rechtliche Vorgaben erforderlich, die eine unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes ordnungsgemäße Handhabung der Stoffe regeln.

Im Einzelnen:

§ 87 enthält eine Verordnungsermächtigung, mit der die Umsetzung der fachlichen Standards bei Feldmieten verbessert werden soll. Die seit 1999 (für Wirtschaftsdünger) bzw. seit 2007 (für Silage) in Erlassform geregelten Anforderungen an die ordnungsgemäße Gestaltung der Feldmieten besitzen im Vollzug zum Teil die formale Schwäche, dass sie an den Besorgnistatbestand des § 48 Abs. 2 WHG und die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Abs. 1 WHG anknüpfen müssen. Die unteren Wasserbehörden sind immer wieder auf Probleme gestoßen, die nötigen Vorkehrungen zur umweltverträglichen Gestaltung der Feldmieten durchzusetzen, solange diese Anforderungen lediglich in einem Erlass enthalten waren.

In den Sätzen 1 und 2 wird der Gegenstand der vorgesehenen Verordnung konkret beschrieben. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnung, die das Umweltministerium in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsministerium zu erlassen hat, werden durch Angabe der Tätigkeiten (Lagerung am

Feldrand) und der Stoffe, auf die sie sich bezieht, sowie durch die wesentlichen Aspekte der geplanten Anforderungen konkret vorgegeben. Ein inhaltliches Leitprinzip der Verordnung besteht darin, die Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG für die betreffenden Tätigkeiten zu konkretisieren. Hieraus und aus den Themen, die Satz 2 nennt, ergibt sich, dass die Anforderungen in der Verordnung weitgehend aus den derzeitigen Erlassregelungen übernommen werden sollen.

Eine weitere Begrenzung des Regelungsgegenstandes für die geplante Landesverordnung ergibt sich durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Demnach ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dann abschließend bundesrechtlich geregelt, wenn dieser in Anlagen erfolgt, das heißt in Einheiten, die länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden (§ 2 Abs. 9 AwSV). Um eine Überschneidung zu vermeiden, sind bereits die bisherigen Erlassregelungen auf eine Lagerung beschränkt, die maximal ein halbes Jahr andauert. Diese zeitliche Grenze wird auch in der geplanten Verordnung beachtet.

Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf Regelungen, die Gärreste betreffen. Für die spezielle Erwähnung dieser Stoffe besteht ein Erfordernis, weil auch bei Gärresten aus Biogasanlagen vermehrt eine Abtrennung der festen Stoffe, an denen überwiegend die Nährstoffe angelagert sind, durchgeführt wird. Ein großer Teil der Gärreste kann zwar nach der Begriffsdefinition in § 2 Nr. 2 des Düngegesetzes auch als „Wirtschaftsdünger“ bezeichnet werden. Insbesondere in Fällen, in denen einer Biogasanlage andere Gärsubstrate als nachwachsende Rohstoffe und tierische Ausscheidungen zugeführt werden (z. B. Schlachtabfälle oder Brotreste), würden aber ohne die Nennung der „sonstigen Gärreste“ die separierten und festen Gärreste nicht zweifelsfrei erfasst.

Der Wortlaut „das Fachministerium regelt“ verdeutlicht, dass die Ermächtigung zeitnah umgesetzt werden soll, ohne insoweit noch einen wesentlichen Ermessensspielraum zu eröffnen. Entsprechendes gilt für die zu regelnden Inhalte nach Satz 2.

In Satz 3 wird bestimmt, dass eine reine Bereitstellungs- oder Umschlagstätigkeit den Verordnungsvorschriften über Feldmieten nicht unterliegt. Hiermit soll allerdings kein Spielraum für eine „Behelfslagerung“ über etliche Wochen geschaffen werden. Die Regelung sieht eine Erforderlichkeitsprüfung vor, die an den organisatorischen Erfordernissen im Rahmen der Ausbringung zu orientieren ist. Von einer ordnungsgemäß geplanten Bereitstellung ist zu erwarten, dass das Material nur wenige Tage vor der Ausbringung auf der Fläche ankommt.

Das Landvolk äußerte kompetenzrechtliche Zweifel daran, dass das Land zur Regelung der Anforderungen an Feldmieten befugt sei. Dies gelte auch dann, wenn diese Anforderungen nicht mit den bundesrechtlichen Regelungen des Wasserrechts über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und nicht mit den Mindestanforderungen an sichere Lagermöglichkeiten für Wirtschaftsdünger einschließlich Gärreste nach § 12 der neuen Düngeverordnung konkurrierten. Die genannten Vorschriften enthalten aus Sicht des Landvolks keine Ermächtigung der Länder, ergänzende Regelungen für die „nicht ortsfesten“ Lagerstätten zu treffen.

Die rechtliche Einordnung, wonach weder das Düngerecht noch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Regelungen über Feldmieten enthalten, ist kompetenzrechtlich entscheidend. Nach den Regeln der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ist auf dieser Grundlage der Landesgesetzgeber befugt, die Sorgfaltspflichten zum Schutz der Gewässer zu konkretisieren und eine Verordnungsermächtigung zu schaffen. Hierfür bedarf es keiner Ermächtigung durch eine bundesrechtliche Vorschrift.

Die INTWA wünscht, dass schon im Niedersächsischen Wassergesetz klarer geregelt wird, Feldmieten nur für Stoffe mit einer Mindest-Trockensubstanz von mehr als 25 Prozent zuzulassen, da nur von diesen eine geringere Gefährdung ausgehe.

Der Gesetzentwurf sieht für die inhaltlichen Anforderungen an die Gestaltung von Feldmieten eine Verordnung vor. In der Begründung wird bereits dargestellt, dass sich diese Verordnung an den bisherigen Erlassen zu der Thematik orientieren soll. Dementsprechend ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, dass die Verordnung Anforderungen an die Art und Beschaffenheit der gelagerten Stoffe festlegt. Eine stärkere Konkretisierung zu inhaltlichen Einzelheiten würde den Rahmen eines Gesetzes überschreiten.

Der VKU fordert, die vorgesehenen Regelungen auch auf Feldmieten zu erstrecken, die für mehr als sechs Monate genutzt werden. Satz 3 solle durch eine strikte Obergrenze von vier Wochen ergänzt werden. Beides wird auch vom WVT gewünscht.

Aus den bundesrechtlichen Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergibt sich, dass die Anforderungen dieser Bundesverordnung einschlägig sind, wenn eine Lagerung von Festmist oder Silage für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten an einem Ort erfolgt. Dementsprechend ist es weder erforderlich noch zulässig, dass sich das Landesrecht mit diesem Regelungsgegenstand befasst. Die Obergrenze von vier Wochen für den Umschlagvorgang nach Satz 3 wäre deutlich länger als der sehr kurze Zeitrahmen, der nach dem bisherigen Wortlaut zulässig ist. Eine solche konkrete Angabe würde die Rechtsfolgen abschwächen, was wohl vom VKU und WVT nicht angestrebt wird.

Die KSpV wünscht eine klare gesetzliche Regelung dahin gehend, dass eine Lagerung grundsätzlich auf befestigten und abgedichteten (bau- bzw. immissionsschutzrechtlich genehmigten) Flächen erfolgen muss. Zudem sollte nach ihrer Auffassung auch eindeutig geregelt werden, dass eine Lagerung auf unbefestigten und ungedichteten Flächen für eine maximale Dauer von zwei Wochen (vor der Ausbringung) erfolgen dürfe. Dazu sei auch § 87 Satz 3 anzupassen.

Der beschriebene „Grundsatz“ besäße schon deshalb nur eine begrenzte Klarheit, weil die unvermeidlichen Ausnahmen in allgemeiner Form beschrieben werden müssten. Daher wurde in der Vergangenheit über - konkretere - landesrechtliche Regelungen nachgedacht, die Betrieben ein Verhalten angemessener fester Lagerkapazitäten (die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen) vorschreiben sollten. Dieser landesrechtliche Regelungsansatz ist für die Wirtschaftsdünger hinfällig geworden, weil die Düngeverordnung seit 2017 eine entsprechende Vorgabe auf Bundesebene enthält.

Hinsichtlich der Silagelagerung ergeben sich gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Praxis deutliche Einschränkungen aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die ebenfalls 2017 in Kraft trat. Hier steht aus Sicht des Umweltministeriums zunächst das Ziel im Vordergrund, neben den Sorgfaltsanforderungen an Feldmieten auch die Beschränkung auf eine sechsmonatige Dauer der Feldrandlagerung in der Praxis durchzusetzen.

Bezüglich einer gesetzlichen Obergrenze von zwei Wochen gilt Ähnliches wie für die Vierwochenfrist, die zum Teil seitens der Wasserversorger gefordert wurde: Ein solcher abstrakter Zeitrahmen würde die Durchsetzung der Pflicht, im Regelfall den Bereitstellungsvorgang wesentlich kürzer zu gestalten, erschweren. Andererseits würde eine solche Regelung Diskussionen auslösen, ob zwei Wochen in besonderen Einzelfällen mit einem besonders ungünstigen (Witterungs-)Ablauf eventuell unzumutbar kurz sind.

Der NHB plädiert dafür, die Abstimmung zwischen den für Umwelt und Landwirtschaft zuständigen Ministerien über die Verordnung auf eine Benehmensherstellung zu reduzieren. Da die Verordnung an die bisherige Praxis der Erlassregelungen anknüpfen soll, ist es politisch angemessen, auch die Form der Abstimmung zwischen den Ressorts beizubehalten.

Die LÖN plädiert dafür, Kompost ähnlich wie Wirtschaftsdünger zu behandeln.

Für Kompost bestehen verbindliche Vorgaben des Bundesrechts über die zulässige Lagerung - in § 6 Abs. 2 b der Bioabfallverordnung -, sodass diesbezüglich kein Regelungsspielraum im Landesrecht verbleibt. Die rechtliche Einordnung von Kompost nach dem Abfallrecht und dem Düngerecht des Bundes stellt keinen Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens dar.

Der BDEW strebt an, dass der Begriff „sonstige Gärreste“ durch die Formulierung „feste (abgepresste) Gärreste aus der Biogaserzeugung“ ersetzt wird.

Durch die vorgeschlagene Textänderung würde der Gegenstand der vorgesehenen Verordnung begrifflich eingeschränkt. Es ergäben sich Folgediskussionen darüber, unter welchen Voraussetzungen Gärreste eventuell nicht als fest und abgepresst einzuordnen sind. Da eine Feldrandlagerung von flüssigen Gärresten rein praktisch unmöglich ist, bedarf es keiner besonderen Vorgabe bezüglich der festen Konsistenz. Mit der Vorschrift wird angestrebt, in der Verordnung Regelungen zu ermöglichen, welche alle Gärreste - die stets aus der Biogaserzeugung stammen - erfassen können. Um einen

solchen vollständigen Anwendungsbereich zu ermöglichen, wurde die Fallgruppe der Gärreste, die (teilweise) keine Wirtschaftsdünger sind, extra in den Gesetzestext aufgenommen.

Die Ingenieurkammer empfiehlt, Satz 3 ersatzlos zu streichen, da er nicht notwendig sei.

Die Notwendigkeit für die Regelung in Satz 3 wird auf der Grundlage diverser fachlicher und rechtlicher Diskussionen zu dem Thema gesehen, um unangemessene Belastungen der Betroffenen zu vermeiden. Die vorgesehene Verordnung soll, wie die bisherigen Erlasse, eine gewisse „Qualität“ der temporären Lager aus der Perspektive des Gewässerschutzes erreichen. Derartige Anforderungen wären aber unangemessen, wenn sie auch auf sehr kurze Zeiträume bezogen würden, die sich als reiner Umschlagvorgang darstellen. Eine Bereitstellung zur Ausbringung, bei der z. B. Festmist einen Tag am Feldrand liegt und anschließend verteilt wird, kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht denselben Anforderungen unterworfen werden wie eine Lagerung über mehr als fünf Monate.

Nach Auffassung der LWK sollte die Lagerung von Ballensilage generell von den Anforderungen der geplanten Verordnung ausgenommen werden, da die Silage in diesem Fall aufgrund der vollständigen Folieneinfassung zwangsläufig auf einer „gedichteten“ Fläche stehe. Außerdem sollte in Satz 3 der Ausdruck „Lagerung“ durch das Wort „Bereitstellung“ ersetzt werden.

Die fachlichen Einzelheiten der Anforderungen an die Lagerung sollen nach dem Konzept der Gesetzesvorschrift in einer Verordnung ausgestaltet werden. Hierzu gehört auch die Frage, ob für die spezielle Lagerungstechnik der Ballensilage eventuell Erleichterungen gegenüber anderen Gestaltungsformen der Silagelagerung gelten. Dieses Detail soll nicht auf der Ebene des Gesetzes entschieden werden. Für die von der LWK empfohlene begriffliche Änderung in Satz 3 spricht die Angleichung an ähnliche Vorschriften in der Klärschlammverordnung sowie der Bioabfallverordnung. Dieser Empfehlung wird daher gefolgt.

Zu Nummer 27 (§ 90):

Die Streichung des § 90 dient der Rechtsbereinigung. Nach dem Erlass der Oberflächengewässerverordnung wird die Verordnungsermächtigung nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden. Im Übrigen enthält auch § 23 Abs. 3 WHG eine Verordnungsermächtigung für die Länder bis zum Erlass entsprechender Bundesverordnungen.

Zu Nummer 28 (§ 91):

Zu Buchstaben a und b:

Die bislang in Absatz 1 Satz 5 Nrn. 1 bis 3 geregelten Modifikationen des § 73 VwVfG werden gestrichen und die bisherigen Sätze 4 und 5 zusammengefasst. Die zu streichenden Regelungen gehen auf das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) zurück. Die Ausnahmen von den nach § 73 VwVfG vorgesehenen Fristen führen in der Praxis eher zu Rechtsunsicherheiten, als dass damit eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung verbunden wäre, zumal die geregelten Fristverkürzungen angesichts der typischen Dauer eines Verfahrens zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nicht nennenswert ins Gewicht fallen.

Die KSpV begrüßt die vorgesehene Änderung.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 29 (§ 95):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 30 (§ 96):

Nach § 96 Abs. 3 Nr. 2 sind die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen anstelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind. Der Gesetzgeber hatte dabei insbesondere die nicht gemeindlichen Träger der Straßenbaulast im Blick (Drs. 9/1600, S. 89). Da die entsprechenden Vor-

schriften jedoch explizit keine dementsprechende Verpflichtung enthalten, geht diese Regelung entgegen der ursprünglichen Intention und der bestehenden Praxis ins Leere. Im Interesse der Rechtsklarheit wird daher der Zusatz „soweit sie nach anderen Rechtsvorschriften zur Entwässerung ihrer Anlagen verpflichtet sind“ gestrichen. Damit ergibt sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Träger öffentlicher Verkehrsanlagen unmittelbar aus § 96 Abs. 2 Nr. 2 NWG, ohne dass es eines Rückgriffs auf straßenrechtliche, eisenbahnrechtliche oder sonstige Vorschriften bedürfte.

Zu der Stellungnahme des LSB ist anzumerken, dass die Abwasserbeseitigung nach der Legaldefinition des § 54 Abs. 2 WHG auch das Behandeln des Abwassers gehört. Dem Anliegen ist somit Rechnung getragen.

Zu Nummer 31 (§ 97):

Mit der Änderung wird § 97 grundlegend überarbeitet und dem Bedürfnis der Kommunen, ihre Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich der Abwasserbeseitigung zu erweitern, Rechnung getragen.

Die Änderung der Überschrift macht deutlicher als bisher, dass nicht nur Zusammenschlüsse, sondern auch andere Formen der gemeinsamen kommunalen Aufgabenerledigung und damit einhergehende Übergänge der Abwasserbeseitigungspflicht geregelt werden.

Die Regelung im neuen Absatz 1 sieht - nach dem Wegfall des bisherigen Satzes 1 in Absatz 1 - jetzt weitgehend davon ab zu regeln, in welcher Form die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen werden kann. Diesbezüglich wird die Geltung der allgemeinen Vorschriften über die Zusammenarbeit bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), vorausgesetzt und nur in wenigen Punkten modifiziert. Die bislang in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Aussage, wonach im Fall des Zusammenschlusses zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit der Übernahme der Abwasserbeseitigung auch die Abwasserbeseitigungspflicht übergeht, wird im Hinblick auf die Regelung des § 2 Abs. 3 NKomZG als entbehrlich betrachtet.

Absatz 1 Satz 1 enthält für die Übertragung durch Zweckvereinbarung eine (moderate) Begrenzung der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten. Gemäß dem Grundgedanken des § 56 WHG, wonach ein bestimmter Rechtsträger zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und damit für die Aufgabenerfüllung verantwortlich ist, soll bei Verwendung der Rechtsform „Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung“ eine klare Verlagerung von Aufgabe und Verantwortlichkeit erfolgen. Es sollen weder individuell konstruierte Mitwirkungsrechte bei der abgebenden Kommune verbleiben noch Satzungsbefugnisse. Die nach § 5 Abs. 4 NKomZG angelegte Möglichkeit, durch eine Zweckvereinbarung zwischen abgebender Kommune und übernehmender Stelle die Verantwortung auf beide zu verteilen, soll daher bezüglich der Abwasserbeseitigungspflicht nicht bestehen.

Auch der neue Absatz 1 Satz 2 verfolgt das Ziel, die Verantwortlichkeit als Abwasserbeseitigungspflichtiger im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes so klar wie möglich auszugestalten. Da die Abwasseranlage in der Regel aus Leitungen, einer Abwasserbehandlungsanlage und weiteren Hilfseinrichtungen besteht, die funktional eng zusammenwirken, wäre es für die zuverlässige Pflichterfüllung schädlich, wenn die Verantwortung eines Aufgabenträgers für eine solche funktionale Einheit in organisatorischer Hinsicht aufgeteilt werden könnte. Die vielfältigen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit bedürfen insoweit einer Begrenzung. Die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigungspflicht teilweise zu übertragen, besitzt eine Gemeinde nur dann, wenn sich in ihrem Gebiet technisch getrennte Entwässerungsnetze mit jeweils eigenständigen Abwasserbehandlungsanlagen befinden. „Vollständige technische Anlagen“ können allerdings auch vorliegen, falls die Gemeinde ein Entwässerungsnetz ohne eigene Abwasserbehandlungsanlage betreibt und eine externe Behandlungsanlage nutzt.

Die begrenzende Regelung gilt allein für den Vorgang einer (delegierenden) Übertragung von Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG bzw. § 97 Abs. 2. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Beauftragung zur Durchführung einer Aufgabe nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2); dabei besteht die ursprüngliche öffentlich-rechtliche Pflichtenstellung des Abwasserbeseitigungspflichtigen fort. Diese Gestaltungsform entspricht der von § 56 Satz 3 WHG vorgesehenen Möglichkeit, dass sich der Pflichtige eines Dritten bedient, für dessen Handeln er die Verantwortung trägt.

In Absatz 2 wird in dem neuen Satz 3 eine Verweisung auf den neuen Absatz 1 Satz 2 aufgenommen.

Absatz 3 regelt, dass im Fall der Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf einen Wasser- und Bodenverband die Abwasserbeseitigungspflicht auf diesen übergeht. Satz 2 erklärt Absatz 1 Satz 2 für entsprechend anwendbar. Dazu wird auf die obenstehenden Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Der WVT wendet sich dagegen, dass mit der Vorschrift die Gestaltungsmöglichkeiten, Teilbereiche der Abwasserbeseitigung auf einen anderen Rechtsträger zu übertragen, eingeschränkt würden. Auch der BDEW kritisiert, dass durch die geplante Regelung die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit modifiziert werden. Besonders kritisch hinterfragt wird die Nichtanwendbarkeit des § 5 Abs. 4 NKomZG.

Die Abwasserbeseitigung wird, sicherlich im Einklang mit der Position des WVT, als eine besonders bedeutsame Aufgabe der Daseinsvorsorge bewertet. Das Land kann auf die Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis nur durch rechtsverbindliche Vorgaben Einfluss nehmen. Vor diesem Hintergrund wird die Notwendigkeit gesehen, die Verantwortlichkeit als Abwasserbeseitigungspflichtiger für die funktionale Einheit in einem Gebiet jeweils eindeutig einer Organisation zuzuordnen. Sowohl gegenüber dem Bürger als auch gegenüber den Aufsichtsbehörden muss zweifelsfrei ein Rechtssubjekt feststehen, das letztlich dafür verantwortlich ist, dass die Abwasserbeseitigungsanlagen ordnungsgemäß funktionieren. Die vielfältigen Konstrukte kommunaler und verbandlicher Kooperation bleiben unberührt, solange die vorgenannte Notwendigkeit gewahrt ist, das heißt jeweils ein Rechtsträger für eine Einrichtung nach außen die rechtliche Verantwortung trägt.

Die Modifikation der Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ist gerade der Kern der Regelung. Diese erfolgt aus den dargelegten Gründen. Die Kritik des BDEW in Bezug auf § 5 Abs. 4 NKomZG kann nicht nachvollzogen werden, da im dargelegten Fall der Übertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts kein Fall einer Zweckvereinbarung vorliegt und § 5 Abs. 4 NKomZG hier schon deshalb nicht zur Anwendung kommt.

Zum Begriff der „vollständigen technischen Einheit“ in Absatz 1 Satz 2 bittet die KSpV um eine Prüfung, ob die geplante Neuregelung in ihrer aktuellen, kurzen Formulierung das gewünschte Ziel nach mehr Rechtsklarheit erreichen kann. Bezüglich der Regelung in Absatz 3, wonach auch die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Wasser- und Bodenverband übergeht, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise auf diesen übertragen hat, wird um Klärung gebeten, für welche Fälle diese in zeitlicher Hinsicht Geltung erhalten solle. Sollten bestehende Fälle erfasst werden, wären erhöhte rechtliche Anforderungen zu beachten.

Die Formulierung der Regelung in Absatz 1 Satz 2 wurde im Gesetzgebungsverfahren wiederholt intensiv erörtert. In Verbindung mit dem dokumentierten Regelungszweck, die Verantwortung für das Funktionieren der Abwasserbeseitigung möglichst klar zuzuweisen, wird die Vorschrift für hinreichend klar erachtet. Zu der Anmerkung bezüglich Absatz 3 ist darauf hinzuweisen, dass § 97 in seinen grundsätzlichen inhaltlichen Aussagen nicht völlig neu ist. Bereits bisher lautete Absatz 1 Sätze 1 und 2: „Abwasserbeseitigungspflichtige können sich zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. Schließen sie sich zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen, so geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf diese über, soweit sie die Abwasserbeseitigung übernimmt.“ Der Einwand der KSpV zeigt angesichts dessen nicht auf, inwieweit sich aus dem neuen Absatz 3 eine erhebliche Veränderung der Rechtslage ergeben soll.

Zu Nummer 32 (§ 98):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung des Absatzes 2 Halbsatz 2 dient der Rechtsbereinigung. Die Regelung des § 101 WHG über die Befugnisse der Gewässeraufsicht gilt unmittelbar auch für die Überwachung von Einleitungen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, sofern diese einer Genehmigung nach § 58 WHG bedürfen. Insofern ist für sinngemäße Anwendung des § 101 WHG kein Raum.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der §§ 13 und 15 bis 17 (siehe Nummer 3).

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 33 (§§ 101 bis 105):

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Die §§ 101 bis 104 finden bereits seit Inkrafttreten der (bundesrechtlichen) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 keine Anwendung mehr. Eine Regelung über die Zuständigkeit der Bergbehörde für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplans errichtet und betrieben werden, findet sich in § 5 Satz 1 Nr. 3 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser), sodass auch § 105 und damit der ganze Abschnitt gestrichen werden kann.

Zu Nummer 34 (§ 109):

§ 109 wird neu gefasst.

Mit der Neufassung des Absatzes 1 werden die bislang in den Absätzen 1 und 2 geregelten ergänzenden und abweichenden Regelungen zu § 70 Abs. 1 WHG in einem Absatz zusammengefasst. Die bisher unter den Nummern 1 bis 3 in Absatz 1 aufgeführten Modifikationen des § 73 VwVfG, die auf das Modellkommunen-Gesetz und das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume zurückgehen, werden nach den vorliegenden Erfahrungen wieder gestrichen. Diese Ausnahmen von den nach § 73 VwVfG vorgesehenen Fristen (mit den Rückausnahmen in Satz 2, in der Sache auch in § 53 Abs. 1 Satz 3 NWG sowie in § 12 NDG) führen in der Praxis eher zu Rechtsunsicherheiten, als dass damit eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung verbunden wäre.

Absatz 2 enthält die für die Plangenehmigung geltenden ergänzenden und abweichenden Regelungen. Im Verhältnis zum bisherigen § 109 Abs. 3 Satz 1 erfolgt eine Berichtigung dahingehend, dass es sich in der Sache z. T. nicht um Abweichungen von § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG handelt, sondern die Vorschriften ergänzend zu den nach § 70 Abs. 1 WHG für das Plangenehmigungsverfahren einschlägigen Vorschriften Anwendung finden. Im Übrigen entfällt der Verweis auf § 75 Abs. 4 VwVfG (Außerkräfttreten der Planfeststellung). Die Regelung gilt bereits nach § 70 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Satz 4 VwVfG für die Plangenehmigung entsprechend. Der Verweis ist daher überflüssig und kann gestrichen werden. In Satz 3 wird durch das Wort „ersetzt“ (statt „enthält“ im bisherigen Satz 4) der Tatsache Rechnung getragen, dass die Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 Satz 4 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG genau wie die Planfeststellung Konzentrationswirkung hat und daher andere behördliche Entscheidungen ersetzt.

Die KSpV und der NHB begrüßen die Aufhebung der Ausnahmen zu § 73 VwVfG.

Zu Nummer 35 (§ 110):

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung eines neuen Absatzes 2 dient zunächst der Klarstellung, dass ein Ausbau zum Wohl der Allgemeinheit im Sinne der bereits jetzt in Absatz 1 enthaltenen Regelung auch dann erforderlich sein kann, wenn dieser zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 WHG erforderlich ist. Angesichts der Rechtslage nach der EG-Wasserrahmenlinie mit ihrem strengen Bewirtschaftungs- und Fristenkonzept und der sich hieraus ergebenden Verpflichtung des Landes, die europarechtskonform zu erfüllen ist, ist eine solche wasserbehördliche Anordnungsbefugnis notwendig. Sie ist als letztes Mittel z. B. im Fall des Scheiterns konsensualer Lösungen erforderlich, um eine fristgerechte und inhaltskonforme Erreichung der Gewässerqualitätsziele zu gewährleisten. Abweichend von der Regelung in Absatz 1 liegt die Zuständigkeit in den Fällen des Absatzes 2 beim Fachministerium, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass hier grundsätzliche Fragen der Bewirtschaftung nach der EG-Wasserrahmenlinie betroffen sind. Die Zuständigkeit kann jedoch übertragen werden.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Anordnung ist, dass die Ausbaumaßnahme von den Bewirtschaftungszielen her erforderlich ist und das Maßnahmenprogramm sie zumindest in einer Grobplanung vorsieht. Über die schon nach § 117 Abs. 4 erforderlichen Festlegungen hinausgehende Einzelheiten zu Art und Umfang sowie Fristen müssen aus Gründen der Bestimmtheit von Verwaltungsakten in der Anordnung festgelegt werden (Satz 2). Das Fachministerium wird bereits bei der Abfassung der Anordnung darauf achten müssen, dass der geforderte Ausbau auch genehmigungsfähig ist. Von der Verpflichtung zur Einleitung eines Ausbauverfahrens nach § 68 WHG und zur Vorlage der hierfür erforderlichen Anträge und Unterlagen ist der Unterhaltungspflichtige auch im Fall des § 110 NWG nicht entbunden.

Die Befugnis nach Satz 1 steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Nach Absatz 3 (bislang Absatz 2) wird der Ausbau in der Regel nur erzwungen werden können, wenn das Land dem Verpflichteten einen angemessenen Anteil der Kosten des Ausbaus erstattet und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird. Hier sind daher dem Unterhaltungspflichtigen erwachsende Vorteile und seine Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Der Anglerverband Niedersachsen begrüßt die vorgesehene Änderung. Der BUND begrüßt die vorgesehene Änderung ebenfalls, weist allerdings auf die Problematik des Haushaltsvorbehaltes hin, der die Wirksamkeit der Vorschrift stark relativiere.

Der NABU ist der Auffassung, es solle nicht nur eine wasserbehördliche Anordnungsbefugnis geregelt werden, sondern die konkrete Verpflichtung der Unterhaltungspflichtigen der Gewässer zweiter Ordnung, Ausbaumaßnahmen umzusetzen. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Nicht in jedem Fall ist es sinnvoll und erforderlich, eine Verpflichtung des Unterhaltungspflichtigen festzuschreiben. Außerdem sind nicht alle Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm heraus umsetzbar, sondern bedürfen der Konkretisierung durch die zuständige Behörde, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und einzuhaltender Fristen.

Der WVT hält die Anordnungsbefugnis nach Absatz 2 jedenfalls in den Fällen für sinnvoll, in denen der Unterhaltungspflichtige grundsätzlich bereit ist, entsprechende Maßnahmen zu übernehmen. Kritisiert wird allerdings vor allem die Finanzierungsregel. Ihre Anwendung werde zu rechtswidrigen Zuständen führen. Es wird kritisiert, dass hier an die angemessene Beteiligung und Vorteile für den Verband angeknüpft werde.

Wie in der Begründung ausgeführt, stellt der neue Absatz 2 zunächst eine Klarstellung dahingehend dar, dass auch Gewässerausbauten zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 WHG zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sein können. Insofern ist es konsequent, es auch bei der bisherigen Finanzierungsregelung zu belassen. Wie bisher können mit einer solchen Maßnahme auch Entlastungen des Verbandes einhergehen, indem sich z. B. die Unterhaltungsaufwendungen reduzieren. Zumindest in diesem Umfang müsste sich der Verband dann beteiligen und würde entsprechend entlastet.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 36 (§ 112):

Zu Buchstabe a:

Eine Regelung, die die Entschädigungspflicht beschränkt bzw. bei lediglich geringfügigen Wirkungen nicht zum Tragen kommen lässt, wenn der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient, findet sich bereits in § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 WHG. Der bisherige § 112 Abs. 2 ist daher entbehrlich und aus Gründen der Rechtsbereinigung zu streichen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 37 (§ 115):

Zu Buchstabe a:

Der bisherige Absatz 4 und die darin enthaltene Übergangsregelung können entfallen, da davon auszugehen ist, dass die davon erfassten Verfahren mittlerweile abgeschlossen sind.

Zu Buchstabe b:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Arbeitskarten nach § 115 Abs. 5 Satz 1 wird eine vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 Abs. 3 WHG bewirkt, ohne dass dies bislang im Wortlaut der Vorschrift hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt. Dem trägt die Neufassung von Satz 1 Rechnung, indem klargestellt wird, dass durch die öffentliche Bekanntmachung der Arbeitskarten die vorläufige Sicherung bewirkt wird. Damit treten die Rechtsfolgen nach § 78 Abs. 8 und § 78 a Abs. 6 WHG ein, und die Schutzvorschriften für festgesetzte Gebiete finden entsprechende Anwendung. Dies entspricht der auch bereits bislang im Vollzug und in der Rechtsprechung vertretenen Sichtweise; Rechtsänderungen sind daher damit nicht verbunden.

Satz 2 regelt den Zeitpunkt, zu dem die Bekanntgabe der vorläufigen Sicherung wirksam wird und die genannten Rechtsfolgen eintreten.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2; es wird lediglich der Begriff „Karten“ durch den Begriff „Arbeitskarten“ ersetzt, um die Terminologie zu vereinheitlichen.

Mit dem neu angefügten Satz 4 wird von der Möglichkeit des § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Gebrauch gemacht. Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 Abs. 3 WHG, § 115 Abs. 5 NWG stellt nach der dazu ergangenen Rechtsprechung eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 35 Satz 2 VwVfG dar. Ein Widerspruch bzw. eine Anfechtungsklage gegen eine solche vorläufige Sicherung hat daher nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Damit besteht die Gefahr, dass die Erreichung des Ziels der vorläufigen Sicherung, das Schutzkonzept des § 78 WHG schon vor der Festsetzung zur Geltung zu bringen und damit das Entstehen neuer Schadenspotenziale zu verhindern, durch die Einlegung von Rechtsbehelfen erheblich erschwert wird. An der Vollziehung der vorläufigen Sicherung besteht allgemein ein besonderes öffentliches Interesse, da sie als Maßnahme des vorbeugenden Hochwasserschutzes dem Schutz von Leib, Leben und bedeutenden Sachgütern dient. Es erscheint daher sachgerecht, denjenigen, der sich mit der Klage gegen eine solche Maßnahme wendet, auf den Weg des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO zu verweisen.

Die KSpV begrüßt die vorgesehene Änderung.

Zu Nummer 38 (§ 116):

Die Änderung der Paragrafenüberschrift sowie des bisherigen Wortlautes, der aufgrund der Anfügung eines neuen Absatzes 2 nun Absatz 1 wird, dienen der redaktionellen Anpassung an das Hochwasserschutzgesetz II. Hiernach finden sich Schutzvorschriften in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nunmehr in zwei Vorschriften, §§ 78 und 78 a WHG.

Der neue Absatz 2 gibt in Ergänzung des § 78 a Abs. 5 Satz 2 WHG der Wasserbehörde die Befugnis, durch Verwaltungsakt Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken in Überschwemmungsgebieten bei Bedarf zu verpflichten, Gehölze zu beseitigen oder - als milderer Mittel - zurückzuschneiden. Untersuchungen haben gezeigt, dass sich entsprechender Bewuchs in Überschwemmungsgebieten nachteilig und deutlich messbar auf den Hochwasserabfluss auswirken kann, da er den Abflussquerschnitt vermindern und auch durch Rückhaltung von Treibgut zu weiteren Einschränkungen des Wasserabflusses beitragen kann. § 78 a Abs. 1 Nr. 6 WHG trägt dem Rechnung, indem danach die Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen verboten ist. Bei bereits vorhandenen oder ohne menschliches Zutun aufwachsenden Gehölzen findet die Vorschrift des § 78 a Abs. 1 Nr. 6 WHG jedoch keine Anwendung, sodass es einer ergänzenden Regelung im Landesrecht bedarf. Da es einer konkreten Bezeichnung der Gehölze und der Begründung des nachteiligen Einflusses dieser Gehölze auf den Hochwasserabfluss bedarf, kommt eine abstrakt-generelle Regelung dazu in der Überschwemmungsgebietsverordnung nicht in Betracht. Anders als Entscheidungen nach § 78 a Abs. 5 Satz 2 WHG sind entsprechende Verfügungen der Behörde auch ohne das Vorliegen einer

Eilbedürftigkeit zulässig. Voraussetzung ist allerdings, dass sie mit anderen Anforderungen nach diesem Gesetz und sonstigen öffentlich-rechtlichen, insbesondere naturschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar sind.

Die KSpV begrüßt die vorgesehene Änderung.

Der NHB kritisiert die geplante Befugnis der Wasserbehörden. Diese könne nur im begründeten Einzelfall zur Anwendung kommen. Außerdem wird die Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen in Zweifel gezogen. Die Befugnis besteht nur, soweit entsprechende Regelungen für den Hochwasserabfluss erforderlich sind. Insofern ist dem Anliegen des NHB Rechnung getragen. Zur Pflicht, naturschutzrechtliche Regelungen zu beachten, und zur Wirksamkeit solcher Maßnahmen wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen. Es bedarf daher auch der vom BUND vorgeschlagenen Ergänzung der Erforderlichkeit des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde nicht, da sich die damit intendierte Beteiligung dieser Behörden bereits aus der Notwendigkeit der Beachtung des entsprechenden Fachrechts ergibt.

Das Landvolk spricht sich ebenfalls gegen die vorgesehene Befugnis der Wasserbehörden aus. Die Pflicht zur Beseitigung sei betroffenen Grundstückseigentümern angesichts der vielfach bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die naturschutzrechtliche Zulässigkeit nicht zumutbar. In Betracht komme allenfalls eine Duldungspflicht.

Eine Anordnung zur Beseitigung zum Entfernen von Gehölzen wird nur dann in Betracht kommen, wenn die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme u. a. nach dem Naturschutzrecht geklärt ist. Dem Landvolk ist zuzugestehen, dass etwa bestehende Rechtsunsicherheiten nicht zulasten der Adressaten entsprechender Anordnungen gehen können.

Zu Nummer 39 (§ 117):

Zu Buchstabe a:

Die neu eingefügten Absätze 2 bis 4 dienen der Klarstellung und der Konkretisierung bezüglich der Erstellung und der Inhalte der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG, insbesondere der Planung ergänzender Maßnahmen.

Die Maßnahmenplanung erfolgt auf der Ebene von Wasserkörpern nach § 3 Nr. 6 WHG. Für die Bestandsaufnahme und die anschließende Maßnahmenplanung an den oberirdischen Gewässern wurden die Wasserkörper zur besseren Nachvollziehbarkeit und Überschaubarkeit in Niedersachsen in 34 Bearbeitungsgebieten zusammengefasst, die vorwiegend nach hydrologischen Abgrenzungsmerkmalen gebildet wurden. Die entsprechende Abgrenzung und Ausweisung erfolgt in den niedersächsischen Beiträgen für die Bewirtschaftungspläne. Dies wird entsprechend den Festlegungen seitens der Landesregierung und der bisherigen Praxis nun im Gesetz geregelt.

Absatz 3 stellt auch im Hinblick auf den neuen § 110 Abs. 2 (siehe Nummer 35) klar, dass bei der Maßnahmenplanung an den Gewässern zweiter Ordnung der Zusammenarbeit mit den für diese Gewässer Unterhaltungspflichtigen eine besondere Bedeutung zukommt und mit diesen daher das Benehmen herzustellen ist. Diese Zusammenarbeit erfolgt bereits heute, insbesondere in den Gebietskooperationen.

Absatz 4 konkretisiert ebenfalls die Inhalte der Maßnahmenprogramme. Dies ist erforderlich, damit das Land seine Verpflichtungen nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie erfüllen und die Grundlage für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen an Oberflächengewässern geschaffen werden kann.

Der Anglerverband Niedersachsen und der BUND begrüßen die vorgesehene Änderung.

Das Landvolk sieht die Benehmensregelung nach Absatz 3 nicht als ausreichend an, ohne dass allerdings aus der Stellungnahme deutlich wird, welche weitergehenden Beteiligungsmöglichkeiten gefordert werden. Die frühzeitige Mitwirkungsmöglichkeit bei der Maßnahmenplanung ist durch die Benehmensregelung jedenfalls gerade intendiert.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 40 (§ 120):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Durch den neuen Satz 2 wird entsprechend der Praxis klargestellt, dass in den Fällen, in denen die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach § 19 Abs. 1 oder 2 WHG durch die Planfeststellungsbehörde oder die Bergbehörde erteilt wird, die Eintragung ins Wasserbuch nicht durch diese Behörde, sondern durch die originär zuständige Wasserbehörde erfolgt.

Auf Wunsch der KSpV wurde eine klarstellende Ergänzung im neuen Absatz 2 Satz 2 vorgenommen, wonach die Eintragung durch die untere Wasserbehörde „auf Ersuchen der für die Erteilung zuständigen Behörde“ erfolgt.

Zu Buchstabe b:

Nach der Einfügung sind Risikogebiete nach § 73 WHG zukünftig nicht mehr ins Wasserbuch einzutragen. Hierfür wird kein Bedarf gesehen.

Zu Buchstabe c:

Mit Blick auf Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e, Abs. 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung soll gewährleistet werden, dass das Wasserbuch auch die erforderlichen personenbezogenen Daten enthalten darf. Die Daten im Wasserbuch beziehen sich primär auf die Bewirtschaftung des öffentlichen Gutes „Wasser“ durch die verantwortlichen Behörden, aber gegebenenfalls in diesem Zusammenhang auch auf natürliche Personen, die von wasserrechtlichen Regelungen betroffen sind. Diese Daten fallen insbesondere an, wenn eine bestimmte Gewässerbenutzung zugelassen wird (vgl. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG). Die Eintragung in ein zentrales Fachregister - das Wasserbuch - erfolgt zu dem Zweck, bei der Bewirtschaftung der Gewässer auf eine Übersicht zurückgreifen zu können, die planerische Maßnahmen sowie eine Einordnung konkret zu entscheidender Einzelfälle ermöglicht.

Der Gesetzgeber nimmt mit der neuen Regelung in § 120 Abs. 6 seine Aufgabe nach Artikel 6 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung wahr, spezifischere Bestimmungen über die Datenverarbeitung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu erlassen.

Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung werden nicht verarbeitet.

In Satz 1 wird veranschaulichend - wenngleich nicht abschließend - beschrieben, welche Arten von personenbezogenen Daten in der Erfassung im Wasserbuch gemäß § 87 WHG und § 120 Abs. 3 NWG enthalten sein können und welche Personen betroffen sind. „Gewässerbenutzer und Verpflichtete“ im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Personen, auf die sich die Eintragungen nach § 87 WHG und § 120 Abs. 3 NWG jeweils beziehen. Eine vollständige Angabe aller in Betracht kommenden personenbezogenen Daten ist nicht möglich, weil die betroffenen Sachverhalte vielfältig und nicht abschließend vorhersehbar sind.

Eine ausdrückliche Verpflichtung, Eintragungen zu nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen zu löschen - das heißt die Verarbeitung auf die benötigte Zeitdauer zu beschränken - ergibt sich bereits aus § 87 Abs. 3 Satz 2 WHG. Mit dieser Vorschrift werden auch die entsprechenden Belange des Datenschutzes gewahrt, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

Falls personenbezogene Daten aus dem Wasserbuch von einer Wasserbehörde oder dem GLD genutzt werden und die nutzende Stelle die Daten nicht selbst bei der betroffenen Person erhoben hat, liegt ein Tatbestand gemäß Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung vor. Es wäre sowohl für die vorgenannten Behörden als auch für die betroffenen Personen unverhältnismäßig aufwendig, wenn bei jeder Nutzung des Wasserbuchs, bei der eine im Gesetz genannte Behörde auf nicht von ihr eingetragene personenbezogene Daten zugreift, jeweils die komplette Information nach Artikel 14 Abs. 1 bis 3 der Datenschutz-Grundverordnung an die betroffene Person versandt werden müsste. Ausnahmen von der Informationspflicht regelt Artikel 14 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung.

In diesem Fall findet Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung Anwendung. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person erfolgt ein Hinweis auf die Eintragung, den die betroffene Person im Rahmen des Verwaltungsvorgangs erhält, der letztlich zur Eintragung führt. Darüber hinaus gewährleistet § 120 Abs. 6 Satz 3, dass die betroffene Person die wesentlichen Informationen nach Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung erhält, soweit sie im vorliegenden Zusammenhang relevant sind.

Da die neuen Regelungen in Absatz 6 Sätze 2 und 3 den Zweck verfolgen, im Zusammenhang mit einer späteren Einsichtnahme in das Wasserbuch den Schutzzweck des Artikels 14 der Datenschutz-Grundverordnung zu erfüllen, ist eine Information an die betroffene Person auch ausreichend, wenn sie unverzüglich nach der Eintragung durch die eintragende Behörde erfolgt. Dies wird im entsprechend geänderten Wortlaut dadurch ausgedrückt, dass der Hinweis „bei einer Eintragung“ geäußert werden muss.

Dies wird hinsichtlich der Informationen, deren Mitteilung Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung vorsieht, folgendermaßen erreicht:

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung:

Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts sind die eintragende Behörde, das heißt in der Regel die untere Wasserbehörde, sowie die in Satz 2 genannten anderen Behörden, die gegebenenfalls auf die Eintragung zugreifen.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung:

Die Kontaktdaten des oder der Datenschutzbeauftragten der eintragenden Behörde sind in die Information aufzunehmen.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. c und e der Datenschutz-Grundverordnung:

Auch die Zwecke der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage sowie mögliche „Empfänger“ (Nutzer) der Daten sind gemäß Satz 2 des Entwurfs anzugeben.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung:

Die Kategorien der verarbeiteten Daten ergeben sich aus § 120 NWG in Verbindung mit § 87 WHG sowie aus dem Verwaltungsvorgang, der zu der Eintragung führt. Sie sind der betroffenen Person also bekannt.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung:

Auslandsbezüge spielen keine Rolle.

Artikel 14 Abs. 2 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung:

Die Kriterien für die Dauer der Speicherung ergeben sich aus § 87 Abs. 3 Satz 2 WHG (siehe oben), also aus dem Gegenstand der Eintragung in Verbindung mit einem öffentlich bekannten Gesetz.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung:

Artikel 6 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung ist bei behördlichen Tätigkeiten nicht einschlägig.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung:

Gleiches gilt für den in Artikel 14 Abs. 2 Buchst. d der Datenschutz-Grundverordnung genannten Tatbestand.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. c und e der Datenschutz-Grundverordnung:

Diesbezüglich regelt der Gesetzestext eine Informationspflicht.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. f der Datenschutz-Grundverordnung:

Die Quelle der personenbezogenen Daten ist bei Eintragungen, die auf einem Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Zulassung einer Benutzung oder auf einer Duldungsanordnung beruhen, offensichtlich.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung:

Eine automatisierte Entscheidungsfindung unter Verwendung der Wasserbuchdaten ist nicht vorgesehen.

Eine Information, die die relevanten Angaben enthält, sieht Satz 3 vor. Diese Information soll mit der Herausgabe der behördlichen Entscheidung, die sich auf die betroffene Person bezieht und in das Wasserbuch einzutragen ist, verknüpft werden. Auf diese Weise werden ihre Interessen im Sinne des Datenschutzrechts ausreichend gewahrt, ohne dass es einer erneuten Information bei jedem einzelnen Lesezugriff auf das Wasserbuch bedarf.

Die entsprechende Modifizierung der Vorschriften in Artikel 14 Abs. 1 bis 4 der Datenschutz-Grundverordnung regelt Satz 4 auf der Grundlage des Artikels 14 Abs. 5 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung.

Daneben bleibt die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei der erstmaligen Erhebung personenbezogener Daten unberührt.

Der BUND begrüßt die vorgesehene Änderung.

Zu Nummer 41 (§ 121):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. § 121 Satz 1, auf den in Satz 2 der Vorschrift Bezug genommen wird, regelt nicht die Erhebung von Daten, sondern die Aufgaben, deren Erfüllung die landesweite Datenbank dient. Die Datenerhebung wird vielmehr in § 88 Abs. 1 WHG geregelt.

Zu Buchstabe b:

Die Verfolgung des Ziels, den Schutz der Gewässer vor zu hohen Einträgen von Pflanzennährstoffen zu verbessern, wird dadurch erschwert, dass ein Zusammenwirken verschiedener Behörden erforderlich ist, die jeweils auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen tätig werden. Neben den zentralen Aufgaben und Zuständigkeiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bezüglich einer ordnungsgemäßen Nutzung von Düngemitteln liegen weitere Zuständigkeiten u. a. bei den Bauaufsichtsbehörden (§ 41 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung - NBauO) und bei den Wasserbehörden. Die Wasserbehörden haben u. a. nach der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten die Verpflichtungen in Bezug auf die Düngung zu überwachen, die in diesen Schutzgebieten gelten. Die Wasserbehörden sind außerdem bei akuten Gewässerverunreinigungen oder -gefährdungen für die Gefahrenabwehr zuständig, z. B. wenn lokal überhöhte Nährstoffeinträge in Gewässer festgestellt werden, die etwa aus Drainagen stammen können.

Ungeachtet der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Überwachung der Flächenbewirtschaftung müssen die Wasserbehörden in der Lage sein, ihre Aufgabe zum Schutz der Gewässer gegen rechtswidrige Beeinträchtigungen (§§ 100, 101 WHG) wirksam zu erfüllen.

Zur Wahrnehmung dieser Überwachungsaufgabe kann es im Einzelfall unter anderem erforderlich sein, Informationen heranzuziehen, die die Düngbehörde bezüglich der Erzeugung und des Verbrauchs von Düngemitteln in einem landwirtschaftlichen Betrieb besitzt. Die in § 3 SchuVO genannten Aufzeichnungen enthalten regelmäßig nur einen begrenzten Ausschnitt der Düngemittelverwendung eines Betriebes, und zwar hinsichtlich der im Schutzgebiet gelegenen Flächen. Für eine funktionierende Überprüfung seitens der Wasserbehörden ist ein Austausch mit der Düngbehörde, die über eine bessere Übersicht verfügt, notwendig.

Daneben sind die Angaben, die bei der Genehmigung eines Tierstalles bezüglich der Gülleentsorgung vorzulegen sind (§ 41 Abs. 2 NBauO), für die Wasserbehörden bedeutsam. Auch hieraus ergeben sich Erkenntnisse darüber, ob der Schutzbedarf sensibler oder beeinträchtigter Gebiete bei der Planung der Düngemittelausbringung ausreichend berücksichtigt wurde.

Angesichts der weit gefassten Definition personenbezogener Daten werden die vorgenannten Informationen gegebenenfalls von den Schutzbestimmungen des Datenschutzrechts erfasst.

Gemäß § 88 Abs. 1 und § 101 WHG darf die Wasserbehörde zwar Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der neue § 121 Abs. 2 NWG soll aber auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 2 bis 4 der Datenschutz-Grundverordnung gewährleisten, dass für die Zwecke der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG) auch Daten verarbeitet werden dürfen, die bei einem Dritten - das heißt hier: bei Landwirtschaftskammer oder Bauaufsichtsbehörde - erhoben wurden.

Insoweit kommt eine Datenerhebung durch die Wasserbehörde bei der oder dem Betroffenen nicht in Betracht, da der Personenbezug in der Regel nur indirekt, beispielsweise über die Bezeichnung des Flurstücks, hergestellt werden kann.

In der Systematik der Datenschutz-Grundverordnung ist die Abwehr gewässerbezogener Gefahren als eine Aufgabe zu bewerten, die dem Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union sowie auf nationaler Ebene dient (Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung). Die EU-Kommission fordert mit Nachdruck von der Bundesrepublik, die europarechtlichen Vorgaben zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat (Richtlinie 91/676/EWG) sowie zum Erreichen eines guten chemischen Zustands der Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) wirksamer umzusetzen. Für diesen Zweck ist es, wie oben dargestellt, erforderlich, den Wasserbehörden einen Zugriff auf Daten anderer Behörden zu eröffnen.

Mit der Formulierung des neuen § 121 Abs. 2 soll sowohl die Zweckbestimmung der Verarbeitung nach einer Dritterhebung konkret geregelt werden als auch die Art der Daten, die für die Aufgabenerfüllung der Wasserbehörden erforderlich sein können, sowie der Kreis der betroffenen Personen. Personenbezogene Daten mit einer erhöhten Sensibilität nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung werden nicht verarbeitet. Es handelt sich vielmehr um betriebsbezogene Daten, die aber unter Umständen als Daten mit einem Bezug zur Person des Betriebsinhabers angesehen werden können.

Die neue Vorschrift beschränkt sich auf die rechtlich notwendigen Bestimmungen bezüglich personenbezogener Daten. Für Regelungen betreffend die Übermittlung anderer Daten besteht kein Bedarf, weil diese bereits auf der Grundlage der allgemeinen Amtshilfeb Bestimmungen erfolgen kann. Der neue Absatz regelt also nicht, dass die Weitergabe von Daten an die Wasserbehörden auf personenbezogene Daten beschränkt wäre.

Der BUND begrüßt die vorgesehene Änderung.

Die KSpV bittet um eine erneute Prüfung, ob sich der Regelungsbereich auch ausdrücklich auf durch Dritte erhobene Daten bezieht. Weiterhin wird um eine Prüfung gebeten, ob hiervon auch ausdrücklich eine Zweckänderung bei der Verwendung dieser Daten (insbesondere Dritter) erfasst ist. Schließlich wird gefordert, die Datenübermittlung und -verarbeitung an dieser Stelle auch automatisiert zuzulassen.

Zu den ersten beiden Punkten ist darauf hinzuweisen, dass die Gesetzesformulierung die Erhebung personenbezogener Daten bewusst nicht auf eine Erhebung bei der oder dem Betroffenen beschränkt. Eine Weiterverarbeitung für die Zwecke der Aufgabenerfüllung der Wasserbehörde ist ausdrücklich zugelassen. Der Bedarf der Wasserbehörde für ihre Aufgabenerfüllung beschreibt damit im Sinne des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes die Voraussetzungen für eine Zweckänderung.

Die KSpV erkennt an, dass es sich bei dem neuen Absatz 2 um eine signifikante Erweiterung der Möglichkeiten zur Datenübermittlung an die Wasserbehörde handelt. In dem vom Gesetz vorgesehenen Rahmen ist die Zurückstellung der Datenschutzbelange durch die Vollzugserfordernisse der Umweltverwaltung zu rechtfertigen. Bestandteil dieser Rechtfertigung ist bei jeder Datenübermittlung die Prüfung, inwieweit ein Erfordernis für die Überwachungsaufgaben besteht. Eine Zulassung der automatisierten Datenübermittlung würde diese Regelung wesentlich verändern bzw. erweitern und die Belange des Datenschutzes deutlich weiter zurückstellen. Zudem müssten die betreffenden Übermittlungsvorgänge möglichst präzise beschrieben und ihr Erfordernis müsste gerechtfertigt werden.

Diese Erweiterung wird zumindest im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens als zu weitgehend bewertet.

Das Landvolk begehrt eine eindeutiger Formulierung, nach der sich die Ermächtigung auf den konkreten Einzelfall (Verdachtsfall für einen Betrieb) beschränkt. Zudem hält der Verband eine klare Eingrenzung für erforderlich, um welche Behörden bzw. Rechtsbereiche es sich bei der Ermächtigung handeln soll.

Der Gesetzeswortlaut unterwirft jede Übermittlung personenbezogener Daten der Voraussetzung, dass die Wasserbehörde ein Erfordernis für die Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben darstellen kann. Wie in Bezug auf die Forderung der KSpV dargestellt wurde, ist eine automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten nicht möglich. Eine Eingrenzung auf bestimmte Behörden und Rechtsbereiche soll nicht erfolgen. Da sich Behördenzuständigkeiten ändern können, wäre eine solche Aufzählung häufig korrekturbedürftig.

Hinsichtlich der Abwägung über die Einschränkung des Schutzes personenbezogener Daten ist zu betonen, dass es in der Vorschrift stets um Informationen geht, die für die Überwachung wasserrechtlicher Pflichten bzw. für die Gefahrenabwehr relevant sind. Diese Informationen, die sich nach dem Gesetzeswortlaut auf Grundbesitzer als solche beziehen, stehen regelmäßig mit einer Einwirkung auf die Umwelt in Verbindung. Es handelt sich daher nicht um „sehr private“ persönliche Informationen, sondern generell um Vorgänge, an deren Prüfbarkeit ein legitimes öffentliches Interesse besteht.

Zu Nummer 42 (§ 124):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 43 (§ 128):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 44 (§ 133):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand beim Verstoß gegen die in § 4 a neu bzw. wieder eingeführte Anzeigepflicht beim Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung ergänzt. Auch nach der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Rechtslage stellte ein entsprechender Verstoß eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 190 Abs. 1 Nr. 1 NWG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung unter Doppelbuchstabe aa.

Die KSpV begrüßt die Ergänzung des Kataloges der Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Dem Vorschlag der LWK, auf die Einführung des neuen Ordnungswidrigkeitstatbestandes zu verzichten, soll nicht gefolgt werden, da Verstöße gegen die Anzeigepflicht ansonsten folgenlos blieben.

Zu Buchstabe b:

Nach der Streichung des § 90 (vgl. Nummer 27) und der Aufhebung der noch auf der Grundlage des § 2 b NWG in der Fassung vom 20. August 1990 erlassenen Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Trinkwasserversorgung wird auch der entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestand obsolet und kann aufgehoben werden. An seiner Stelle wird nunmehr die - noch zu erlassende - Verordnung über Feldmieten nach § 87 aufgenommen.

Zu Nummer 45 (Anlage 1):

Es handelt sich bei der Streichung um eine Folgeänderung, da § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, der durch die Anlage 1 näher konkretisiert wird, ebenfalls gestrichen wird (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 46 (Anlage 2):

Mit der Neufassung der Anlage wird der Bezug der Anlage präzisiert (Angabe des Satzes des § 22 Abs. 1, der auf die Anlage verweist) und klargestellt, dass sich der Gebührensatz in Euro auf den Kubikmeter entnommener Wassermenge bezieht.

Außerdem werden die Nummern 2.2 und 3.3 geändert, da die Auslegung des Tatbestandes „Beregnung und Berieselung“ in den letzten Jahren verschiedentlich zu Diskussionen und gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt hat. Mit Urteil vom 5. September 2018 hat das Niedersächsische OVG klargestellt, dass dieser niedrigere Gebührentarif auf Tätigkeiten beschränkt ist, bei denen die Beregnung oder Berieselung das Wachstum von Pflanzen fördert. Hierzu gehöre die Beregnung und Berieselung zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Zwecken. Das OVG hat in seiner Entscheidung den Wortlaut und die Gesetzesmaterialien herangezogen und zugleich zum Ausdruck gebracht, dass eine präzisere Formulierung durch den Gesetzgeber „wünschenswert“ wäre.

Mit der Änderung der Formulierung in Anlage 2 wird die Präzisierung seitens des Gesetzgebers vorgenommen. Der Wortlaut lehnt sich dabei eng an § 24 Abs. 2 Satz 3 NWG an. Der Inhalt dieser Präzisierung basiert auf dem ursprünglichen Sinn und Zweck des ermäßigten Tarifs der WEG. Dieser Sinn und Zweck ist - neben den in der OVG-Entscheidung genannten veröffentlichten Dokumenten - auch aus nicht veröffentlichten Protokollen der Ausschussberatungen klar zu entnehmen: Es sollte die Belastung für bestimmte Wirtschaftszweige vermindert werden, die besonders viel Wasser benötigen. Eine entsprechende Belastung wurde bezüglich der landwirtschaftlichen Feldberegnung gesehen.

Die tatsächliche Ausgangslage, das heißt der relativ hohe Wasserbedarf der landwirtschaftlichen Betriebe, die ihre Flächen beregnen, hat sich in den letzten 25 Jahren nicht wesentlich geändert. Die Jahre 2018 und 2019 haben deutlich gemacht, dass in diesem Wirtschaftszweig künftig noch mit einem tendenziell steigenden Bedarf gerechnet werden muss.

Um ein stimmiges Konzept des Tariffsystems insgesamt zu bewahren, soll an diesem Sinn und Zweck der Tarifnummern 2.2 und 3.3 festgehalten werden. Die Systematik der Anlage 2 soll nicht durch ein anderes Konzept ersetzt werden, das Ermäßigungstatbestände für Wassernutzungen mit deren gesellschaftlicher Wertschätzung begründet (z. B. Beregnung von Sportplätzen).

Zu Nummer 47 (Anlage 5):

Zu Buchstabe a:

Die Benennung der Vorschriften, nach denen eine Gemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes ist, wird gestrichen, da diesen im Hinblick auf den Regelungsgehalt der Vorschrift (Möglichkeit zur pauschalen Berücksichtigung der versiegelten Flächen entsprechend der Einwohnerzahl) keine Bedeutung zukommt.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 61 (vgl. Nummer 16).

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung):

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung an das Ministerium, das Niedersächsische Wassergesetz neu bekannt zu machen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. Eine solche Neubekanntmachung erscheint aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Änderungen im Interesse der Rechtsanwender sinnvoll.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz):

Artikel 3 regelt Anpassungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz an seit der letzten Änderung dieses Gesetzes im Jahr 2001 eingetretene Änderungen in anderen Gesetzen.

Zu Nummer 1:

Mit der Neufassung des § 1 Satz 1 wird zum einen die statische Verweisung auf das Abwasserabgabengesetz, das die wesentlichen bundesrechtlichen Vorgaben für die Abwasserabgabe enthält, durch eine dynamische Verweisung ersetzt. Verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen bestehen nicht, da sich der Inhalt der Regelung darin erschöpft, die Zuständigkeit für den Vollzug des genannten Gesetzes zu regeln. Unmittelbare Grundrechtsrelevanz besteht insofern nicht. Zum anderen handelt es sich bei der Änderung um eine Anpassung an das seit dem 1. März 2010 geltende Niedersächsische Wassergesetz. Zuständige Behörde ist danach entweder die untere Wasserbehörde (§ 129 Abs. 1 Satz 1 NWG) oder der NLWKN (§ 1 Nr. 1 ZustVO-Wasser), der jedoch keine Wasserbehörde nach § 127 NWG ist. Eine Zuständigkeit des NLWKN für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes war jedenfalls nach dem Wortlaut der Vorschrift bislang nicht vorgesehen. Eine Zuständigkeit der Planfeststellungs- oder Bergbehörde nach § 19 WHG wird ausgeschlossen.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient der Anpassung an die durch die Neuordnung des Wasserrechts im Jahr 2010 erfolgte Verlagerung der betreffenden Regelung aus dem Landes- ins Bundesrecht.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen dienen der Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen der Abgabenordnung. Mit der Anfügung einer neuen Nummer 14 richtet sich auch bei der Abwasserabgabe wie bereits bei der WEG (vgl. § 25 NWG) die Veränderung von Ansprüchen abschließend nach der Abgabenordnung.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient ebenfalls der Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen. Wie in § 25 Abs. 2 NWG wird die Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (des Bundes) angeordnet, wenn die nach Absatz 1 in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung keine Regelung enthalten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes):

Die Vorschrift wird grundlegend umgestaltet. Es ergibt sich bereits aus § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG, dass Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sowie Bauten des Küstenschutzes dem Gewässerausbau gleichstehen und die §§ 68 bis 71 WHG damit auch für diese Vorhaben gelten. Einer Regelung zur Anwendbarkeit für die bisher in § 12 NDG genannten Deiche und Sperrwerke bedarf es daher nicht mehr. Auch eine Regelung zur Anwendbarkeit der bislang in § 12 Abs. 1 NDG genannten Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes ist entbehrlich, da bereits das Wasserhaushaltsgesetz regelt, dass die Regelungen des Abschnitts 5 des Kapitels 3 für Deich- und Küstenschutzbauten gelten. Der Regelungsgehalt des § 12 Satz 1 NDG beschränkt sich zukünftig auf die Bestimmung der Zuständigkeit der Deichbehörde für die genannten Verfahren.

Satz 2 stellt entsprechend der bisherigen Rechtslage klar, dass die Verfahrenserleichterung für Küstenschutzbauten in § 108 NWG auch für Hochwasser- und Schutzdeiche gilt.

Der bisherige Absatz 2 konnte entfallen, da auch ohne eine ausdrückliche Klarstellung nicht in Zweifel stehen kann, dass die Errichtung und Erhaltung von Notdeichen nach § 28 NDG keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Straßengesetzes. § 35 a Abs. 2 Satz 1 NStrG verweist auf den Begriff des Gewässerausbaus. Eine Begriffsbestimmung findet sich nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 nunmehr in § 67 Abs. 2 WHG.

Zu Artikel 6 (Aufhebung von Verordnungen):

Zu Nummer 1:

Die Aufhebung der Verordnung über das Einleiten von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen dient der Rechtsbereinigung. Entsprechende Regelungen sind nunmehr in den §§ 11 ff. IZÜV enthalten. Neben diesen neuen bundesrechtlichen Regelungen fand die Verordnung über das Einleiten von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen keine Anwendung mehr.

Zu Nummer 2:

Die bislang in der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten enthaltenen Regelungen sollen künftig in entsprechende Richtlinien verlagert werden. Die Verordnung kann daher genau wie die Verordnungsermächtigung im bisherigen § 28 Abs. 5 aufgehoben werden, allerdings erst zum 1. Januar 2023, um bis dahin die entsprechenden Richtlinien erarbeiten zu können (vgl. Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2).

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Absatz 2 regelt das spätere Inkrafttreten einzelner Vorschriften des Gesetzes:

Zu Nummer 1:

Gemäß Artikel 1 Nr. 6 soll Gebührenschuldner für die WEG künftig in der Regel der Inhaber einer Befugnis oder eines Rechts zur Gewässerbenutzung sein. Sofern sich aufgrund dieser Neuregelung die Person des Gebührenschuldners ändert, ist es zur Vermeidung unnötiger Komplikationen erforderlich, die Änderung zum Beginn eines neuen Veranlagungszeitraumes in Kraft treten zu lassen. Falls im Einzelfall eine derartige Änderung eintritt, existiert für den „alten“ Gebührenschuldner die Schuldnerstellung bezüglich der Zeit, die der Rechtsänderung vorausgeht, weiter. Er bleibt also z. B. Gebührenschuldner für die WEG im Jahr 2021 und damit auch nach der Rechtsänderung verpflichtet, diese Gebührenschuld abzuwickeln, das heißt u. a. die Erklärung nach § 23 Abs. 3 NWG abzugeben.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift bestimmt, dass die Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten erst zum 1. Januar 2024 außer Kraft tritt, um bis dahin die entsprechenden Richtlinien erarbeiten zu können (vgl. Artikel 6 Nr. 2).